

AUTOMATISIERTE KREDITBERATUNG FÜR PRIVATKUND:INNEN

JURISTISCHE PERSPEKTIVE FÜR EINE
VERBRAUCHERORIENTIERTE IMPLEMENTIERUNG
VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ



Father_Studio – stock.adobe.com

Duygu Damar-Blanken, Nafiye Yücedağ

unter Mitarbeit von Ingrid Größl, Anne Riechert, Hanne Roggemann, Daniel Daneshian Sherbaf

Zitiervorschlag:

Damar-Blanken, Duygu; Yücedağ, Nafiye (2026): Automatisierte Kreditberatung für Privatkund:innen – juristische Perspektive für eine verbraucherorientierte Implementierung von Künstlicher Intelligenz. Hamburg. institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff).

Das Forschungsprojekt wurde von der DZ BANK-Stiftung gefördert.

Gesetzgebung, Rechtsprechung, einschlägige Gesetzgebungsvorhaben und Literatur wurden bis einschließlich Ende Oktober 2025 berücksichtigt.

Dr. Duygu Damar-Blanken ist seit 2020 als wissenschaftliche Referentin am *iff* tätig und Leiterin des Forschungsprojekts. Sie ist Juristin. Ihre Schwerpunkte umfassen Verbrauchercredit-, KI- und Antidiskriminierungsrecht. Kontakt: duygu.damar@iff-hamburg.de

Dr. Nafiye Yücedağ ist Privatdozentin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul. Sie ist Juristin. Ihre Schwerpunkte umfassen KI- und Datenschutzrecht. Kontakt: nyucedag@istanbul.edu.tr

Prof. Dr. Ingrid Gröbl forscht seit den 1990er Jahren zum Finanzsystem. Sie ist seit 2017 Mitglied des Vorstands und seit 2021 wissenschaftliche Leiterin des *iff*. Kontakt: ingrid.groessler@iff-hamburg.de

Prof. Dr. Anne Riechert ist seit 2023 Forschungsdirektorin am *iff*. Sie ist Juristin. Ihre Schwerpunkte umfassen KI- und Datenschutzrecht. Kontakt: anne.rieichert@iff-hamburg.de

Dr. Hanne Roggemann ist seit 2020 als wissenschaftliche Referentin am *iff* tätig. Sie ist Ökonomin und Evaluatorin. Kontakt: hanne.roggemann@iff-hamburg.de

Daniel Daneshian Sherbaf ist studentischer Mitarbeiter am *iff* und hat bei der juristischen Recherche für das Forschungsprojekt unterstützt. Kontakt: daniel.daneshian.sherbaf@iff-hamburg.de

institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff)

Das institut für finanzdienstleistungen e. V. (*iff*) ist ein gemeinnütziges, unabhängiges Institut und bietet wissenschaftlich fundierte interdisziplinäre Forschung, Beratung, Software und Austauschformate, weil es davon überzeugt ist, dass faire Teilhabe am Finanzsystem für alle zu einer gerechten Gesellschaft beiträgt.

Das *iff* leistet bereits seit 1987 auf vielfältige Weise einen Beitrag zu einem sozial verantwortlichen Finanzsystem und einer fairen Teilhabe, indem es unabhängige Forschung und Beratung für Verbraucherorganisationen, Regierungsstellen, Verbände, Stiftungen, politische Akteure und Finanzdienstleister durchführt. Über die jährliche Konferenz fördert das *iff* den Austausch zwischen den verschiedenen Stakeholdern. Durch die Schuldnerberatungssoftware CAWIN unterstützt das *iff* zudem die Arbeit der Schuldnerberatungen.

Inhaltlich berücksichtigt das *iff* insbesondere die Perspektive von (vulnerablen) Verbraucher:innen. Das *iff* hilft, Missstände im Finanzsystem früh zu erkennen und zu analysieren. Darauf aufbauend werden Lösungsvorschläge erarbeitet, die verbraucherorientiert und gut umsetzbar sind.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	- 1 -
1.1.	Forschungsgegenstand und -fragen	- 1 -
1.2.	Forschungskonzept und Methodik	- 2 -
2.	Kreditberatung	- 3 -
2.1.	Beratungsleistung	- 5 -
2.2.	Mindeststandards	- 7 -
2.2.1.	Vorvertragliche Informationspflicht	- 7 -
2.2.2.	Exploration.....	- 9 -
2.2.3.	Prüfung.....	- 13 -
2.2.4.	Empfehlung	- 15 -
2.2.5.	Aufklärungspflicht	- 17 -
2.3.	Sanktionen	- 18 -
2.4.	Chancen für eine verbraucherorientierte Kreditberatung durch KI	- 20 -
3.	Recht der Künstlichen Intelligenz	- 24 -
3.1.	Begriff.....	- 24 -
3.2.	Risikobasierter Ansatz der KI-VO.....	- 26 -
3.3.	Pflichten nach der KI-VO.....	- 27 -
3.4.	Haftung	- 32 -
3.4.1.	Allgemeines	- 32 -
3.4.2.	Neue Produkthaftungsrichtlinie	- 33 -
4.	Risiken.....	- 35 -
4.1.	Datenschutzrisiken	- 35 -
4.1.1.	Zuweisung von Verantwortlichkeiten	- 35 -
4.1.2.	Datenverarbeitung zwecks Kreditberatung und -vergabe	- 36 -
4.1.2.1.	Anwendung allgemeiner Grundsätze	- 36 -
4.1.2.2.	Vollautomatisierte Datenverarbeitung	- 38 -
4.1.2.3.	Ausnahmen zum Verbot ausschließlich automatisierter Verarbeitung.....	- 40 -
4.1.2.4.	Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person	- 43 -
4.1.2.5.	Auskunftsrecht.....	- 44 -
4.1.3.	Datenverarbeitung zwecks Entwicklung von KI-Systemen.....	- 46 -
4.1.3.1.	Berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage	- 48 -
4.1.3.2.	Datenschutz-Folgenabschätzung.....	- 53 -
4.1.4.	Sanktionen und Schadensersatz	- 53 -

4.2.	Diskriminierungsrisiken.....	- 55 -
4.2.1.	Diskriminierungsverbot	- 55 -
4.2.2.	Risiken.....	- 57 -
4.2.3.	Risikominderungsmaßnahmen	- 59 -
4.3.	Risiko der unzulässigen Verhaltensbeeinflussung.....	- 61 -
4.3.1.	Anwendbare Regelungen	- 61 -
4.3.2.	Risikominderungsmaßnahmen	- 64 -
5.	Fazit.....	- 65 -
6.	Leitfaden.....	- 66 -
	Literaturverzeichnis	- 74 -
	Leitlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen	- 79 -

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
CNIL	Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés
d. h.	das heißt
DSFA	Datenschutz-Folgenabschätzung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
ErwGr.	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ggf.	gegebenenfalls
GPAI	General Purpose Artificial Intelligence
GRCh	Charta der Grundrechte der EU
GwG	Geldwäschegesetz
iSd / iSv	im Sinne der / im Sinne von
iVm	in Verbindung mit

KI	Künstliche Intelligenz
KI-VO	KI-Verordnung
KWG	Kreditwesengesetz
LG	Landgericht
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Rundschreiben 06/2024 (BA) der BaFin
ML	Machine Learning
MwN	Mit weiteren Nachweisen
nProdHaftRL	Neue Produkthaftungsrichtlinie
nVerbKrRL	Neue Verbraucherkreditrichtlinie
OLG	Oberlandesgericht
RegE	Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge
Rn.	Randnummer
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UGP-RL	Unlautere Geschäftspraktiken-Richtlinie
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VerbKrRL 2008	Verbraucherkreditrichtlinie aus 2008
VG	Verwaltungsgericht
WIKR	Wohnimmobilienkreditrichtlinie

1. Einleitung

1.1. Forschungsgegenstand und -fragen

Beratung im Allgemeinen und Kreditberatung im Besonderen sind wichtige Bestandteile in der Beziehung zwischen Banken und Verbraucher:innen. Durch die Qualität der Kreditberatung können die Banken Kund:innen gewinnen bzw. die Zufriedenheit der Kund:innen erhöhen und somit eine langfristige Kundenbindung ermöglichen. Eine gute Kreditberatung ist für Verbraucher:innen auch eine wichtige Grundlage, vor allem für die Entscheidung bezüglich des zu beantragenden Kredits, darüber hinaus aber auch hinsichtlich der sonstigen Geschäftsbeziehungen mit der Bank, z. B. bei einer Geldanlage.

Das europäische und deutsche Recht legen Mindeststandards fest, wenn eine Beratungsleistung bei Verbraucherdarlehensverträgen erbracht wird. Dementsprechend dürfen die Kreditberater:innen erst dann ein geeignetes Produkt oder mehrere geeignete Produkte aus der Produktpalette der Bank empfehlen, wenn sie sich über den Bedarf, die persönliche und finanzielle Situation sowie über die Präferenzen und Ziele des/der Kund:in informiert (Exploration) und auf dieser Grundlage sowie anhand der zu erwartenden Risiken der Kreditprodukte diese auf ihre Eignetheit geprüft haben (Analyse). Das Forschungsprojekt setzt sich zunächst mit der Frage auseinander, ob und welche Probleme in der Erfüllung dieser Mindeststandards in der Praxis bestehen, und arbeitet die erforderlichen Anforderungen an eine sachkundige, verbraucherorientierte Beratung bei Verbraucherdarlehensverträgen aus.

Über die Erfüllung gesetzlicher Mindestvorgaben hinaus besitzt ein durch Künstliche Intelligenz (KI) gestütztes Beratungstool das große Potenzial, sich an den Anforderungen einer sachkundigen, verbraucherorientierten Kreditberatung zu orientieren und somit die Verbraucherzufriedenheit zu erhöhen. Durch den Einsatz eines KI-Tools würden auch die Kosten einer sachkundigen Kreditberatung reduziert. Zudem könnten durch den Einsatz des KI-Tools eine individualisierte Beratung sowie eine Risikobewertung erfolgen. Somit würde die KI-gestützte Kreditberatung einen niedrighwelligen Zugang für die Verbraucher:innen sowohl zur Kreditberatung als auch zu Kreditprodukten erleichtern bzw. ermöglichen und die Bank bei der Kundengewinnung und -bindung unterstützen.

Die Entwicklung und der Einsatz KI-gestützter Beratungstools werfen zahlreiche rechtliche Fragen auf, insbesondere zu haftungsrechtlichen Risiken, die antidiskriminierungs-, datenschutz- oder KI-rechtlicher Natur sein können. Dies gilt vor allem, wenn die Banken auf die Entwicklung eines solchen KI-Tools durch Dritte angewiesen sind. Überlegungen bezüglich der Investmentkosten können sogar dazu führen, ein bereits entwickeltes KI-Tool zu kaufen und einzusetzen. Das Forschungsprojekt setzt sich daher intensiv mit diesen haftungsrechtlichen Fragen auseinander, die mit der Entwicklung, dem Erwerb und dem Einsatz von KI-Systemen einhergehen können.

Zudem bestehen in der Praxis erhebliche Unsicherheiten darüber, welche aufsichts- und zivilrechtlichen Vorschriften unter welchen Umständen Anwendung finden. Diese Unsicherheit wird zusätzlich durch die anhaltenden Diskussionen um den gesetzlichen Begriff der Künstlichen Intelligenz (KI) verstärkt. Vor diesem Hintergrund hat das Forschungsprojekt bestehende Rechtsunsicherheiten systematisch analysiert. Ein besonderer Fokus lag dabei auf der Frage, inwiefern Bonitätsbewertungen in den Kreditberatungsprozess einfließen und wie der Kreditberatungs- und -antragsprozess gestaltet sind.

Zur Analyse wurden folgende Forschungsfragen zugrunde gelegt:

1. Welche aufsichtsrechtlichen Anforderungen werden an KI-Systeme in der Kreditberatung gestellt?
2. Welche produktbezogenen Anforderungen stellt die KI-Verordnung der EU?
3. Welche datenschutzrechtlichen und potenziell diskriminatorischen Risiken bergen die KI-Systeme und wie kann damit umgegangen werden?
4. Inwiefern kann eine KI-gestützte Kreditberatung ein Alleinstellungsmerkmal darstellen, um dadurch die Kundengewinnung und die Verbraucherezufriedenheit zu erhöhen?
5. Welche haftungsrechtlichen Regelungen sind beim Einsatz von KI-Systemen in der Kreditberatung anwendbar?
6. Wie kann eine verbraucherfreundliche Kreditberatung gestaltet werden, die über die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen hinausgeht?

Insofern arbeitet der vorliegende Abschlussbericht die Chancen und Risiken einer KI-gestützten Kreditberatung für Banken wie auch für Verbraucher:innen heraus. Aufbauend auf dieser Analyse wurden Leitlinien für die Praxis entwickelt, wobei der Schwerpunkt auf den rechtlichen Risiken und Herausforderungen liegt. Die Leitlinien sollen Banken dabei unterstützen, die Vorteile einer KI-gestützten Kreditberatung zu nutzen, indem sie konkrete Handlungsvorschläge und Prüfpunkte zur Minimierung rechtlicher Risiken sowie zur Stärkung der Verbraucherorientierung und -zufriedenheit bereitstellen. Zugleich können die Leitlinien als Kriterium für eine sachkundige und verbraucherorientierte Kreditberatung unter Einsatz eines KI-Tools dienen.

1.2. Forschungskonzept und Methodik

Um die Forschungsfragen zu beantworten, wurden zunächst die geltende Rechtslage und die Literatur umfassend recherchiert und inhaltsanalytisch ausgewertet. Zur Feststellung der Ausgangslage und Vorbereitung der Fragen für die Expert:inneninterviews waren die einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur aus den Bereichen Kredit-, Datenschutz- und Antidiskriminierungsrecht und ergangene Gerichtsurteile zur Kreditberatung, zum zivilrechtlichen Diskriminierungsverbot und zum Schutz personenbezogener Daten systematisch zu recherchieren und themenbezogen auszuwerten. Künftige Regulierungsvorhaben, vor allem die Umsetzung der neuen Verbrauchercreditrichtlinie in nationales Recht und die Novellierung des BDSG, wurden ebenfalls berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Rechtsanalyse und Erstellung dieses Gutachtens liegt der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbrauchercreditverträge (RegE) vor, auf dem die Erläuterungen in diesem Gutachten aufbauen.¹ Die gewonnenen Ergebnisse aus der Rechts- und Literaturanalyse wurden anhand ihrer Relevanz und Aktualität gewichtet.

Um einen Einblick in die Kreditberatungspraxis und die bestehenden Probleme gewinnen zu können, waren zunächst fünf explorative Interviews mit Expert:innen aus Genossenschaftsbanken, Verbraucherschutz sowie Anlageberatung und Kreditvermittlung durchzuführen.

Der nächste Schritt diente der Aufstellung von Hypothesen auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Rechts- und Literaturanalyse und den explorativen Expert:inneninterviews. Diese wurden sodann im Rahmen von fünf leitfadengestützten Interviews mit Expert:innen aus Genossenschaftsbanken, Wissenschaft, Verbraucherschutz und Kreditvermittlung diskutiert. Es war

¹ Die künftigen Neufassungen der gesetzlichen Vorschriften werden mit dem Zusatz „neu“ versehen, z. B. § 511 BGB-neu.

zudem – allerdings vergeblich – ein Experteninterview mit einer Online-Kreditplattform beabsichtigt, die als Kreditvermittlerin fungiert.

Insgesamt fanden Interviews mit folgenden Expert:innen² statt:³

Lead Data Scientist einer Bank

Bernhard Dünkel, Leiter Kreditrisikosteuerung, TeamBank

Michael Piegsa, Vertrieb, Leiter Qualifizierung Spezialinstitute Deutschland, TeamBank

Felix Krimmel, Bereichsleiter Vertriebsmanagement, VR-Bank Memmingen eG

Jennifer Brockerhoff, Brockerhoff Finanzberatung

Experte aus der Kreditvermittlung

Kerstin Föller, Abteilungsleiterin Insolvenz, Kredit & Konto, Verbraucherzentrale Hamburg

Alexander Krolzik, Abteilungsleiter Immobilienfinanzierung, Verbraucherzentrale Hamburg

Thomas Hentschel, Referent Finanzen, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Experte aus dem Verbraucherschutz

Expertin für Datenschutz- und KI-Recht

Alle vorgenannten Auswertungen und Ergebnisse waren Gegenstand der Analyse, um die Forschungsfragen abschließend zu beantworten sowie darauf basierend Schlussfolgerungen und Leitlinien zu formulieren. Darauf folgend wurden alle im Rahmen des Forschungsprojekts durchgeführten Auswertungen und Analysen sowie die Gesamtergebnisse und Handlungsempfehlungen zur sachkundigen, verbraucherorientierten Kreditberatung und zur Vermeidung von Risiken einer KI-gestützten Kreditberatung in diesem Abschlussbericht zusammengefasst und samt Leitlinien vorgelegt.

2. Kreditberatung

Als Umgangsstrategie mit Unsicherheiten, vor allem zur Absicherung vor unvorhersehbaren Liquiditätsrisiken, sind die Verbraucher:innen auf Finanzdienstleistungen, insbesondere auf Kredite und Versicherungen, angewiesen. Verbraucher:innen tauschen die Unsicherheit bezüglich des Eintritts unerwarteter Ereignisse gegen die Unsicherheit im Hinblick darauf, dass das Finanzprodukt zu passfähigen Konditionen angeboten wird. Diese sogenannte endogene Unsicherheit basiert auf der Informationsüberlegenheit der Finanzanbieter.

In der durch Komplexität gezeichneten Finanzwelt sind Verbraucher:innen typischerweise schlechter über einzelne Finanzprodukte informiert als die Anbieter. Selbst wenn die fehlenden Informationen bereitgestellt werden, ist es oft die unzureichende finanzielle Bildung, die ein Urteil darüber erschwert, ob das angebotene Finanzprodukt zum jeweiligen Finanzbedarf passt. Gerade an diesem Punkt setzt der Gesetzgeber den Hebel für Kreditprodukte an, indem er (zusätzlich zu vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten) einerseits den Kreditgebern eine produktbezogene Erläuterungspflicht auferlegt (§ 491a Abs. 3 BGB),⁴ andererseits

² Die Autorinnen danken allen Expert:innen, die das Forschungsprojekt durch Interviews unterstützt und damit wertvolle Einblicke in die Praxis ermöglicht haben.

³ Diejenigen Expert:innen, die einer namentlichen Benennung nicht eingewilligt haben, werden als „Experte“ oder „Expertin“ aufgelistet. Referenzen zu den Expert:inneninterviews werden anhand von Pseudonymen dargestellt. Die Expert:innen aus den Kreditinstituten werden mit dem Buchstaben „K“, aus den Verbraucherzentralen mit dem Buchstaben „V“, aus der Kreditvermittlung mit dem Buchstaben „KV“ und aus der Wissenschaft mit dem Buchstaben „W“ pseudonymisiert.

⁴ Art. 16 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und

Mindeststandards für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehensverträgen festlegt (§§ 511, 655a Abs. 3 BGB).⁵ Derzeit gelten diese Standards lediglich für die Beratung bezüglich Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge (§ 491 Abs. 3 BGB) (im Folgenden: Immobilenkredite), in Zukunft werden sie aber durch die Umsetzung der nVerbKrRL in deutsches Recht ebenfalls im Bereich der Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge (§ 491 Abs. 2 BGB) (im Folgenden: Konsumentenkredite) anwendbar sein.⁶

Insofern verfolgen die Erläuterungspflicht und die Kreditberatung u. a. das Ziel, der Informationsasymmetrie entgegenzuwirken. Die produktbezogene Erläuterungspflicht dient dazu, die Verbraucher:innen zu einem eigenverantwortlichen Urteil zu befähigen, ob ein konkreter Kreditvertrag den von ihnen verfolgten Zwecken und ihren Vermögensverhältnissen gerecht wird (Hilfe zur Selbsthilfe).⁷ Dagegen bietet eine Kreditberatung eine individualisierte Empfehlung. Dafür nimmt die Kreditberatung die ratsuchende Person und ihre finanziellen Verhältnisse in den Blick, mit dem Ziel, ihr ein ihren finanziellen Verhältnissen entsprechendes Kreditprodukt zu empfehlen.⁸

In der Regel besteht keine gesetzliche Pflicht zur Kreditberatung. Kreditberatungen erfolgen also regelmäßig fakultativ. Von dieser Regel hat der Gesetzgeber allerdings zwei Ausnahmen vorgesehen, die eingeräumte und geduldete Überziehungsmöglichkeiten betreffen (§§ 504a, 505 BGB). Da der vorliegende Abschlussbericht als Überziehungsmöglichkeit gewährte Kredite nicht umfasst, werden die genannten Ausnahmen in diesem Bericht nicht thematisiert.

Die Verbraucher:innen müssen darauf vertrauen können,⁹ dass die zum Ende der Kreditberatung ausgesprochene Empfehlung tatsächlich auf ihre persönliche Lebenssituation zugeschnitten ist und ihren finanziellen Verhältnissen entspricht. Für die überwiegende Zahl der Verbraucher:innen wird weder durch die Informationsvermittlung noch durch eine Kreditempfehlung die Unsicherheit über deren Passgenauigkeit vollständig abgebaut. Vielmehr ist Vertrauen in die Aufrichtigkeit und kompetente Erbringung der Beratungsleistung erforderlich, damit der/die Verbraucher:in bereit ist, das empfohlene Kreditprodukt zu akzeptieren. Ein Kreditprodukt wird auf diese Weise zu einem Vertrauensgut, mit der Konsequenz, dass erst durch die tatsächliche Nutzung klar werden wird, ob das geschenkte Vertrauen auch gerechtfertigt war. Dabei genießen Genossenschaftsbanken und Sparkassen grundsätzlich ein hohes Vertrauen bei Verbraucher:innen.¹⁰ Im Folgenden wird auf den Begriff der Kreditberatung eingegangen, und es werden die Mindeststandards erläutert. Dabei fließen die aus den Expert:inneninterviews gewonnenen Erkenntnisse, vor allem die in der Kreditberatungspraxis bestehenden Probleme, mit ein, um darzustellen, inwiefern das Vertrauen in die Kreditinstitute erhöht bzw. das bestehende Vertrauen beibehalten werden könnte.

2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. 2014 L 60/34 (im Folgenden: WIKR); Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, ABl. 2023 L 67/1 (im Folgenden: nVerbKrRL); Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. 2008 L 133/66 (im Folgenden: VerbKrRL 2008).

⁵ Vgl. auch Art. 22 WIKR.

⁶ Vgl. Art. 16 nVerbKrRL. Die derzeit noch geltende VerbKrRL 2008 beinhaltet keine Vorschriften zu Beratungsdienstleistungen.

⁷ MWN Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 491a Rn. 20; Reifner und Feldhusen 2019, § 17 Rn. 12.

⁸ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 1.

⁹ Zum Vertrauen in Finanzdienstleistungen s. Damar-Blanken et al. i. E., 34 ff.

¹⁰ Interview KV2.

2.1. Beratungsleistung

Eine Beratungsleistung liegt vor, wenn individuelle Empfehlungen für eine:n Verbraucher:in in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit Kreditverträgen erteilt werden (§ 511 Abs. 1 BGB).¹¹ Dieser Legaldefinition zufolge stellt die Beratungsdienstleistung eine gesonderte Tätigkeit dar, die von der Gewährung oder Vermittlung eines Kredits getrennt ist.¹² Allerdings können diese getrennten Tätigkeiten kombiniert werden.¹³ In der Tat werden in der Praxis Beratungsdienstleistungen fast ausnahmslos im Rahmen einer Kreditvermittlung oder im Vorstadium eines Kreditantrags erbracht. Die Prozesse in der Praxis sind regelmäßig so ausgestaltet, dass eine Kreditberatung regelmäßig in einen Kreditantrag mündet.¹⁴

„Jeder Vermittlung geht eine Beratung voraus [...], die Vermittlung ist eher ein technischer Prozess [...], da hat ein Kunde am Ende einer Beratung ein Angebot angenommen, was dann [...] an eine Bank vermittelt wird, und davor findet eine intensive Beratung statt.“¹⁵

Auf welcher Grundlage die Beratungsleistung erbracht wird, ist nicht entscheidend.¹⁶ Sie kann entweder aufgrund eines (ausdrücklich oder konkludent abgeschlossenen) Beratungsvertrags erfolgen¹⁷ oder als Rücksichtnahmepflicht in der Anbahnung des Kreditvertrages (§§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB).¹⁸ Wichtig ist, dass der Anwendungsbereich des § 511 BGB eröffnet wird, wenn eine Beratungsleistung erbracht wird. § 511 BGB gilt auch für die Kreditvermittlung (§ 655a Abs. 3 BGB).

Wesentlicher Bestandteil der Beratungsleistung ist die individualisierte Empfehlung eines Kreditprodukts oder mehrerer Kreditprodukte, die auf den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der ratsuchenden Person beruhen. Insofern müssen zwei Tatbestandsmerkmale vorliegen: (i) eine aufgrund der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der ratsuchenden Person individualisierte Empfehlung und (ii) die Empfehlung eines Kreditprodukts oder mehrerer Kreditprodukte. Ein Beratungsvertrag kommt nicht schon dadurch zustande, dass der Darlehensgeber persönliche und finanzielle Informationen für die Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 505a BGB einholt,¹⁹ da es möglich ist, ohne jegliche Beratung einen Kredit zu beantragen. Allerdings kann in diesem Fall von einer Beratungsleistung auszugehen sein, wenn der Darlehensgeber auf die persönlichen Vermögensverhältnisse und Finanzierungspläne des/der Verbraucher:in zwecks Vergleichs unterschiedlicher Kreditprodukte eingeht und konkrete Finanzierungsangebote vergleicht.²⁰ Ein Beratungsvertrag liegt auch dann nicht vor, wenn der/die Verbraucher:in bereits mit einem fertigen Finanzierungskonzept zur Bank kommt, da in diesem Fall die Finanzierungsentcheidung bereits getroffen ist.²¹

¹¹ Vgl. § 511 Abs. 1 BGB-neu, Art. 4 Nr. 21 WIKR, Art. 3 Nr. 17 nVerbKrRL.

¹² Vgl. BGH, Urt. v. 13.5.2014 – XI ZR 405/12, NJW 2014, 2420 (Rn. 55).

¹³ ErwGr. 63 WIKR; BT-Drs. 18/5922, 105; ErwGr. 50 nVerbKrRL.

¹⁴ Interviews V1, V2, K3.

¹⁵ Interview KV2.

¹⁶ MwN Krüger 2016, 397 (399 ff.).

¹⁷ MwN Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 8; Reifner und Feldhusen 2019, § 17 Rn. 3, 8; Buck-Heeb und Lang 2016, 320 (329).

¹⁸ Krüger 2016, 397 (401 f.); Reifner und Feldhusen 2019, § 17 Rn. 7; Jungmann in: Ellenberger und Bunte 2022, § 58 Rn. 225; Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 6; aA Ellenberger und Nobbe 2023, § 511 Rn. 2.

¹⁹ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 9; Reifner und Feldhusen 2019, § 17 Rn. 4.

²⁰ Reifner und Feldhusen 2019, § 17 Rn. 4.

²¹ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 9.

Eine Entgeltvereinbarung ist für die Beratungsleistung nicht entscheidend. Insofern kann sie unentgeltlich erfolgen, was in der derzeitigen Bankenpraxis regelmäßig der Fall ist.²² In der Kreditvermittlung erfolgt Beratung stets kombiniert mit der Vermittlung²³ und impliziert somit die Vermittlungsprovision.

Ebenfalls nicht entscheidend ist es, über welchen Kanal die Beratung durchgeführt wird. Die Beratung kann in den Geschäftsräumen der Anbieter oder über Fernkommunikationsmittel erfolgen. In der Praxis wird die Beratungsleistung sowohl in den Filialen oder Vermittlungsbüros als auch per Telefon oder digital erbracht. In all diesen Fällen werden Softwareanwendungen eingesetzt, die die Daten erfassen, auf deren Grundlage eine individuelle Empfehlung erstellt wird.

Im Konsumentenkreditbereich kommen außerdem regelmäßig Softwareanwendungen, die Kreditberatung und -vergabe kombinieren, zum Einsatz. Viele Banken, darunter auch die Mehrheit der Genossenschaftsbanken, arbeiten im Bereich Konsumentenkredite mit Partnerbanken zusammen. Falls eine lokale Genossenschaftsbank mit der Zentrale der Genossenschaftsbanken²⁴ als Partnerbank zusammenarbeitet, wird den Verbraucher:innen am Anfang des Beratungsgesprächs mitgeteilt, es handele sich um ein Kreditprodukt der Partnerbank.²⁵ Die Partnerbank bietet den Konsumentenkredit an, die (Genossenschafts-)Bank vermittelt den Kredit.²⁶ In diesen Fällen stellen Partnerbanken eine Softwareanwendung zur Verfügung, die durch den/die Bankberater:in bedient wird. Die (Genossenschafts-)Bank hat keinen Einfluss auf die Softwareanwendung.²⁷ Zum Teil werden diese Softwareanwendungen auch online auf der Website der Partnerbank zur Verfügung gestellt. Im letzteren Fall wird die Anwendung durch den/die Verbraucher:in selbst vollzogen. Nachdem die Daten erfasst worden sind, erfolgen der Kreditantrag und die Kreditentscheidung. Der gesamte Prozess läuft vollautomatisiert ab.²⁸

Aus dem genannten Grund basiert der vorliegende Bericht auf der Annahme, dass das zu entwickelnde KI-Tool sowohl Kreditberatung als auch Kreditvergabe umfasst, und legt diese Annahme der rechtlichen Analyse zugrunde. Dennoch wird, wo relevant, auch der rechtliche Rahmen für den Fall geprüft, dass das KI-Tool ausschließlich zwecks Kreditberatung konzipiert wäre.

Die Beratungsleistung hat im besten Interesse der ratsuchenden Person zu erfolgen (Art. 22 Abs. 3 lit. d WIKR; Art. 16 Abs. 3 lit. d nVerbKrRL).²⁹ Aktuell ergibt sich diese Vorgabe indirekt aus dem Wortlaut und der Zweckbestimmung des § 511 BGB.³⁰ Durch die Umsetzung der nVerbKrRL wird sie in § 511 Abs. 3 BGB-neu explizit geregelt. Zudem verpflichten Art. 7 Abs. 1 WIKR und Art. 32 Abs. 1 nVerbKrRL die Kreditgeber und -vermittler dazu, u. a. bei der Erbringung von Beratungsleistungen ehrlich, redlich, transparent und professionell zu handeln und die Rechte und Interessen der Verbraucher:innen zu berücksichtigen. Ihren Vertriebsinteressen darf eine Bank

²² Interview K3.

²³ Interview KV2.

²⁴ Für weitere Informationen s. Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

²⁵ Interview K4.

²⁶ Interview K3.

²⁷ Interview K4.

²⁸ Interviews K2, K3 und V2.

²⁹ AA Roth in: Langenbucher et al. 2020, BGB § 511 Rn. 10.

³⁰ BT-Drs. 21/1851, 123; Art. 22 Abs. 3 lit. d WIKR; Art. 16 Abs. 3 lit. d nVerbKrRL.

dahingehend Rechnung tragen, dass sie das zu berücksichtigende Produktspektrum auf ihre eigenen Produkte beschränkt.³¹

Das Ziel der Kreditberatung ist es, der ratsuchenden Person die Auswahlentscheidung durch eine konkrete Empfehlung zu erleichtern, mithin die Entscheidungsfähigkeit von Verbraucher:innen zu stärken.³² Eine sachliche Kreditberatung muss also von der persönlichen Situation der ratsuchenden Person ausgehen und nicht von einem konkreten Kreditprodukt. Allerdings kommen laut Expert:inneninterviews mit Verbraucherschutzorganisationen in der Praxis grundsätzliche Probleme vor. Beispielsweise beziehen sich die Banken regelmäßig auf den Vertrieb eines bestimmten Produktes. Es werden nicht im Interesse der Verbraucher:innen stehende Produkte empfohlen, sondern umgekehrt werden die Verbraucherinteressen an ein im Verkaufsinteresse der Bank stehendes Kreditprodukt gewissermaßen angepasst. Es wird grob geprüft, ob die ratsuchende Person der monatlichen Ratenzahlungspflicht nachkommen kann; mögliche Änderungen in der Lebenssituation werden dagegen überhaupt nicht thematisiert. Mithin stehen die Geschäftsinteressen der Bank im Vordergrund, nicht die Interessen der Verbraucher:innen. Es handelt sich somit um Verkaufsgespräche, die als Beratungsgespräche verschleiert worden sind.³³ Die Bankenseite erkennt diese Bedenken zum Teil an. Es gibt bei manchen Banken voradministrierte Produkte, wenn z. B. ein bestimmtes Kreditprodukt in den vergangenen Monaten nur selten nachgefragt wurde.³⁴ Auch die Kredithöhe spielt für die Beratungsleistung eine Rolle. Laut den befragten Expert:innen aus dem Verbraucherschutz wird z. B. bei einem Konsumentenkredit für 1.000 oder 2.000 EUR überhaupt keine sachkundige Beratung durchgeführt. Regelmäßig wird den Verbraucher:innen entweder ein Dispositionsrahmen eingeräumt oder der bestehende Dispositionsrahmen erhöht, insbesondere wenn die ratsuchende Person ein regelmäßiges Einkommen hat.³⁵ Bekanntlich ist der Dispositionskredit einer der teuersten Konsumentenkredite, wodurch die Kreditgeber mit minimalem Arbeitsaufwand hohe Gewinne erzielen können.

2.2. Mindeststandards

§ 511 BGB legt Mindeststandards fest, falls Beratungsleistungen erbracht werden. Insofern hat der Kreditgeber die Beratungsleistung in drei Schritten zu erbringen: Exploration, Analyse und Empfehlung. Die aktuelle Fassung der Vorschrift bezieht sich lediglich auf Immobilienkredite. Nach der Umsetzung der nVerbKrRL in das deutsche Recht werden die gleichen Mindeststandards ab 20. November 2026 für alle Verbraucherkredite, also auch für Konsumentenkredite, explizit gelten.³⁶ Aufsichtsrechtlich finden sich diese Vorgaben in § 18a Abs. 8 KWG, der im Zuge der Umsetzung der nVerbKrRL ebenfalls auf alle Verbraucherkredite ausgeweitet wird.

2.2.1. Vorvertragliche Informationspflicht

Nach europarechtlichen Vorgaben haben die Kreditgeber und -vermittler die Verbraucher:innen ausdrücklich darüber zu informieren, ob für sie Beratungsleistungen erbracht werden oder erbracht werden können (Art. 22 Abs. 1 WIKR; Art. 16 Abs. 1 nVerbKrRL). Diese Unterrichtungspflicht wurde im deutschen Recht lediglich für die Kreditvermittlung normiert.³⁷ Für die Kreditgeber fehlt es an einer nationalen Vorschrift, die sie zur Mitteilung darüber verpflichtet, ob eine

³¹ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 10.

³² BT-Drs. 18/5922, 105.

³³ Interviews V1, V2, V3. S. auch Hastenteufel und Kiszka 2020, 22.

³⁴ Dies sei allerdings nicht die Praxis jeder Bank, Interview K4.

³⁵ Interviews V1 und V4.

³⁶ Art. 48 Abs. 1 nVerbKrRL; Art. 15 Abs. 1 RegE.

³⁷ § 655a Abs. 2 S. 1 BGB iVm Art. 247 § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EGBGB.

Beratungsleistung erbracht wird. Die Literatur spricht sich für eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung aus, sodass die vorvertragliche Unterrichtungspflicht auch einen Hinweis darüber umfasst, ob eine Beratungsleistung erbracht wird.³⁸ Der RegE zur Umsetzung der nVerbKrRL normiert diese Pflicht ausdrücklich in § 511 Abs. 1 BGB-neu.

Falls Beratungsleistungen erbracht werden, ist die ratsuchende Person über die Höhe des ggf. verlangten Entgelts und über das Produktspektrum zu informieren.³⁹ Der Anbieter hat vor allem über die Höhe des Entgelts zu informieren, sofern ein solches verlangt wird (Art. 247 § 18 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB). Lässt sich die Höhe des Entgelts noch nicht bestimmen, ist über die Methode zu informieren, die für die Berechnung verwendet wird (Art. 247 § 18 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Zudem hat der Anbieter darüber zu informieren, ob er für seine Empfehlung nur oder im Wesentlichen eigene Produkte oder auch eine größere Anzahl von Produkten anderer Anbieter einbezieht, sodass die Verbraucher:innen verstehen können, auf welcher Grundlage die Empfehlung abgegeben wird.⁴⁰ Der Begriff „größere Anzahl von Produkten anderer Anbieter“ ist gesetzlich nicht definiert. Während ein Teil der Literatur das Vorliegen von mindestens 20 Prozent an Produkten anderer Anbieter fordert,⁴¹ hält ein anderer diese Zahl für zu niedrig, da sie den Verbraucher:innen den falschen Eindruck einer umfassenden Marktübersicht vermittelt.⁴² Aufgrund der fehlenden Rechtsprechung zu dieser Problematik ist es empfehlenswert, die konkrete Anzahl an eigenen und fremden Produkten offenzulegen, falls der Beratung auch fremde Produkte zugrunde liegen.⁴³ Zudem ist darauf hinzuweisen, dass damit nur ein Ausschnitt aus dem gesamten Marktangebot vermittelt wird.

Die genannten Informationen sind vor dem Abschluss eines Beratungsvertrags oder, falls die Beratungsleistung ohne Vertragsschluss erbracht wird, vor der Erbringung der Beratungsleistung zu übermitteln.⁴⁴ Dadurch soll Transparenz hergestellt und die ratsuchende Person in die Lage versetzt werden, eine informierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie das Beratungsangebot in Anspruch nehmen möchte.⁴⁵ In der Praxis werden allerdings diese Informationen im Vorfeld regelmäßig nicht thematisiert. Typischerweise erhalten die Verbraucher:innen die Dokumente zu vorvertraglichen Informationen erst im Nachhinein, zusammen mit den Dokumenten zum abgeschlossenen Kreditvertrag. Im Beratungsgespräch werden sie lediglich darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie sämtliche Informationen nach Abschluss des Gesprächs elektronisch zugesendet bekommen.⁴⁶ Ferner wird zu bedenken gegeben, dass die Verbraucher:innen in der Regel diese Informationen überhaupt nicht lesen.⁴⁷ Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, die Informationen zum Entgelt und zum Produktspektrum am Anfang des Beratungsgesprächs in einfacher Sprache mündlich offenzulegen und im Nachhinein elektronisch oder in Papierform (vgl. Art. 247 § 18 Abs. 2 EGBGB-neu) zu übermitteln.

Die gesetzlichen Informationspflichten im Verbraucherkreditrecht im Allgemeinen und für Beratungsleistungen im Besonderen beziehen vorhandene Defizite in der finanziellen

³⁸ MwN Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 12; Weber in: Säcker et al. 2023, EGBGB Art. 247 § 18 Rn. 2.

³⁹ §§ 511 Abs. 1, 655a Abs. 3 BGB iVm Art. 247 § 18 Abs. 1 EGBGB; § 511 Abs. 1 S. 2 BGB-neu iVm Art. 247 § 18 Abs. 1 EGBGB-neu.

⁴⁰ ErwGr. 50 nVerbKrRL.

⁴¹ Weber in: Säcker et al. 2023, EGBGB Art. 247 § 18 Rn. 4.

⁴² Jungmann in: Ellenberger und Bunte 2022, § 58 Rn. 233.

⁴³ Weber in: Säcker et al. 2023, EGBGB Art. 247 § 18 Rn. 4.

⁴⁴ BT-Drs. 18/5922, 121.

⁴⁵ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 2, 11; Jungmann in: Ellenberger und Bunte 2022, § 58 Rn. 231.

⁴⁶ Interview V2.

⁴⁷ Interviews V2, KV2.

Bildung nicht in ihre Vorgaben mit ein.⁴⁸ Einem nicht kleinen Anteil an Verbraucher:innen fehlt es an grundlegenden finanziellen Kenntnissen. Sie kennen z. B. Fachbegriffe wie „effektiver Jahreszins“ oder „Sondertilgungsrecht“ nicht, das gilt auch für die Korrelation unterschiedlicher Merkmale wie die zwischen dem Tilgungssatz und der Kreditlaufzeit.⁴⁹ Insofern sind sie nicht in der Lage, die am Ende der Beratung ausgesprochene Empfehlung zu verstehen oder die Qualität der Beratung zu bewerten. In diesem Zusammenhang hat sich in der Praxis ein Best-Practice-Beispiel entwickelt, bei dem die Berater:innen den Verbraucher:innen in einer Broschüre allgemeine Erläuterungen zum Thema Kredit in einfacher Sprache zur Verfügung stellen. Diese umfassen sowohl Fachbegriffe als auch unterschiedliche Kreditprodukte und Förderungsarten.⁵⁰ Aufbauend auf diesem Best-Practice-Beispiel ist zu empfehlen, Verbraucher:innen bereits vor der Beratung allgemeine Informationen zu Krediten in leicht verständlicher Sprache bereitzustellen. Die Berater:innen sollten diese bei Bedarf während des Beratungsgesprächs näher erläutern.

2.2.2. Exploration

Bei der Exploration muss der Kreditgeber zunächst die ratsuchende Person identifizieren (§ 11 GwG). Daher fängt in der Praxis jedes Beratungsgespräch zuerst mit der Erhebung der Legitimationsdaten – Vor- und Nachnamen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG) – an.⁵¹

Der Kreditgeber hat sich über den Bedarf, die persönliche und finanzielle Situation sowie über die Präferenzen und Ziele der ratsuchenden Person zu informieren (§ 511 Abs. 2 S. 1 BGB). Die Offenlegung dieser Informationen stellt für die ratsuchende Person allerdings eine Obliegenheit dar, d. h., die ratsuchende Person ist nicht verpflichtet, diese Informationen offenzulegen. Sollte die ratsuchende Person aber verweigern, erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, darf der Kreditgeber keine Empfehlung abgeben, da ihm die Grundlage für eine fundierte Empfehlung fehlt.⁵²

Die erforderlichen Informationen können sowohl aus externen Quellen, etwa in Form der Selbstauskunft der ratsuchenden Person, als auch aus internen Quellen, z. B. der Kredithistorie, gewonnen werden.⁵³ Die Informationen müssen aktuell sein (§ 511 Abs. 2 S. 2 BGB). Solange diese vom Darlehensgeber im gewöhnlichen Arbeitsablauf geprüft und ausgewertet werden, gelten sie als aktuell. Liegt die Auskunftserteilung jedoch bereits längere Zeit zurück, muss der Darlehensgeber nach wesentlichen oder erheblichen Änderungen fragen.⁵⁴

Als weitere externe Quelle können die Informationen aus Wirtschaftsauskunfteien einbezogen werden. Normalerweise fließen diese Informationen in die Kreditwürdigkeitsprüfung ein. Für manche Banken stellen eventuelle Negativmerkmale oder unzureichende Bonitätsscores sowohl bei Neu- als auch bei Bestandskunden ein Ausschlusskriterium dar.⁵⁵ Laut einer Expertin aus dem Verbraucherschutz berichten Verbraucher:innen gelegentlich, dass zu Beginn des Beratungsgesprächs der Bonitätsscore abgefragt wird und das Ergebnis dann zur Beendigung des Gesprächs führt. Es ist aber nicht möglich, mit Bestimmtheit festzustellen, ob es sich dabei um die

⁴⁸ Peters et al. 2022, 26 f.

⁴⁹ Interviews KV1 und V3.

⁵⁰ Interview KV1.

⁵¹ Interview K3.

⁵² Buck-Heeb und Lang 2016, 320 (330 f.); Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 16.

⁵³ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 17.

⁵⁴ BT-Drs. 18/5922, 106.

⁵⁵ Roggemann et al. 2024, 42 f., 62 f.

Geschäftspolitik der Bank oder die eigene Praxis der/des Berater:in handelt.⁵⁶ Ähnliches findet gelegentlich auch bei der Kreditvermittlung statt. Wenn der Antrag von der Kreditvermittlung der Bank übermittelt wird, legen manche Banken einen Zwischenschritt ein, in dem eine Abfrage bei den Wirtschaftsauskunfteien erfolgt, und im Falle eines Negativeintrags wird der Antrag nicht weiterbearbeitet.⁵⁷

Der Kreditgeber hat sich vor allem über den Kreditbedarf der ratsuchenden Person zu informieren. Die Informationen zum Kreditbedarf umfassen u. a. die Höhe des notwendigen Kreditbetrags, den Kreditzweck und die Höhe der Eigenmittel.⁵⁸ Bei der Ermittlung des zutreffenden Kreditbetrags ist darauf zu achten, dass die ratsuchende Person weder einem Überschuldungsrisiko ausgesetzt wird noch in Kürze erneut einen Kredit benötigt.⁵⁹ Die Höhe der Eigenmittel, die bei den Immobilienkrediten eine entscheidende Rolle spielt, umfasst auch die Wohn-Riester-Möglichkeit. Unter Umständen können die Verbraucher:innen ihr gesamtes Guthaben oder einen Teil davon zur Eigenkapitalbildung mobilisieren. Dazu müsste das Guthaben „übertragen“ werden. Allerdings ist in den Beratungsgesprächen zuweilen von einer „Kündigung“ die Rede anstatt „Übertragung“, was die Verbraucher:innen dazu veranlasst, ihre Verträge zu kündigen. Dies hat allerdings Fördereinbußen zur Folge.⁶⁰ Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Beratung die richtigen Begrifflichkeiten verwendet.

Im Gegensatz zu zweckgebundenen Immobilien- und Förderkrediten wird in der Praxis der Konsumentenkredite der Kreditzweck nicht regelmäßig abgefragt. Laut Expert:innen aus dem Verbraucherschutz erfolgt die Abfrage, wenn überhaupt, lediglich bei den Auto- und Umschuldungskrediten.⁶¹ Nach Aussage eines Experten der Bankenseite gibt es in der Praxis einige wenige Banken, die sich auch bei Konsumentenkrediten an dem aus dem Bereich der Unternehmenskredite stammenden Kriterium der „Absetzung für Abnutzung“ (AfA) orientieren. Dabei wird abgefragt, wofür das durch den Kredit zur Verfügung zu stellende Kapital eingesetzt wird, ob zu Investitions- oder zu Konsumzwecken, was insbesondere bei der Bestimmung der Kreditlaufzeit eine erhebliche Rolle spielt. Wenn beispielsweise die Laufzeit eines Konsumentenkredits zur Finanzierung einer Hochzeit 20 Jahre beträgt, wäre dies nicht im Sinne des/der Verbraucher:in. Es besteht keine Möglichkeit, zu kontrollieren, ob der/die Verbraucher:in das Kapital tatsächlich für den in der Beratung geäußerten Zweck einsetzt. Gleichwohl kann man den Kreditzweck abfragen und in die Gestaltung des zu empfehlenden Kreditvertrags einfließen lassen.⁶²

Zudem hat sich der Kreditgeber über die Präferenzen und Ziele der ratsuchenden Person zu informieren. Diese beziehen sich z. B. auf die Kreditlaufzeit, Zinsbindungsfrist, Sondertilgungsrechte, die Flexibilität bei der Rückzahlung (z. B. um Stundungen tätigen oder monatliche Raten

⁵⁶ Interview V1.

⁵⁷ Interview KV2.

⁵⁸ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 18; Roth in: Langenbacher et al. 2020, BGB § 511 Rn. 16.

⁵⁹ Interview K3.

⁶⁰ Interview V3.

⁶¹ Interviews V1, V4.

⁶² Interview K4. Dies ist allerdings von einer Beurteilung des Kreditzwecks zu unterscheiden. Die Exploration bezieht sich lediglich auf die Finanzierung des Vorhabens. Der Kreditgeber darf weder die Sinnhaftigkeit des Vorhabens prüfen noch diese in seine Empfehlung einbeziehen, s. Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 28; Jungmann in: Ellenberger und Bunte 2022, § 58 Rn. 235.

anpassen zu können)⁶³ und – bei Immobilienkrediten – darauf, ob die ratsuchende Person die Immobilie für den Eigenbedarf oder als Vermögensanlage erwerben möchte.⁶⁴

Ein weiterer unerlässlicher Bestandteil der Exploration stellt die Ermittlung der persönlichen und finanziellen Situation der ratsuchenden Person dar. Das schließt je nach Kreditart und -bedarf, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben – etwa vorhandene Schulden oder Unterhaltungspflichten – ein, ferner den Familienstand, Informationen zum Beschäftigungsverhältnis und Renteneintrittsalter. Bei langfristigen Krediten sind zudem die familiäre Entwicklung und die voraussichtliche Einkommensentwicklung zu berücksichtigen.⁶⁵ Grundsätzlich handelt es sich hier um Informationen, die auch für die Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 505a BGB erforderlich sind.⁶⁶ In den Softwareanwendungen, die Kreditberatung und -vergabe für Konsumentenkredite kombinieren, werden diese Daten so erfasst, dass sie ein logisch konsistentes Bild ergeben. Wenn z. B. die ratsuchende Person angibt, sie habe kein Grundeigentum, erwartet das System eine Angabe zur Miete als Ausgabe, oder eine Erklärung, warum die Ausgaben keine Miete beinhalten. Je nach Erklärung, z. B. in dem Sinne, dass die Person kostenfrei bei dem/der Partner:in wohnt, wird entweder eine Pauschale mitgerechnet oder sichergestellt, dass der Zustand auf Dauer angelegt ist.⁶⁷

Zudem wird bei der Exploration regelmäßig mit Pauschalen gearbeitet. Laut einem Expert:inneninterview werden insbesondere die allgemeinen Lebenshaltungskosten durch die Pauschalen gedeckt. Wenn allerdings die ratsuchende Person außergewöhnliche Ausgaben hat, z. B. in Form von Schulgeld für Kinder, werden diese während der Exploration ebenfalls abgefragt.⁶⁸ Seitens des Verbraucherschutzes wird zu Recht darauf hingewiesen, dass Menschen unterschiedliche Lebensstile aufweisen – einige sind sehr sparsam, andere sehr verschwenderisch. Aus diesem Grund ist es wünschenswert, die tatsächlichen Lebenshaltungskosten abzufragen, die sowohl für die Kreditberatung als auch für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevant sind.⁶⁹

Bei der Exploration sind diejenigen Informationen einzuholen, die für eine fundierte Kreditempfehlung erforderlich sind.⁷⁰ Die Erforderlichkeit ist nicht nur im verbraucherkreditrechtlichen, sondern auch im datenschutzrechtlichen Sinne zu verstehen. Eine Datenverarbeitung ist nach der DSGVO u. a. dann rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Darüber hinausgehende personenbezogene Informationen, z. B. zur Privat- oder Intimsphäre, sind für die Erbringung der Beratungsleistung nicht relevant.⁷¹

Der Zugriff auf das Bankkonto ist weder zur Erbringung der Beratungsleistung noch zur Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich. Datenschutzrechtlich kann ein solcher Zugriff also lediglich auf Grundlage der Einwilligung des/der Kontoinhaber:in erfolgen (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Insofern soll der Kontoblick immer eine Option neben anderen Möglichkeiten einer Offenlegung sein.⁷²

⁶³ In der Praxis macht ein großer Anteil der Verbraucher:innen von diesen Möglichkeiten Gebrauch und verhindert somit Zahlungsausfälle und die damit in Verbindung stehenden negativen Folgen; Interview K2.

⁶⁴ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 18; Jungmann in: Ellenberger und Bunte 2022, § 58 Rn. 234; Roth in: Langenbucher et al. 2020, BGB § 511 Rn. 19.

⁶⁵ Interviews V1, V3, KV2.

⁶⁶ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 19.

⁶⁷ Interview K3.

⁶⁸ Interview K3.

⁶⁹ Interviews V1, V3.

⁷⁰ BT-Drs. 18/5922, 106.

⁷¹ Jungmann in: Ellenberger und Bunte 2022, § 58 Rn. 235.

⁷² MWN Damar-Blanken et al. 2024, 45 ff.

In der Praxis stellt der Kontoblick in den Softwareanwendungen, die bei der Kreditberatung und -vergabe zum Einsatz kommen, regelmäßig eine Option dar.⁷³ Für die ratsuchende Person ist es möglich, für die Exploration erforderliche Angaben dem/der Berater:in selbst mitzuteilen oder einzutragen.

Für eine tatsächlich freiwillige Einwilligung sollte die ratsuchende Person vor deren Einholung darüber informiert werden, welche konkreten Daten durch den Blick in das Konto zu gewinnen sind. Denn Daten aus Kontobewegungen legen nicht nur Informationen über das Arbeits- oder Mietverhältnis offen, sondern auch über die persönliche Lebensführung. Zum Teil zeigen Kontobewegungen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO),⁷⁴ etwa Gesundheitsdaten oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit. Diese Daten dürfen zum Zweck der Kreditwürdigkeitsprüfung oder Kreditvergabe nicht verarbeitet werden (Art. 18 Abs. 3 S. 3 nVerbKrRL).⁷⁵ Insofern ist zu empfehlen, einen technischen Filter in die digitalen Systeme, die bei der Kreditberatung- und -vergabe eingesetzt werden, einzubauen, der den Zugriff auf sensible Daten iSv Art. 9 Abs. 1 DSGVO verhindert.⁷⁶

Im letzten Schritt der Exploration muss der Kreditgeber das Beratungsbedürfnis der ratsuchenden Person ermitteln. Zu diesem Zweck hat er vor allem die bereits gewonnenen Informationen zum Kreditbedarf, zu den Präferenzen und Zielen sowie zur persönlichen und finanziellen Situation der ratsuchenden Person zu nutzen. Hinsichtlich der Ermittlung des Beratungsbedarfs kann der Kreditgeber von einem/einer durchschnittlichen Verbraucher:in ausgehen,⁷⁷ solange sich kein erhöhter Beratungsbedarf aufgrund von Rückfragen oder sonstigen Anhaltspunkten ergibt.⁷⁸ Es ist also der tatsächliche Beratungsbedarf der ratsuchenden Person zu ermitteln und die Beratung daran zu orientieren.⁷⁹ Somit hat der Kreditgeber auch weniger informierte, weniger aufmerksame und weniger verständige Verbraucher:innen ihrem Bedarf entsprechend zu beraten.

Bei den Softwareanwendungen, die Kreditberatung und -beantragung für Konsumentenkredite kombinieren, erfolgen die datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen bereits nach der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Sie umfassen u. a. auch die Aufklärung zur Abfrage bei den Wirtschaftsauskunfteien. Anschließend wird die Abfrage bei den Wirtschaftsauskunfteien

⁷³ Interview K3.

⁷⁴ MwN Damar-Blanken et al. 2024, 45 f.

⁷⁵ MwN Damar-Blanken et al. 2024, 40 f.

⁷⁶ MwN Damar-Blanken et al. 2024, 49.

⁷⁷ Der EuGH definiert den/die Durchschnittsverbraucher:in als eine:n Verbraucher:in, der/die normal informiert, angemessen aufmerksam und verständig ist, s. EuGH, Urt. v. 30. April 2014 – Rs. C-26/13 (*Kásler*), Rn. 74; Urt. v. 20. September 2017 – Rs. C-186/16 (*Andrić*), Rn. 47, 51; Urt. v. 20. September 2018 – Rs. C-51/17 (*OTP Bank*), Rn. 27, 78; Urt. v. 5. Juni 2019 – Rs. C-38/17 (*GT*), Rn. 34, 45; Urt. v. 18. November 2021 – Rs. C-212/20 (*A SA*), Rn. 42 f., 50, 55. Doch die jeweiligen Umstände des Einzelfalls sind auch zu berücksichtigen, s. EuGH, Urt. v. 30. April 2014 – Rs. C-26/13 (*Kásler*), Rn. 40; Urt. v. 21. März 2013 – Rs. C-92/11 (*RWE Vertrieb*), Rn. 55; Urt. v. 23. April 2015 – Rs. C-96/14 (*Van Hove*), Rn. 48. MwN und zur Kritik des Konzepts bezüglich vulnerabler Verbraucherinnen s. Esposito und Grochowski 2022, 8 ff.; s. auch Finance Watch 2025, 32.

⁷⁸ BT-Drs. 18/5922, 106; BGH, Urt. v. 20.2.2025 – I ZR 122/23, NJW 2025, 1200 (Rn. 17).

⁷⁹ Diesbezüglich spielt die berufliche Qualifikation der ratsuchenden Person, z. B. Angestellte einer Bank zu sein, keine Rolle. Beispielsweise hat der EuGH im *mBank*-Urteil zwecks Transparenzgebots bezüglich der Vertragsklauseln die Tatsache für irrelevant gehalten, dass die Verbraucherin zugleich eine Angestellte der Bank war, also eine sachkundige Verbraucherin, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung über Kenntnisse in Bezug auf die wesentlichen Merkmale und die mit dem Kreditvertrag verbundenen Risiken verfügte. S. EuGH, Urt. v. 21. September 2023, Rs. C-139/22 (*mBank*), Rn. 61 ff. Für Finanzierungsberatung ähnlich BGH, Urt. v. 19.12.2017 – XI ZR 152/17, NJW 2018, 848 (Rn. 46 f.).

durchgeführt; Einzelheiten bestehender Kreditverbindlichkeiten werden aufgezeigt und Einzelheiten, etwa die Höhe der Restschuld, bei Bedarf angepasst.⁸⁰ Bei der Auflistung bestehender Kreditverbindlichkeiten werden die Verbraucher:innen auf sämtliche Kreditarten aufmerksam gemacht, sodass alle Kleinkredite und Nullprozentfinanzierungen ebenfalls erfasst werden.⁸¹

2.2.3. Prüfung

Nach der Exploration hat der Kreditgeber zumindest die Kreditverträge aus seinem Produktspektrum auf ihre Geeignetheit für den Kreditbedarf der ratsuchenden Person zu prüfen. In der Praxis gibt es folgende grundsätzliche Produktalternativen für Immobilienkredite: Annuitätendarlehen, endfälliges Darlehen, gekoppelt mit einer kapitalbildenden Lebensversicherung oder einem Bausparvertrag, und Bauspardarlehen. Wie auf den ersten Blick zu erkennen ist, handelt es sich bei diesen Alternativen um unterschiedliche Produktgestaltungen. Dagegen beziehen sich die unterschiedlichen Produkte bei den Konsumentenkrediten regelmäßig auf den Kreditzweck, etwa auf den Autokredit, Umschuldungskredit, Konsumentenkredit für Immobilienbesitzer:innen, oder den allgemeinen Konsumentenkredit. Gleichwohl gibt es im Konsumentenkreditbereich auch unterschiedliche Produktgestaltungen, z. B. den Rahmenkredit und den Dispositionskredit.

Der Kreditgeber muss also ermitteln, welche Kreditprodukte (zumindest) aus seiner Produktpalette dem Kreditbedarf der ratsuchenden Person entsprechen. An dieser Stelle besteht allerdings das Problem, dass viele Banken aufgrund der Verwaltungskosten bzw. Preisgestaltungskriterien ihr Produktangebot sehr verschlankt haben.⁸² Zudem sind die Kreditgeber nicht verpflichtet, Produkte anderer Kreditgeber in die Prüfung einzubeziehen, sofern sie in den vorvertraglichen Informationen nicht zugesagt haben, Produkte anderer Anbieter zugrunde zu legen.⁸³ Gleichwohl hat der Kreditgeber stets die dem Kreditbedarf entsprechenden öffentlichen Fördermittel (der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Länder) in die Beratung einzubeziehen.⁸⁴

Das Produktspektrum der Genossenschaftsbanken besteht regelmäßig aus ihren eigenen Kreditprodukten und den Kreditprodukten der Partnerbanken. Da die Genossenschaftsbanken überregional vernetzt sind, werden passende Angebote anderer Genossenschaftsbanken in die Beratung ebenfalls einbezogen. Sollte sich der/die Verbraucher:in für das Angebot einer anderen Genossenschaftsbank oder einer Partnerbank entscheiden, fungiert die beratende Genossenschaftsbank als Vermittlerin. Da allerdings die Kreditentscheidung einer anderen Genossenschaftsbank einen Zeitraum von bis zu einer Woche in Anspruch nehmen kann, bevorzugen viele Verbraucher:innen das Konsumentenkreditangebot der Partnerbank, da die Beantragung und die unverzügliche Kreditentscheidung auf digitalem Wege die Schnelligkeit ermöglichen, die für viele Verbraucher:innen ein entscheidendes Kriterium ist.⁸⁵

Der Prüfung ist eine ausreichende Anzahl an Kreditverträgen zugrunde zu legen. § 511 Abs. 2 S. 2 BGB wie auch Art 22 Abs. 3 lit. b WIKR (und Art. 16 Abs. 3 lit. c nVerbKrRL) beziehen sich ausdrücklich auf Kreditverträge und nicht auf Kreditprodukte. Selbst wenn die Kreditgeber nur ein einziges Kreditprodukt anbieten, z. B. Annuitätendarlehen, können sie somit Verträge mit

⁸⁰ Interview K3.

⁸¹ Interview K3.

⁸² Interviews V2, KV2, K4.

⁸³ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 22; Jungmann in: Ellenberger und Bunte 2022, § 58 Rn. 239.

⁸⁴ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 23; Buck-Heeb 2015, 177 (185); vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 05.04.2000 – 9 U 203/99, BeckRS 2000, 30105704.

⁸⁵ Interview K4.

unterschiedlichen Kreditkonditionen prüfen. Ausreichend ist die Anzahl der berücksichtigten Kreditverträge nur dann, wenn der Kreditgeber die unterschiedlichen Bedürfnisse der ratsuchenden Person angemessen abdeckt.⁸⁶ Folglich können die Kreditgeber diesem gesetzlichen Standard mit Prüfung unterschiedlicher Vertragskonditionen, die den Bedürfnissen und der persönlichen sowie finanziellen Situation der ratsuchenden Person entsprechen, gerecht werden. Ein Beispiel wäre ein Annuitätendarlehen mit unterschiedlichen Tilgungssätzen, wodurch unterschiedliche monatliche Kreditraten und unterschiedliche Kreditlaufzeiten in Erwägung gezogen werden können. Laut den Interviews mit Verbraucherschutzexpert:innen arbeiten allerdings die Banken mit niedrigen Tilgungssätzen – unterschiedliche Tilgungsmöglichkeiten werden den Verbraucher:innen überhaupt nicht erläutert.⁸⁷ So haben die Kredite längere Laufzeiten, was für die Banken aufgrund der höheren Zinsbelastung der Verbraucher:innen einen höheren Gewinn zur Folge hat. Dagegen arbeiten manche Banken bei bestimmten Kreditprodukten mit Mindesttilgungsstrukturen, z. B. bei einem Modernisierungskredit. Aus Sicht der Bank ist den Verbraucher:innen nicht geholfen, wenn ein Modernisierungskredit eine Laufzeit von 40 Jahren hat, da die Immobilie voraussichtlich in 20 Jahren einer erneuten Modernisierung bedarf.⁸⁸ Da die Kreditberatung im besten Interesse der ratsuchenden Person zu erfolgen hat, ist es empfehlenswert, ihr unterschiedliche Szenarien mit unterschiedlichen Tilgungssätzen darzustellen.⁸⁹

Des Weiteren sind der Prüfung die Risiken, die für die ratsuchende Person während der Laufzeit des Kreditvertrags zu erwarten sind, zugrunde zu legen (§ 511 Abs. 2 S. 2 BGB). Der Kreditgeber ist verpflichtet, die spezifischen Risikofaktoren der ratsuchenden Person zu ermitteln und sie in einer Gesamtschau zu gewichten.⁹⁰ Insofern hat der Kreditgeber zu prüfen, welche spezifischen Risiken jedes einzelne Kreditprodukt für die ratsuchende Person während der jeweiligen Vertragslaufzeit mit sich bringt.⁹¹ Diese umfassen sowohl produktspezifische Risiken – beispielsweise Veränderungen des Sollzinssatzes, einander abwechselnde feste und variable Zinssätze oder Änderungen des Wechselkurses bei Fremdwährungsdarlehen – als auch objektspezifische Risiken bei Immobilienkrediten,⁹² und schließlich personenbezogene Risiken, die eine Veränderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der ratsuchenden Person zur Folge haben können. Beispiele dafür sind die Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die Planung einer Familie oder der Wechsel in den Ruhestand.⁹³ Nicht zuletzt sind allgemeine Lebensrisiken wie z. B. das Risiko der Arbeitslosigkeit, Scheidung/Trennung oder die statistische Lebenserwartung zu berücksichtigen. Bei den personenbezogenen Risiken ist auch einzubeziehen, dass eine längere Kreditlaufzeit mit den erhöhten allgemeinen Lebensrisiken einhergeht. In der Praxis werden diese Risiken, wenn überhaupt, lediglich in Verbindung mit Nebenprodukten, z. B. bezüglich einer Restschuldversicherung, thematisiert.⁹⁴

Die Prüfung muss gemäß realistischen Annahmen hinsichtlich der Risiken erfolgen (§ 511 Abs. 2 S. 2 BGB). Somit hat der Kreditgeber einen gewissen Einschätzungsspielraum. Abzuschätzen sind hierbei sowohl die Wahrscheinlichkeit des Eintritts adverser Ereignisse als auch deren Konsequenzen für die finanzielle Situation des/der Verbraucher:in. Im Fall eines erheblichen Arbeitslosigkeitsrisikos wäre z. B. die Annahme eines über die gesamte Laufzeit stabilen

⁸⁶ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 22.

⁸⁷ Interview V1.

⁸⁸ Interview K4.

⁸⁹ Interview V1.

⁹⁰ BT-Drs. 18/5922, 106.

⁹¹ BT-Drs. 18/5922, 106.

⁹² Interview KV2.

⁹³ Interview V1.

⁹⁴ Interviews V1, V2 und KV1.

Einkommen unrealistisch, zumindest sofern keine weiteren Einkommensquellen (z. B. aus Miete oder Pacht) zur Verfügung stehen.⁹⁵ Gängigerweise wird der Finanzanbieter bei der Risikoquantifizierung auf regelmäßig auftretende Erfahrungswerte zurückgreifen und zufällig eintretende eher vernachlässigen.

Bei der Prüfung kommt den konkreten personenbezogenen Risiken besondere Bedeutung zu. Liegt aktuell beispielsweise eine Erkrankung vor, die mit einem erhöhten Risiko der Pflegebedürftigkeit und somit mit dem Verlust der Erwerbsfähigkeit einhergeht, ist diese bei der Prüfung zu berücksichtigen.⁹⁶

2.2.4. Empfehlung

Auf Grundlage der Prüfung hat der Kreditgeber der ratsuchenden Person ein geeignetes oder mehrere geeignete Kreditprodukte zu empfehlen oder sie darauf hinzuweisen, dass er kein Produkt empfehlen kann (§ 511 Abs. 3 BGB). Nach dem Wortlaut der Vorschrift sind geeignete „Kreditprodukte“ zu empfehlen, wohingegen sich die Gesetzesbegründung,⁹⁷ Art. 22 Abs. 3 lit. d (ii) WIKR (und Art. 16 Abs. 3 lit. c nVerbKrRL) auf „Kreditverträge“ bezieht. Nach der historischen, teleologischen und europarechtskonformen Auslegung der Vorschrift hat also der Kreditgeber einen geeigneten Kreditvertrag oder mehrere geeignete „Kreditverträge“ zu empfehlen.

Ein Kreditvertrag gilt nur dann als geeignet, wenn er die Bedürfnisse, Präferenzen und Ziele der ratsuchenden Person berücksichtigt und zu der finanziellen Leistungsfähigkeit der ratsuchenden Person passt.⁹⁸ Lässt die finanzielle Situation der ratsuchenden Person die Kreditaufnahme des gewünschten Betrags nicht zu, ist es möglich, einen Kreditvertrag mit einem niedrigeren Betrag zu empfehlen. Laut Expert:inneninterviews ist dies bereits die Vorgehensweise vieler Kreditgeber.⁹⁹ Jedenfalls muss eine Empfehlung auch Kreditvertragsalternativen (etwa anhand unterschiedlicher Tilgungssätze) umfassen. Um die Auswahl- und Entscheidungsfreiheit der Verbraucher:innen zu wahren, ist eine tabellarische Gegenüberstellung dieser Alternativen zu empfehlen.

Im Gegensatz zur Kreditwürdigkeitsprüfung besteht kein Kreditvergabeverbot, falls die Beratung zu einer negativen Empfehlung gelangt. Selbst wenn der Kreditgeber darauf hinweist, dass er keinen Kreditvertrag aus seinem Kreditspektrum empfehlen kann,¹⁰⁰ ist es möglich, dass die ratsuchende Person einen Kredit beantragt.¹⁰¹ Ebenso kann sie einen anderen als den empfohlenen Kredit beantragen. Ein Kreditvergabeverbot ergibt sich lediglich im Falle eines negativen Ergebnisses der Kreditwürdigkeitsprüfung (§ 505a Abs. 1 S. 2 BGB).

Die Empfehlung oder den Hinweis, dass er kein Kreditprodukt empfehlen kann, hat der Kreditgeber der ratsuchenden Person zur Verfügung zu stellen (§ 511 Abs. 3 S. 2 BGB). Damit soll erreicht werden, dass die ratsuchende Person die ausgesprochene Empfehlung eingehend und in

⁹⁵ BT-Drs. 18/5922, 106.

⁹⁶ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 21.

⁹⁷ BT-Drs. 18/5922, 106.

⁹⁸ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 24. Beispielsweise entspricht es den Interessen der ratsuchenden Person nicht, wenn man die gewünschte Finanzierung an der Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit der ratsuchenden Person konzipiert, Interview KV1.

⁹⁹ Interview V1.

¹⁰⁰ Laut Interview V2 kommt bei Standardprodukten ein solcher Hinweis oder ein Hinweis darauf, dass die ratsuchende Person aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse keinen Kredit aufnehmen sollte, in der Praxis nie vor. Der Hinweis, es gebe kein passendes Produkt, wird vielmehr in den Randbereichen, etwa bei Immobilienverrentungen oder Seniorenkrediten, verwendet.

¹⁰¹ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 25; Buck-Heeb 2015, 177 (184).

Ruhe prüfen kann.¹⁰² Die Empfehlung oder der Hinweis kann bei den Immobilienkrediten in die vorvertraglichen Informationen zum abzuschließenden Kreditvertrag aufgenommen werden.¹⁰³ Im Gegensatz dazu beinhalten die vorvertraglichen Informationen nach der nVerbKrRL und mithin das diesbezügliche durch den Kreditgeber verpflichtend zu verwendende Musterformular keine Angaben zu der Empfehlung oder dem Hinweis hinsichtlich erbrachter Beratungsleistungen.¹⁰⁴ Aus diesem Grund hat der Kreditgeber bei den Beratungen für Konsumentenkredite der ratsuchenden Person die Empfehlung oder den Hinweis gesondert bereitzustellen.

Nach der Bereitstellung der Empfehlung ist der ratsuchenden Person eine angemessene Zeit zu geben, sodass sie die Empfehlung prüfen und eine Entscheidung treffen kann.¹⁰⁵ Analog zu § 495 Abs. 3 BGB bezüglich der siebentägigen Bedenkzeit bei Immobilienkrediten und zu § 355 Abs. 2 BGB hinsichtlich der vierzehntägigen Widerrufsfrist wird in der Literatur ein Zeitraum zwischen sieben und vierzehn Tagen empfohlen.¹⁰⁶

Um eine informierte Entscheidung treffen zu können, müssen Verbraucher:innen die Gründe kennen, die der Empfehlung zugrunde liegen. Der Kreditgeber ist allerdings nicht verpflichtet, den Beratungsvorgang zu dokumentieren oder seine Empfehlung zu begründen. Selbst wenn der Kreditgeber eine solche Dokumentation oder Begründung zu internen Zwecken, z. B. aus Beweisgründen,¹⁰⁷ vornimmt, ist er nicht verpflichtet, diese den Verbraucher:innen zu überlassen.¹⁰⁸ Ohne eine Begründung ist die Information, welcher Kreditvertrag zu welchen Konditionen empfohlen wird oder dass kein geeigneter Kreditvertrag empfohlen wird, auch für durchschnittliche Verbraucher:innen nicht nachvollziehbar. Ohne Begründung wäre daher die oben empfohlene Bedenkzeit von sieben bis vierzehn Tagen ebenfalls überflüssig. Zwar ist es nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber für eine verbraucherorientierte Kreditberatung erforderlich, die Empfehlung bzw. den Hinweis zu begründen und diese Information der ratsuchenden Person bereitzustellen. Nur dann kann sie eine informierte Entscheidung treffen, ob z. B. sie der Empfehlung folgt bzw. welche persönliche oder finanzielle Situation für einen Kreditzugang zu ändern ist.¹⁰⁹

Der Kreditantrag erfolgt in der aktuellen Praxis unmittelbar im Anschluss an die Empfehlung. In dieser Hinsicht bestehen keine Unterschiede zwischen den in Präsenz oder online durchgeführten Beratungen. Da eine Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß § 505a BGB regelmäßig erst nach dem Kreditantrag durchzuführen ist, können sich laut Expert:innen die Kreditkonditionen in seltenen Fällen ändern, beispielsweise aufgrund der fehlerhaften Wertermittlung der zu finanzierenden Immobilie oder aufgrund eines mittelmäßigen Bonitätsscores.¹¹⁰ In der Kreditwürdigkeitsprüfung wird u. a. festgestellt, in welche Risikoklassifizierung der Bank die beantragte Finanzierung eingeordnet wird, falls die Bank bei der Konditionierung eine bonitätsabhängige Zinsermittlung

¹⁰² BT-Drs. 18/5922, 107.

¹⁰³ S. ESIS-Merkblatt (Anlage 6 zu Art. 247 § 1 Abs. 2 EGBGB), Nr. 1 „Wir empfehlen nach Analyse Ihres Bedarfs und Ihrer Situation, dass Sie diesen Kredit aufnehmen. / Wir empfehlen Ihnen keinen bestimmten Kredit. Auf Grund Ihrer Antworten auf einige der Fragen erhalten Sie von uns jedoch Informationen zu diesem Kredit, damit Sie Ihre eigene Entscheidung treffen können.“ Die vorvertraglichen Informationen werden in der Praxis regelmäßig gleichzeitig mit dem Abschluss des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt.

¹⁰⁴ Vgl. Art. 10 und 11 und die Anhänge I und II nVerbKrRL.

¹⁰⁵ Jungmann in: Ellenberger und Bunte 2022, § 58 Rn. 242; Ellenberger und Nobbe 2023, § 511 Rn. 8.

¹⁰⁶ Jungmann in: Ellenberger und Bunte 2022, § 58 Rn. 242.

¹⁰⁷ Buck-Heeb und Lang 2016, 320 (332); Ellenberger und Bunte 2022, § 58 Rn. 243.

¹⁰⁸ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 26.

¹⁰⁹ In der Praxis stellen die Erläuterungen, aus welchem Grund kein Kreditangebot unterbreitet werden kann, ein Best-Practice-Beispiel dar, Interviews K2 und K3.

¹¹⁰ Interviews V1, V2, V4, K1 und KV2.

vornimmt.¹¹¹ Wird die beantragte Finanzierung in eine höhere Risikoklasse eingeordnet, erhöht sich der Sollzinssatz aufgrund des Risikoabschlags.¹¹² Insofern sollte eine verbraucherorientierte Beratung auf solche Änderungsmöglichkeiten hinweisen. Bei einer tabellarischen Darstellung und Gegenüberstellung der Kreditvertragsalternativen sind die Kreditkonditionen nach alternativen Risikoklassifizierungen aufzulisten, sodass Verbraucher:innen eine informierte Entscheidung treffen können, ob überhaupt eine Alternative infrage kommt und wenn ja, um welche es sich handelt.

2.2.5. Aufklärungspflicht

Den Kreditgeber trifft die Pflicht, die Nachteile und Risiken sowie die Besonderheiten empfohlener Kreditverträge umfassend, richtig und verständlich zu erläutern.¹¹³ Diese durch die Rechtsprechung entwickelte Aufklärungspflicht geht über die Pflicht hinaus, die Risiken unterschiedlicher Kreditprodukte im Beratungsprozess zu berücksichtigen. Dabei ist der Kreditgeber lediglich verpflichtet, u. a. die produktspezifischen Risiken in die Prüfung einzubeziehen. Im Rahmen der Aufklärungspflicht ist der Kreditgeber dagegen verpflichtet, die Verbraucher:innen über die bestehenden Risiken der jeweiligen Kreditverträge zu informieren, z. B. darüber, dass eine Bauspar-Sofortfinanzierung im Vergleich zu einem Annuitätendarlehen teurer ist oder dass eine Anschlussfinanzierung zum künftig geltenden höheren oder niedrigeren Marktzins erfolgen wird, nachdem die Zinsbindungsfrist des aktuellen Kredits abläuft.¹¹⁴

Laut Interviews mit Expert:innen aus dem Verbraucherschutz werden in der Praxis allerdings die Risiken insbesondere komplexer Finanzierungsmöglichkeiten heruntergespielt. Dafür sei die Bauspar-Sofortfinanzierung ein gutes Beispiel. Den Verbraucher:innen wird in den Gesprächen weder das Risiko einer Unterdeckung noch das damit verbundene Zahlungsausfallrisiko vor Augen geführt.¹¹⁵ Bei einem Bausparvertrag, der mit einem endfälligen Darlehen zusammengebracht wird, besteht immer die Möglichkeit, die Einzahlungen zu verringern oder einzustellen. Von dieser Möglichkeit machen viele Verbraucher:innen dann Gebrauch, wenn finanzielle Engpässe auftreten. Insofern wird die Zuteilungsreife nicht zu dem ursprünglich geplanten Termin erreicht, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Dies hat aber zur Folge, dass der einer Rückzahlung des endfälligen Darlehens dienende Bausparkredit nicht beansprucht werden kann. Nach den Expert:inneninterviews stellt die Ballonrate bei Autokrediten ein weiteres Beispiel dar.¹¹⁶ Durch Ballonraten erhalten Verbraucher:innen zunächst sehr günstige Konditionen. Ein Ballonkredit ist aber lediglich für diejenigen Personen sinnvoll, die vor der Fälligkeit der Ballonrate Einkünfte aus anderen Quellen als dem regelmäßigen Einkommen erwarten. Ansonsten geht die Ballonrate mit einem erheblichen Ausfallrisiko einher. Dies wird allerdings laut den Expert:inneninterviews in den Beratungsgesprächen regelmäßig nicht thematisiert.¹¹⁷ Eine verbraucherorientierte

¹¹¹ Vgl. Daldrup und Gehrke 2003, 1 ff., 13 f. Da Konsumentenkredite für viele Banken ein Standardgeschäft sind, hängen die Kreditkonditionen nicht bei jeder Bank von der Bonität der Verbraucher:innen ab, Interview V1.

¹¹² Interview K3.

¹¹³ BGH, Urt. v. 18.01.2005 – XI ZR 17/04; Urt. v. 19.12.2017 – XI ZR 152/17, NJW 2018, 848 (Rn. 34 ff.); Buck-Heeb 2015, 177 (184); Buck-Heeb 2014, 221 (233); Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 27.

¹¹⁴ MwN und weiteren Beispielen Buck-Heeb 2015, 177 (184 ff.); Buck-Heeb und Lang 2016, 320 (331).

¹¹⁵ Interview V3.

¹¹⁶ Ein Ballonkredit ist eine spezielle Form eines Darlehens, bei dem die Rückzahlung nicht gleichmäßig über die Laufzeit verteilt ist, sondern am Ende eine größere Schlussrate („Ballonrate“) fällig wird.

¹¹⁷ Interview V4.

Kreditberatung sollte also eine Gegenüberstellung unterschiedlicher Kreditverträge umfassen, in der jeweils die Vor- und Nachteile übersichtlich dargestellt werden.¹¹⁸

Die Aufklärungspflicht bezüglich der Risiken empfohlener Kreditverträge wird durch die Umsetzung der nVerbKrRL in das deutsche Recht ausdrücklich normiert. Durch § 511 Abs. 4 BGB-neu gedenkt der deutsche Gesetzgeber, den Art. 16 Abs. 5 nVerbKrRL und Art. 22 Abs. 5 WIKR umzusetzen. Dementsprechend hat der Kreditgeber die ratsuchende Person zu warnen, wenn ein Kreditvertrag unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der ratsuchenden Person möglicherweise ein spezifisches Risiko für sie birgt.

Des Weiteren ist die Vorenthaltung wichtiger Informationen zu den Risiken eines Kreditprodukts nach geltendem Recht als irreführende und somit als unlautere Geschäftspraxis einzustufen (§ 5a UWG). Die Vorenthaltung wesentlicher Informationen gilt als irreführend, wenn die Verbraucher:innen diese Informationen aufgrund der jeweiligen Umstände benötigen, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und wenn deren Vorenthalten dazu geeignet ist, die Verbraucher:innen zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (§ 5a Abs. 1 UWG).

Nicht zuletzt ist zu unterlassen, mit den Kreditverträgen einhergehende allgemeine Risiken zu verharmlosen. In einem durch den BGH entschiedenen Fall schlossen Darlehensnehmer:innen etwa sechs Wochen vor dem Notartermin einen Immobilienkredit ab. Im Beratungsgespräch fragten sie, was geschehe, falls der Grundstückskauf scheitere. Der Kreditvermittler beruhigte sie: Ein geplatzter Vertrag mit festem Notartermin sei ihm noch nie untergekommen, im Zweifel finde man eine Lösung. Nachdem die Widerrufsfrist des Kreditvertrags abgelaufen war, trat der Verkäufer vom Kauf zurück. Die Darlehensnehmer:innen erklärten, den Kredit nicht mehr zu benötigen. Die Bank stellte ihnen daraufhin eine Nichtabnahmeentschädigung über 35.000 EUR in Rechnung. In diesem Fall hat der BGH entschieden, dass der Vermittler seine Aufklärungspflichten verletzt hat, indem er das reale Risiko des Nichtzustandekommens des Grundstückskaufvertrags so verharmlost hat, dass der Eindruck entstand, es sei eher fernliegend und nur theoretischer Natur.¹¹⁹ Der Vermittler ist dazu verpflichtet gewesen, die Darlehensnehmer:innen über das Risiko und über die Wege zur Vermeidung dieses Risikos aufzuklären, z. B. den Kreditvertrag später abzuschließen oder den Notartermin vorzuziehen.¹²⁰

2.3. Sanktionen

Im Falle einer fehlerhaften Beratung können Verbraucher:innen Schadensersatzansprüche geltend machen. Der Schadensersatzanspruch entsteht unabhängig davon, ob ein Beratungsvertrag abgeschlossen wurde (§ 280 Abs. 1 BGB) oder nicht (§§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB).¹²¹ Dafür müssen eine Pflichtverletzung und ein durch diese Pflichtverletzung kausal entstandener Schaden vorliegen. Ferner hat der Kreditgeber die Pflichtverletzung zu vertreten (§ 276 Abs. 1 BGB). Dies ist regelmäßig der Fall, da die Berater:innen Erfüllungsgehilfen einer Bank sind und die Bank sich ihr Verschulden zurechnen lassen muss (§§ 276, 278 BGB). In der Regel wird vermutet, dass ein Verschulden der Bank vorliegt (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB).

Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Kreditgeber die in § 511 BGB vorgeschriebenen Mindeststandards nicht erfüllt oder keine vollständige und richtige Aufklärung der

¹¹⁸ Interview V3.

¹¹⁹ BGH, Urt. v. 20.2.2025 – I ZR 122/23, NJW 2025, 1200 (Rn. 19 ff.).

¹²⁰ BGH, Urt. v. 20.2.2025 – I ZR 122/23, NJW 2025, 1200 (Rn. 26).

¹²¹ Weber in: Säcker et al. 2023, § 511 Rn. 29; Jungmann in: Ellenberger und Bunte 2022, § 58. Rn. 244.

ratsuchenden Person vornimmt.¹²² Unterlässt z. B. der Kreditgeber, der Prüfung eine ausreichende Anzahl an Kreditverträgen zugrunde zu legen oder die ratsuchende Person über die Risiken der empfohlenen Finanzierungsformen zu informieren oder der ratsuchenden Person von einer Kreditaufnahme abzuraten,¹²³ verletzt er seine Pflichten hinsichtlich der Beratungsleistung. Erfüllt dagegen der Kreditgeber alle die Kreditberatung betreffenden Pflichten, trifft ihn keine Haftung. Hat beispielsweise der Kreditgeber dem/der Verbraucher:in von einer Kreditaufnahme abgeraten, und hat er/sie den Kredit trotzdem beantragt,¹²⁴ so trifft den Kreditgeber keine Haftung wegen einer fehlerhaften Beratung. In diesem Fall könnte allerdings ein Verstoß gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung (§ 505d BGB) infrage kommen, falls der Kreditgeber den Kredit trotz seiner Empfehlung, von einem Kreditantrag abzusehen, gewährt hat und alle Tatbestandsmerkmale des § 505d BGB erfüllt sind.

Die eigentliche Empfehlung hat lediglich ex ante, also in der Ausgangssituation, vertretbar zu sein.¹²⁵ Sofern die Empfehlung in Erfüllung der Mindeststandards ausgesprochen wurde, ist sie ex ante vertretbar, wenn sie in Anbetracht der Tatsachen und Kenntnisse zum Zeitpunkt der Empfehlung vertretbar erscheint. Nachträglich bekannt gewordene Ereignisse (etwa eine erst nach der Empfehlung diagnostizierte Erkrankung, die sich negativ auf die Arbeitsfähigkeit der ratsuchenden Person auswirkt) oder nachträgliche Entwicklungen (z. B. Vergünstigungen der Nominalzinssätze) spielen bei der Prüfung der Pflichtverletzung keine Rolle. Insofern trägt der/die Verbraucher:in das Risiko, dass sich die in der Ausgangssituation vertretbare Empfehlung im Nachhinein als falsch erweist.¹²⁶

Zudem muss ein Schaden vorliegen, der durch diese Pflichtverletzung kausal entstanden ist.¹²⁷ Dieser Schaden kann beispielsweise darin bestehen, dass durch den Abschluss eines ungeeigneten Kreditvertrags dem/der Verbraucher:in Mehrkosten entstanden sind.¹²⁸ Der Abschluss eines Kreditvertrags an sich kann auch einen Schaden darstellen, wenn der Kreditgeber schuldhaft versäumt hat, von einer Kreditaufnahme abzuraten.¹²⁹ Als Schadensersatz ist derjenige Zustand wiederherzustellen, der ohne das schädigende Ereignis vorläge (§ 249 Abs. 1 BGB). Insofern kommt im Falle einer fehlerhaften Beratung der Ersatz der Mehrkosten oder auch die Rückabwicklung des belastenden Kreditvertrags in Betracht (Säcker et al. 2023), ags in Betracht, sodass der/die Verbraucher:in von Zinsen, Kosten und Rückzahlung freigestellt wird.¹³⁰ Ein interessantes Beispiel zu der zuletzt angesprochenen Situation wurde in einem Expert:inneninterview vorgestellt. Ein älteres Ehepaar wandte sich an seinen Kreditgeber, weil es seine monatliche Kreditrate nicht mehr zahlen konnte und seinen Dispositionsrahmen erschöpft hatte. Der Berater empfahl dem Ehepaar, den Dispositionskredit auszugleichen. Dadurch wurde der Betrag des vorliegenden und das Ehepaar ohnehin finanziell belastenden Kredits erhöht. Zusammen mit einer neuen Restschuldversicherung war die monatliche Rate im Nachhinein höher als die vorherige Rate, die das

¹²² Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 30.

¹²³ Roth in: Langenbucher et al. 2020, BGB § 511 Rn. 27.

¹²⁴ Laut Interview KV2 kommt dies in der Praxis zuweilen vor. In diesen Fällen wird dokumentiert, dass der Kreditantrag gegen die ausdrückliche Empfehlung der Beratung und trotz der Aufklärung über die Risiken der Finanzierung gestellt wird. Laut Interview KV1 liegen sogar Extremfälle vor, in denen man von einer Vermittlung absieht.

¹²⁵ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 25.

¹²⁶ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 25.

¹²⁷ Zur Kausalität s. Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 32.

¹²⁸ Artz in: Bülow und Artz 2019, BGB § 511 Rn. 8.

¹²⁹ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 31, 34; Roth in: Langenbucher et al. 2020, BGB § 511 Rn. 27; Buck-Heeb 2018, 705 (713).

¹³⁰ Weber in: Säcker et al. 2023, BGB § 511 Rn. 31, 34; Artz in: Bülow und Artz 2019, BGB § 511 Rn. 8; Buck-Heeb 2018, 705 (713). S. auch die Begründung zu § 511 BGB-neu im BT-Drs. 21/1851, 122 ff.

Ehepaar ohnehin nicht leisten konnte.¹³¹ Es liegt auf der Hand, dass bei dieser Empfehlung die finanzielle Situation der Darlehensnehmer:innen außer Acht gelassen wurde und dadurch der Schaden aufgrund des Abschlusses des neuen Kreditvertrags entstanden ist.

2.4. Chancen für eine verbraucherorientierte Kreditberatung durch KI

Eine an den gesetzlichen Mindeststandards des § 511 BGB gemessene Beratung ist sehr zeitintensiv. Diese erfordert ausreichendes Personal, das über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Gestalten, Anbieten, Vermitteln und Abschließen von Verbraucherdarlehensverträgen oder das Erbringen von Beratungsleistungen in Bezug auf diese Verträge verfügt (§ 18a Abs. 6 KWG). Zudem müssen dessen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand gehalten werden (§ 18a Abs. 6 KWG). Infolgedessen geht eine ordnungsgemäße Beratung mit einem erhöhten Kostenaufwand einher. Dies hat in der Praxis leider zur Folge, dass nicht allen Verbrauchergruppen eine solche Beratung zuteilwird.

Ferner gehen die Umsetzung des Grundprinzips, dass die Kreditberatung im Interesse der ratsuchenden Person zu erfolgen hat, und die effektive Unterstützung privatautonomer Entscheidungen von Verbraucher:innen über die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen hinaus.

An welchen Stellen in der Erbringung der Kreditberatungsleistung eine solche verbraucherorientierung geboten ist, wurde oben im Kapitel 2 erläutert. Dabei geht es z. B. um die Bereitstellung allgemeiner Informationen zu Krediten, die Orientierung der Beratung am Kreditzweck, eine tabellarische Darstellung und Gegenüberstellung von Kreditvertragsalternativen mit Vor- und Nachteilen und ggf. um unterschiedliche Tilgungssätze sowie etwaige Risikoabschläge, die Begründung der Empfehlung sowie die Gewährung einer Bedenkzeit. Um die Entscheidungsfähigkeit der Verbraucher:innen tatsächlich zu unterstützen, hat die Gegenüberstellung übersichtlich und in einfacher Sprache zu erfolgen.¹³² Insbesondere die Transparenz und eine klar verständliche Darstellung der Produkte sind laut Studien für die Verbraucher:innen entscheidend, während die reine Quantität der Informationen weniger relevant ist.¹³³

Durch die Aufnahme eines Kredits erhalten Verbraucher:innen Liquidität, die sie unterschiedlich nutzen können: Denkbar ist die Finanzierung von Gebrauchsgütern, die finanzielle Unterstützung eines Bildungs- oder Weiterbildungsangebotes, die Deckung eines unerwarteten Budgetdefizits und dergleichen mehr. Insofern ist es von zentraler Bedeutung, dass die Verbraucher:innen eine sachkundige Beratung erhalten, die u. a. ihren Bedarf, ihre persönliche und finanzielle Situation berücksichtigt. Da die Förderung der Mitglieder ein Grundprinzip der Genossenschaftsbanken ist, ist die Umsetzung dieses Prinzips durch eine sachkundige Beratung nicht nur aus gesetzlichen Gründen, sondern auch aus den Grundprinzipien der Genossenschaftsbanken geboten. Die Kreditgenossenschaften haben sich im Laufe der Zeit zu Universalbanken entwickelt, deren Finanzdienstleistungen auch Nichtmitgliedern angeboten werden. Eine alleinige Fokussierung auf genossenschaftliche Mitglieder würde zu kurz greifen. Durch eine sachkundige Kreditberatung können die Genossenschaftsbanken Kund:innen gewinnen bzw. die Zufriedenheit ihrer Mitglieder erhöhen und somit eine langfristige Kundenbindung ermöglichen.

Für die Erbringung einer verbraucherorientierten Beratung bietet ein durch KI-gestütztes Beratungstool große Vorteile. So können vor allem die Kosten einer sachkundigen Beratung

¹³¹ Interview V4.

¹³² Interview V3.

¹³³ MwN Hastenteufel und Kiszka 2020, 13.

reduziert und optimiert werden.¹³⁴ Für die Bank würde ein KI-Tool für Kreditberatung den Zusammenschluss von Erfahrungen im Beratungsbereich, die Optimierung der Interaktionsstrukturen, eine standardisierte Qualität der Beratungsleistung und dadurch die Abschwächung der Konfliktpotenziale im Privatkundengeschäft zur Folge haben.¹³⁵ Denn in den Expert:inneninterviews wird darauf hingewiesen, dass die Qualität der Beratung derzeit von der Person des/der Berater:in abhängt.¹³⁶ Zudem können durch den Einsatz des KI-Tools eine individualisierte Beratung sowie eine Risikobewertung erfolgen. Somit würde die KI-gestützte Kreditberatung allen Verbrauchergruppen einen niedrighschwelligem und breiteren Zugang sowohl zur Kreditberatung als auch zu Kreditprodukten erleichtern bzw. ermöglichen.

Die Transformation der Bankenlandschaft durch Digitalisierung hat einen intensiveren Wettbewerb zur Folge. Durch Digitalisierung wurde der Marktzugang zu neuen Akteuren eröffnet, nämlich zu den FinTechs und Neobanken.¹³⁷ Diese bieten schnelle, kostengünstige, innovative Lösungen kundenorientiert an und verbessern damit das Kundenerlebnis. Dadurch ermöglichen sie aber vor allem einen niedrighschwelligem Zugang zu Bankdienstleistungen, und zwar zu einem besseren Preis-Leistungsverhältnis.¹³⁸ Die Neobanken und FinTechs sind daher bei jüngeren Verbraucher:innen beliebt: Laut einer Studie sind von den Verbraucher:innen, die sich für eine Neobank als Hausbank entschieden haben, 46 Prozent zwischen 18 und 34 Jahre alt.¹³⁹ Ihr Vertrauen in die Neobank als Hausbank liegt daran, dass sie ihren Kund:innen ermöglicht, informierte und selbstständige Entscheidungen zu treffen (78,6 Prozent), und sie die günstigsten Produkte und Services (59,4 Prozent), die besten Produkte und Services (56,5 Prozent) und schließlich die neuesten Innovationen anbietet (55,4 Prozent).¹⁴⁰ In dieser Angebotslandschaft bilden qualitativ hochwertige Beratungsleistungen eines der wenigen differenzierenden Merkmale im Wettbewerb mit FinTechs und Neobanken.¹⁴¹

Durch Digitalisierung hat sich auch das Verhalten der Kund:innen gewandelt. Bankgeschäfte werden zunehmend ortsunabhängig, vor allem von zuhause aus, erledigt, wobei Einfachheit, Nutzungskomfort, Flexibilität und Geschwindigkeit zunehmend im Vordergrund stehen.¹⁴² Kund:innen erwarten ein schnelles, unkompliziertes und reibungslos funktionierendes digitales Angebot. Daher ist das digitale Leistungsangebot inzwischen der entscheidende Faktor bei der Wahl einer Bank.¹⁴³ Werden die gestiegenen Erwartungen an das Kundenerlebnis nicht erfüllt, ist die Bereitschaft, die Bank zu wechseln, hoch.¹⁴⁴ Hohe Kundenzufriedenheit und -bindung führen langfristig zu höheren Gewinnen, weshalb die Optimierung des Kundenerlebnisses und der Zufriedenheit als nachhaltige Investition betrachtet werden sollte.¹⁴⁵

¹³⁴ Vgl. Schröder 2018, 1.

¹³⁵ Schröder 2018, 1 ff.

¹³⁶ Interviews V1 und V2.

¹³⁷ Neobanken sind vollständig digitale Banken mit eigener Lizenz, die alle klassischen Bankdienstleistungen online anbieten; FinTechs sind technologiegetriebene Finanzunternehmen, die gezielt einzelne Finanzprozesse oder Services innovativ verbessern, z. B. Kreditvermittlung, oft ohne eigene Banklizenz.

¹³⁸ Hastenteufel und Kiszka 2020, 4, 7.

¹³⁹ Ernst & Young 2022.

¹⁴⁰ Ernst & Young 2022.

¹⁴¹ Hastenteufel und Kiszka 2020, 13, 19.

¹⁴² Hastenteufel und Kiszka 2020, 7, 11.

¹⁴³ MwN Hastenteufel und Kiszka 2020, 11.

¹⁴⁴ Hastenteufel und Kiszka 2020, 4.

¹⁴⁵ Hastenteufel und Kiszka 2020, 10.

Zudem trifft die KI-gestützte Beratung bei jüngeren Verbraucher:innen auf mehr Akzeptanz als bei älteren.¹⁴⁶ 76 Prozent der jüngeren Verbraucher:innen würden sich von KI zu Finanzthemen beraten lassen, wohingegen lediglich 20 Prozent der älteren Verbraucher:innen dieser Aussage zustimmen.¹⁴⁷ Berücksichtigt man diesen Trend, werden in der Zukunft die KI-gestützten Kreditberatungen eine deutlich größere Rolle spielen. Nach statistischen Informationen ist der Anteil von jüngeren Kund:innen der Genossenschaftsbanken weiterhin niedriger als der Anteil von älteren Kund:innen. Der Anteil von jüngeren Kund:innen (20–49 Jahre) beträgt bei Volksbanken 38,7 Prozent und bei Sparda-Banken 43 Prozent. Ältere Kund:innen (ab 50 Jahre) stellen mit 55,4 Prozent bei Volksbanken und mit 52,4 Prozent bei Sparda-Banken den größeren Teil der Kund:innen der Genossenschaftsbanken.¹⁴⁸ Insofern bedeutet eine KI-gestützte Kreditberatung für Genossenschaftsbanken ein zukunfts ausgerichtetes, visionäres Investment in die sachkundige Kreditberatung und die Gewinnung jüngerer Verbraucher:innen als Neukund:innen.

Sowohl die Servicequalität als auch der Preis sind weiterhin wichtige Auswahlkriterien für viele Kund:innen der Genossenschaftsbanken. Laut Statistik legen Volksbank-Kund:innen mehr Wert auf Beratung und Service (55,7 Prozent) als die Bevölkerung insgesamt (49,1 Prozent). Anders verhalten sich Sparda-Bank-Kund:innen. Sie legen deutlich weniger Wert auf Beratung und Service (43,8 Prozent), dagegen aber mehr Wert auf Preise und Gebühren (55,5 Prozent) als Volksbank-Kund:innen (37,4 Prozent) und die Bevölkerung insgesamt (44,8 Prozent). Inwiefern dies auf eine unterschiedliche demografische Zusammensetzung der Kundschaft beider Banken zurückzuführen ist, wäre nachzuprüfen. Denkbar ist durchaus, dass jüngere Kund:innen stärker bereit sind, bankexterne Informationsquellen zu nutzen, was auch ihre höhere Präferenz für FinTechs erklären könnte. Dennoch könnte der Genossenschaftsbankenbereich im Wettbewerb mit neuen Konkurrenten wie FinTechs und Neobanken gerade bei jungen Leuten Boden gewinnen, indem er ihnen eine finanzielle Begleitung in den unterschiedlichen Lebensphasen anbietet und auf diese Weise eine langjährige Kundenbindung auch für diese Bevölkerungsgruppe herstellt. Darin eingeschlossen wäre dann notwendigerweise ein passgenaues Beratungskonzept. Für alle Kundengruppen sollte eine KI-gestützte Kreditberatung gute Servicequalität kostenlos oder zu niedrigen Kosten anbieten können. Dies würde unter anderem zur Verbesserung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken beitragen.

Bei einer KI-gestützten Kreditberatung stellt sich schließlich aus der Perspektive der Verbraucherorientierung die Kernfrage, ob das Tool nur unterstützend oder eigenständig arbeitsfähig sein soll. Laut Expert:inneninterviews ist ein unterstützendes KI-Tool zu bevorzugen:¹⁴⁹ Die Menschenkenntnis eines/einer Berater:in spiele bei der Einschätzung der Persönlichkeit des/der Verbraucher:in eine nicht ersetzbare Rolle. Es ist der persönliche Eindruck, der einen Entschluss ermöglicht, ob die ratsuchende Person in der Lage sein wird, die allgemeinen Lebensrisiken wie etwa Arbeitslosigkeit zu bewältigen. Zudem solle der/die menschliche Berater:in in der Lage sein, als Kontrollinstanz die Outputs des KI-Tools in Bezug auf Sinnhaftigkeit zu prüfen und zu korrigieren – insbesondere bei komplexen, längerfristigen Immobilienfinanzierungen. Dies sei insbesondere in der Anfangsphase des Einsatzes eines solchen Tools unerlässlich. Nicht zu übersehen sei, dass sich die Verbraucher:innen, die für die Beratung in die Filiale gehen, einen menschlichen Gesprächspartner wünschen. Viele Gründe sprechen allerdings auch für ein eigenständig arbeitsfähiges KI-Tool. Manche Verbraucher:innen bevorzugen digitale Prozesse. Dadurch

¹⁴⁶ Teambank 2024.

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ statista 2022b, S. 4; statista 2022a, 2022, S. 4.

¹⁴⁹ Interviews K3, K4, KV1, KV2, V1, V2, V3 und V4.

können sie die Beratung zeitlich und örtlich flexibel in Anspruch nehmen.¹⁵⁰ Dies würde den Zugang zur Kreditberatung deutlich verbessern.¹⁵¹ Nicht zuletzt macht sich der Fachkräftemangel auch in der Kreditberatung bemerkbar. Daher könnte man qualifizierte Fachkräfte durch Unterstützung eines KI-Tools entlasten und sie an richtiger Stelle einsetzen.¹⁵²

Für einen niedrighschwelligem Zugang zur verbraucherorientierten Kreditberatung ist ein eigenständig arbeitsfähiges KI-Tool zur Kreditberatung zu bevorzugen. Allerdings darf ein solches KI-Tool die menschliche Beratung nicht komplett ersetzen. Die Wahlfreiheit der Verbraucher:innen ist zu bewahren:¹⁵³ Sie sollten zwischen einer KI-gestützten und einer menschlichen Beratung auswählen können. Die Transparenz der Empfehlungen des KI-Tools ist ebenfalls zu gewährleisten. Verbraucher:innen und als Kontrollinstanz menschliche Berater:innen sollten in der Lage sein, die Empfehlungen des KI-Tools zu verstehen. Dies ist insbesondere durch eine Begründung der Empfehlung zu erreichen. Nicht zuletzt sollten Verbraucher:innen in der Lage sein, Fragen zu stellen¹⁵⁴ – sowohl während der Exploration als auch nach der Empfehlung, wenn z. B. die Fragen des KI-Tools zur Exploration oder die Begründung zur Empfehlung für die ratsuchende Person nicht eindeutig sind.¹⁵⁵ An dieser Stelle ist auch eine menschliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen – sei es in der Filiale in Präsenz, über die Kundenhotline oder über ein Chatfenster auf der Website. Dies würde vor allem der Erfüllung gesetzlicher Pflichten dienen: Sowohl Art. 22 Abs. 3 DSGVO als auch Art. 18 Abs. 8 nVerbKrRL¹⁵⁶ sehen vor, dass Verbraucher:innen im Falle einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten einen menschlichen Eingriff und Darlegung des eigenen Standpunkts verlangen können. Darüber hinaus würde die Verfügbarkeit eines persönlichen Ansprechpartners den Erwartungen der Kund:innen entsprechen, da sie bei Bedarf die Möglichkeit voraussetzen, direkt mit der Bank in Kontakt zu treten.¹⁵⁷

KI-Systeme bergen allerdings erhebliche Risiken in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, Diskriminierungen und unzulässige Verhaltensbeeinflussung. Diese Risiken bestünden bei einem KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe, unabhängig davon, wie das KI-System mit Verbraucher:innen interagieren würde, z. B. über Avatare oder als Chat-Bot. Im Folgenden wird zunächst auf die europäischen Regelungen zur KI eingegangen. Darauf folgend werden die Risiken und Risikominderungsmaßnahmen erläutert.

¹⁵⁰ Interview KV1.

¹⁵¹ Interview V4; s. auch Hastenteufel und Kiszka 2020, 12 f.

¹⁵² Interview KV2.

¹⁵³ Interview V4.

¹⁵⁴ Interview V4.

¹⁵⁵ Interview V1.

¹⁵⁶ Da ein KI-gestütztes Beratungstool in der Praxis höchstwahrscheinlich mit der Kreditbeantragung kombiniert wird, ist auch Art. 18 Abs. 8 nVerbKrRL zu beachten. Die Vorschrift kommt zur Anwendung, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet.

¹⁵⁷ MwN Hastenteufel und Kiszka 2020, 17.

3. Recht der Künstlichen Intelligenz

Die KI-VO, die auf alle in der EU in Verkehr gebrachten KI-Systeme anzuwenden ist, trat am 2. August 2024 in Kraft. Die Regulierung von KI-Systemen verlangt allerdings nur stufenweise Geltung (Art. 113 KI-VO). Der erste Meilenstein am 2. Februar 2025 führte ein Verbot bestimmter KI-Systeme ein und legte eine Verpflichtung zur Förderung der KI-Kompetenz fest. Seit dem 2. August 2025 gelten Vorschriften für allgemeine KI-Modelle (*general purpose AI*, kurz „GPAI“), wobei den Anbietern bestehender Systeme eine Frist bis zum 2. August 2027 eingeräumt wird, um diese Anforderungen zu erfüllen (Art. 111 Abs. 3 KI-VO). Die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme werden ab dem 2. August 2026 gelten, wobei der Geltungsbereich schrittweise erweitert wird. Die KI-VO wird am 2. August 2027 vollständige Geltung erlangen.

3.1. Begriff

Der Begriff der Künstlichen Intelligenz ist in Art. 3 Nr. 1 KI-VO zu finden. Dementsprechend ist ein KI-System

„ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“.

Ein charakteristisches Merkmal von KI-Systemen ist ihre Fähigkeit zum Schlussfolgern, die über die grundlegende Datenverarbeitung hinausgeht, indem Lern-, Schlussfolgerungs- und Modellierungsprozesse ermöglicht werden (ErwGr. 12 KI-VO). Die KI-VO legt keine explizite Schwelle fest, um KI-Systeme von der grundlegenden Datenverarbeitung zu unterscheiden. Die unverbindlichen Leitlinien der Europäischen Kommission¹⁵⁸ sollen jedoch Anbietern und Interessengruppen dabei helfen, zu bestimmen, ob ein Softwaresystem als KI-System einzustufen ist, wobei eine restriktive Sichtweise eingenommen wird. Gemäß den Leitlinien der EU-Kommission heißt es:

„Systeme, die zur Verbesserung der mathematischen Optimierung oder zur Beschleunigung und Annäherung traditioneller, etablierter Optimierungsmethoden wie linearer oder logistischer Regressionsmethoden eingesetzt werden, fallen nicht unter die Definition eines KI-Systems. Der Grund dafür ist, dass diese Modelle zwar über Schlussfolgerungsfähigkeiten verfügen, jedoch nicht über die „grundlegende Datenverarbeitung“ hinausgehen. Ein Hinweis darauf, dass ein System nicht über die grundlegende Datenverarbeitung hinausgeht, könnte sein, dass es seit vielen Jahren in konsolidierter Form eingesetzt wird.“¹⁵⁹

Nach den Leitlinien der Europäischen Kommission kann ein System als grundlegende Datenverarbeitung angesehen werden, wenn es über viele Jahre hinweg in weitverbreiteter und konsolidierter Weise eingesetzt wurde. Diese Begründung ist allerdings fragwürdig, da die Dauer der Nutzung eines Systems für seine Einstufung nach der KI-VO keine Relevanz haben

¹⁵⁸ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, Leitlinien der Kommission zur Definition eines Systems der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung).

¹⁵⁹ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, Leitlinien der Kommission zur Definition eines Systems der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Rn. 42. Zur Auffassung, dass SCHUFAs System wohl kaum in den Anwendungsbereich der KI-VO fällt, Laux und Rutschmeier 2025, 15.

sollte.¹⁶⁰ In der Tat gibt es bereits seit Jahren fortgeschrittene Techniken, wie z. B. Deep Learning.¹⁶¹ Die Nutzungsdauer hat nicht automatisch zur Folge, dass sie als grundlegende Datenverarbeitung einzuordnen sind. Daher sollte die Einsatzdauer eines KI-Systems unerheblich sein. Aus Sicht der Europäischen Kommission ist ein System zur Kreditwürdigkeitsprüfung nicht als KI-System einzuordnen, falls es sich ausschließlich auf Modelle wie logistische Regression stützt.¹⁶² Auch laut Expert:inneninterviews wird die logistische Regression nicht als KI-System iSd KI-VO eingestuft.¹⁶³ Dennoch gilt es zu betonen, dass die Leitlinien der Europäischen Kommission nicht bindend sind und der Begriff des KI-Systems in der KI-VO weit gefasst ist. Infolgedessen sorgen die Leitlinien nicht für Klarheit, sondern verursachen weitere Unklarheit hinsichtlich des Geltungsbereichs der KI-VO.¹⁶⁴ Es bleibt insofern abzuwarten, ob die Rechtsprechung der Auslegung der Europäischen Kommission folgen wird.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die logistische Regression jedoch als Methode des maschinellen Lernens und in diesem Zusammenhang als ein System Künstlicher Intelligenz im Bereich der Kreditvergabe anerkannt.¹⁶⁵ In der Praxis bleibt die logistische Regression die vorherrschende Technik für automatisierte Entscheidungsprozesse in der Kreditvergabe. Die hierfür verwendeten Trainingsdatensätze bestehen in der Regel aus Kreditanträgen aus der Vergangenheit und deren jeweiligen Ergebnissen, wodurch frühere Kreditvergabepraxen in die nachfolgenden Entscheidungsprozesse eingebettet werden. Diese Modelle sind nicht feststehend, sondern können kontinuierlich durch die Integration neu verfügbarer Daten angepasst werden, wodurch eine langfristige Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist. Dennoch sind zunehmend komplexere KI-Ansätze entstanden, die es Systemen ermöglichen, Entscheidungsregeln autonom zu generieren, indem sie Muster und Korrelationen in Trainingsdatensätzen erkennen und damit über die logistische Regression hinausgehen.¹⁶⁶ Wie oben erläutert, ist allerdings die Rechtslage in dieser Hinsicht noch nicht geklärt. Bis zu einem rechtskräftigen Gerichtsurteil sind daher Kreditgeber gut beraten, Modelle der logistischen Regression als KI-Systeme zu berücksichtigen, um die Einhaltung regulatorischer Vorschriften sicherzustellen und die damit verbundenen Risiken zu mindern.¹⁶⁷ Dementsprechend sollten Systeme zur Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfung sowie Kreditberatung, die auf logistischer Regression basieren, als KI-Systeme iSd Art. 3 Nr. 1 KI-VO betrachtet werden, bis endgültige Klarheit besteht.

Zudem beinhaltet die KI-VO keinen Begriff eines KI-Modells. Allerdings führt der ErwGr. 97 KI-VO Folgendes aus: „Obwohl KI-Modelle wesentliche Komponenten von KI-Systemen sind, stellen sie für sich genommen keine KI-Systeme dar. Damit KI-Modelle zu KI-Systemen werden, ist die Hinzufügung weiterer Komponenten, zum Beispiel einer Nutzerschnittstelle, erforderlich. KI-Modelle sind in der Regel in KI-Systeme integriert und Teil davon.“ Im Rahmen dieses Abschlussberichts bezeichnet der Begriff „KI-Modell“ die zugrunde liegende Komponente, die es einem KI-System ermöglicht, seinen vorgesehenen Zweck zu erfüllen, sobald sie in ein übergeordnetes System

¹⁶⁰ Irish Council for Civil Liberties 2025

¹⁶¹ Hacker und Eber 2025, 5.

¹⁶² Hacker und Eber 2025, 5 f.; für weitere Informationen über logistische Regression s. Feldkamp et al. 2024, 60 (64 f.).

¹⁶³ Interviews K1 und K2. S. auch Züger et al. 2025a, 12; Züger et al. 2025b, 1262; Hansen 2025, 218 (225); Engelhardt und Teuber 2025, 218 (225).

¹⁶⁴ Irish Council for Civil Liberties 2025.

¹⁶⁵ BaFin 2023.

¹⁶⁶ BaFin 2023.

¹⁶⁷ Hacker und Eber 2025, 5 f.; Hacker 2024, 27; vgl. Hansen 2025.

integriert ist.¹⁶⁸ Konkret bedeutet dies, dass ein KI-System für Kreditberatung und Kreditvergabe ein auf personenbezogenen Daten trainiertes KI-Modell umfasst, das Antworten auf Anfragen von Verbraucher:innen generiert.

3.2. Risikobasierter Ansatz der KI-VO

Die KI-VO führt einen risikobasierten Ansatz ein und ordnet die KI-Systeme vier Kategorien zu: (i) KI-Systeme mit einem unakzeptabel hohen Risikoniveau, (ii) mit hohem Risiko, (iii) mit Transparenzrisiko und (iv) mit geringem oder ohne Risiko. Über diesen risikobasierten Rahmen hinaus werden Basismodelle separat als „General-Purpose-KI-Systeme“ reguliert.¹⁶⁹

Die KI-VO stuft KI-Systeme für Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsbewertung als Hochrisiko-KI-Systeme ein (Art. 6 Abs. 5 iVm Anhang III Nr. 5 lit. b KI-VO). Die KI-Systeme, die bei der

„Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater [...] Dienste und Leistungen“, [darunter diejenige, die] „bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsbewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen“,

gelten als Hochrisiko-KI-Systeme.¹⁷⁰ Dadurch unterstreicht die KI-VO zum einen den grundlegenden Charakter der Kreditverträge für Verbraucher:innen, zum anderen die erheblichen Auswirkungen der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Bonitätsbewertung beim Zugang und die Notwendigkeit entsprechender Schutzmaßnahmen.

Im Bereich der Verbraucherkredite kommen Softwareanwendungen zur Kreditberatung zu meist in Kombination mit der Kreditvergabe zum Einsatz. In diesen Fällen geht das System von der Kreditberatung über zum Kreditantrag und dann direkt zur Kreditwürdigkeitsprüfung und somit zur Kreditentscheidung.¹⁷¹ Zumeist sind sogar diese Schritte nicht klar voneinander getrennt. Wenn ein KI-System zur Kreditberatung in Kombination mit der Kreditvergabe konzipiert wird, gilt das ganze System als Hochrisiko-KI-System, da es eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchführt und die Bonitätsbewertungen der Wirtschaftsauskunfteien (zumindest) in die Kreditwürdigkeitsprüfung einfließen werden. Wenn allerdings keine solche Verknüpfung besteht, wird ein eigenständiges KI-Tool zur Kreditberatung regelmäßig nicht als Hochrisiko-System eingestuft.

Menschliche Beteiligung an der Entscheidungsfindung ändert diese Einstufung nicht automatisch. Gemäß Art. 6 Abs. 3 KI-VO gelten die in Anhang III aufgeführte Kreditwürdigkeitsprüfung und die Bonitätsbewertung natürlicher Personen nicht als hochriskant, wenn sie kein erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte darstellen – wenn also beispielsweise das KI-System keinen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ausübt. In solchen Fällen kann eine echte und sinnvolle menschliche Aufsicht den Einfluss des Systems so weit reduzieren, dass die Schwelle für ein hohes Risiko nicht erreicht wird und die für Hochrisiko-KI-Systeme geltenden Pflichten (wie etwa die Anforderung der menschlichen Aufsicht gemäß Art. 14 KI-VO) nicht anwendbar wären.¹⁷²

Allerdings gelten KI-Systeme zur Kreditwürdigkeits- und Bonitätsprüfung immer dann als hochriskant, wenn sie ein Profiling natürlicher Personen vornehmen (Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 3

¹⁶⁸ S. auch EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu gewissen Datenschutzaspekten der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI-Modellen, Rn. 22.

¹⁶⁹ Hacker und Eber 2025, 4.

¹⁷⁰ Zu „grundlegenden Diensten und Leistungen“ s. Langenbucher 2022, 368.

¹⁷¹ Interviews K2, K3, K4.

¹⁷² Radtke 2025, 99.

KI-VO). Das Profiling wird in diesem Zusammenhang als ein erhebliches Risiko für die Grundrechte angesehen. Profiling ist jede automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die dazu dient, persönliche Aspekte einer natürlichen Person zu bewerten, insbesondere um die wirtschaftliche Lage, die Zuverlässigkeit, das Verhalten, die Gesundheit oder die Präferenzen zu analysieren oder vorherzusagen (Art. 4 Nr. 4 DSGVO). Die Verwendung des Begriffs „bewerten“ macht deutlich, dass Profiling naturgemäß eine Form der Beurteilung oder Beurteilung der Person beinhaltet.¹⁷³ Bonitätsscores und Kreditwürdigkeitsprüfungen fallen eindeutig unter diese Definition, da sie auf einer automatisierten Analyse personenbezogener und finanzieller Daten beruhen, um die Kreditwürdigkeit und das Rückzahlungsverhalten einer Person vorherzusagen.¹⁷⁴ Daher fallen KI-Systeme, die zur Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsbewertung natürlicher Personen eingesetzt werden und ein Profiling vornehmen, immer in die Kategorie der Hochrisiko-KI-Systeme, und zwar unabhängig vom Grad der menschlichen Aufsicht, sofern sie unter den KI-Begriff der KI-VO fallen.¹⁷⁵

Nicht zuletzt ist Art. 95 Abs. 1 KI-VO zu berücksichtigen. Gemäß dieser Vorschrift werden die KI-Systeme mit geringem oder ohne Risiko grundsätzlich den Verhaltenskodizes überlassen,¹⁷⁶ die sich an den Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme orientieren sollten. Insofern stellen die Vorschriften zu Hochrisiko-KI-Systemen ein Vorbild für „Good Governance“ dar. Daher wird vermutet, dass sich die Prüfung der Haftungsfragen durch nationale Gerichte an die Pflichten bezüglich der Hochrisiko-KI-Systeme orientieren wird.¹⁷⁷ Es ist also empfehlenswert, die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme zu erfüllen, insbesondere angesichts der Rechtsunsicherheit, ob Modelle der logistischen Regression von dem KI-Begriff der Verordnung umfasst sind.

3.3. Pflichten nach der KI-VO

Der Anwendungsbereich der KI-VO ist weit gefasst (Art. 2 KI-VO). Die KI-VO gilt für Anbieter und Betreiber innerhalb der EU sowie für solche außerhalb der EU, wenn ihre KI-Systeme Ergebnisse generieren, die in der EU verwendet werden oder Personen oder Aktivitäten innerhalb der EU betreffen. Diese extraterritoriale Reichweite soll sicherstellen, dass Personen in der EU vor KI-bezogenen Risiken geschützt sind, unabhängig davon, wo ein System entwickelt oder betrieben wird. Sobald ein KI-System in diesen Anwendungsbereich fällt, gelten die Pflichten und Schutzmaßnahmen der KI-VO.

Die Rollen im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Einsatz von KI-Systemen können unterschiedlich sein. Die KI-VO unterscheidet in dieser Hinsicht zwischen Anbieter und Betreiber. Wenn ein Unternehmen sowohl Anbieter als auch Betreiber des KI-Systems zur

¹⁷³ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, 7.

¹⁷⁴ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, 8.

¹⁷⁵ Die Europäische Zentralbank hat jedoch empfohlen, dass die KI-Systeme, die auf dem Modell der linearen oder logistischen Regression oder Entscheidungsbäume basieren, und bei der Kreditwürdigkeitsprüfung natürlicher Personen unter menschlicher Aufsicht eingesetzt werden, nicht als hochriskant angesehen werden sollten, sofern ihre Auswirkungen auf die Prüfung minimal sind; s. Europäische Zentralbank, Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 29. Dezember 2021 zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz, Rn. 3.2.

¹⁷⁶ Gemäß Art. 95 Abs. 3 KI-VO können diese von einzelnen KI-System-Anbietern oder -Betreibern oder von Interessenvertretungen dieser Anbieter oder Betreiber oder von beiden aufgestellt werden, auch unter Einbeziehung von Interessenträgern sowie deren Interessenvertretungen einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft und Wissenschaft.

¹⁷⁷ Philipp Hacker, Vortrag „AI Liability – What Do Business Need to Know“ am 27.02.2025.

Kreditwürdigkeitsprüfung ist, muss es die für beide Rollen geltenden Anforderungen erfüllen. Anbieter ist jede „natürliche oder juristische Person, [...], die ein KI-System [...] entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt“ (Art. 3 Nr. 3 KI-VO). Ein Kreditgeber kann ein KI-System entweder vollständig selbst entwickeln oder alternativ ein von einem Dritten entwickeltes bestehendes KI-Modell in sein eigenes System integrieren und es gegebenenfalls anpassen, beispielsweise indem er das System mit seiner eigenen Datenbank verknüpft oder es mit eigenen Daten erneut trainiert. Wenn ein Kreditgeber ein vollständig entwickeltes KI-Modell eines Dritten in sein eigenes System integriert oder es für seine spezifischen Zwecke modifiziert, kann er ebenfalls unter die Definition eines Anbieters fallen. Es ist jedoch ausschlaggebend, zwischen Modifikationen zu unterscheiden, die eine (Weiter-)Entwicklung eines KI-Systems darstellen und die damit die Pflichten aus der Anbieterrolle auslösen (Art. 25 Abs. 1 KI-VO), und solchen, die lediglich eine individualisierte Nutzung des Systems darstellen und damit unter die Definition des Betreibers fallen. Ausschlaggebend sind daher die Art und der Umfang der vorgenommenen Änderungen: Je nach dieser Bewertung kann ein Kreditgeber entweder als Anbieter oder als Betreiber eingestuft werden.¹⁷⁸

Art. 25 Abs. 1 KI-VO legt die Umstände fest, unter denen ein Betreiber als Anbieter gilt:

(i) wenn er seinen Namen oder seine Handelsmarke auf einem Hochrisiko-KI-System in einer Weise anbringt, die eine Anbieterverantwortung impliziert; (ii) wenn er ein bereits auf dem Markt bereitgestelltes oder in Betrieb genommenes KI-System wesentlich verändert und dieses dadurch weiterhin ein Hochrisiko-System bleibt; oder (iii) wenn er den Verwendungszweck eines KI-Systems – einschließlich eines GPAI, das zuvor nicht als hochriskant eingestuft war – so ändert, dass das System zu einem Hochrisiko-System wird. Im Kontext von Kreditgebern bedeutet dies, dass sich die Rolle des Kreditgebers vom Betreiber zum Anbieter verschiebt, sofern die Änderungen im Sinne der KI-VO als „wesentlich“ einzustufen sind oder eine der beiden anderen Voraussetzungen erfüllt ist.

Den „Betreiber“ definiert die KI-VO als „eine natürliche oder juristische Person, [...], die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht-beruflichen Tätigkeit verwendet“ (Art. 3 Nr. 4 KI-VO). Insofern sind die Kreditgeber, die ein bereits entwickeltes KI-System zur Kreditwürdigkeitsprüfung erwerben und ohne Anpassungen oder Integration in ihre Systeme einsetzen, Betreiber iSv Art. 3 Nr. 4 KI-VO.¹⁷⁹ Beispielsweise könnte ein Kreditgeber ein bereits entwickeltes KI-System zur Kreditberatung erwerben und dies im Verbrauchergeschäft (ohne Anpassungen o. Ä.) einsetzen. In diesem Fall wäre das Unternehmen, das das KI-System entwickelt hat, der Anbieter, und der Kreditgeber, der dieses System nur einsetzt, der Betreiber. Laut Expert:inneninterviews verwenden lokale Genossenschaftsbanken die Softwareanwendungen, die zentral entwickelt und zur Verfügung gestellt werden.¹⁸⁰ Aller Voraussicht nach wird diese Kooperation auch in der Entwicklung von KI-Systemen weitergeführt. In diesem Fall wäre die zentrale Genossenschaftsbank der Anbieter und die lokale Genossenschaftsbank, die das KI-System einsetzt, der Betreiber. Jedenfalls kann ein Kreditgeber auch gleichzeitig Anbieter und Betreiber sein, wenn er das System selbst entwickelt und einsetzt.

¹⁷⁸ Vgl. Füllsack in: Schefzig und Kilian 2025, KI-VO Art. 3 Rn. 87, 87.1, 88, 94.

¹⁷⁹ Vgl. Füllsack in: Schefzig und Kilian 2025, KI-VO Art. 3 Rn. 125.

¹⁸⁰ Interview K4.

Wenn ein Anbieter ein Hochrisiko-KI-System zur Kreditwürdigkeitsprüfung entwickelt, treffen ihn gemäß der KI-VO erhebliche Pflichten zur Risikominderung. Vor allem muss das System vor seiner Einführung getestet werden, um sicherzustellen, dass es die Kreditwürdigkeit sorgfältig bewertet und alle Risikomanagementverpflichtungen erfüllt (Art. 9 Abs. 6 KI-VO). Dies erfordert die Erstellung und Dokumentation eines umfassenden Rahmens zum Risikomanagement, der potenzielle Risiken für das finanzielle Wohlergehen, die Fairness, die Transparenz und die Grundrechte von Personen identifiziert, bewertet und evaluiert. Das Rahmenwerk muss auch eine kontinuierliche Überwachung nach der Einführung und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Risikominderung vorsehen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Fällen gewidmet werden, in denen schutzbedürftige Gruppen, wie finanziell unerfahrene Verbraucher:innen mit begrenzten finanziellen Kenntnissen, von den Entscheidungen des Systems betroffen sein könnten.

Des Weiteren hat der Anbieter die detaillierten Anforderungen an die Daten-Governance für Hochrisiko-KI-Systeme zu erfüllen (Art. 10 KI-VO). Dementsprechend müssen Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze¹⁸¹ relevant, hinreichend repräsentativ, eng auf den Zweck der Kreditberatung und/oder Kreditwürdigkeitsprüfung abgestimmt und so weit wie möglich fehlerfrei und vollständig sein (Art. 10 Abs. 3 KI-VO, Art. 174 lit. b und c CRR).¹⁸² Die Verordnung verpflichtet Anbieter darüber hinaus, Verzerrungen in diesen Datensätzen proaktiv zu identifizieren und kontinuierliche Strategien zu deren Minderung umzusetzen.¹⁸³

Art. 11 KI-VO verpflichtet Anbieter, vor dem Inverkehrbringen eines KI-Systems eine umfassende technische Dokumentation zu erstellen und diese Dokumentation bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹⁸⁴ dürfen eine von der Europäischen Kommission bereitgestellte vereinfachte Dokumentationsvorlage verwenden.

Die KI-VO legt weitere umfassende Pflichten für Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen fest, um Transparenz, Rechenschaftspflicht und kontinuierliche Compliance während des gesamten Lebenszyklus des KI-Systems zu gewährleisten. Anbieter müssen detaillierte, automatisiert erzeugte Protokolle führen, um die Rückverfolgbarkeit und Überprüfbarkeit zu gewährleisten (Art. 12 KI-VO). Wenn der Betreiber nicht mit dem Anbieter identisch ist, müssen Anbieter Transparenz gewährleisten, indem sie klare, leicht verständliche Anweisungen zu den Funktionen, Genauigkeitsgrenzen, potenziellen Leistungsproblemen und dem Verwendungszweck des KI-Systems geben (Art. 13 KI-VO). Die KI-Systeme müssen für eine wirksame menschliche Aufsicht ausgelegt sein (Art. 14 KI-VO)¹⁸⁵ sowie ein angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit erreichen (Art. 15 KI-VO). Sie sind unter einem Qualitätsmanagementsystem zu

¹⁸¹ „Trainingsdaten“ bedeuten „Daten, die zum Trainieren eines KI-Systems verwendet werden, wobei dessen lernbare Parameter angepasst werden“ (Art. 3 Nr. 29 KI-VO); „Validierungsdaten“ bedeuten „Daten, die zur Evaluation des trainierten KI-Systems und zur Einstellung seiner nicht erlernbaren Parameter und seines Lernprozesses verwendet werden, um unter anderem eine Unter- oder Überanpassung zu vermeiden“ (Art. 3 Nr. 30 KI-VO); „Testdaten“ bedeuten „Daten, die für eine unabhängige Bewertung des KI-Systems verwendet werden, um die erwartete Leistung dieses Systems vor dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme zu bestätigen“ (Art. 3 Nr. 32 KI-VO); und „Validierungsdatsatz“ bedeutet schließlich „einen separaten Datensatz oder einen Teil des Trainingsdatensatzes mit fester oder variabler Aufteilung“ (Art. 3 Nr. 31 KI-VO).

¹⁸² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABL. 2013 L 176/1 (im Folgenden „CRR“).

¹⁸³ MwN und für Beispiele s. unten 4.2 Diskriminierungsrisiken; Feldkamp et al. 2024, 60 (94 ff.)

¹⁸⁴ Diese wurden in der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABL. L 2003 L 124/36 definiert. Für die Liste aller Genossenschaftsbanken, die nach Bilanzsumme sortiert sind (Stand Ende 2024), Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. 2024.

¹⁸⁵ Finance Watch 2025, 18.

betreiben, um die kontinuierliche Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten (Art. 17 KI-VO). Anbieter müssen außerdem eine Konformitätsbewertung durchführen (Art. 43–48 KI-VO) und eine Überwachung nach dem Inverkehrbringen einführen, um schwerwiegende Vorfälle oder Fehlfunktionen zu erkennen und zu melden und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (Art. 72 KI-VO).

Von diesen Anforderungen an die Hochrisiko-KI-Systeme sind insbesondere Transparenz und menschliche Aufsicht von großer Bedeutung, um sämtlichen Risiken vorzubeugen. Gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 1 KI-VO muss der Betrieb eines Hochrisiko-KI-Systems hinreichend transparent sein, damit die Betreiber die Ausgaben eines Systems angemessen interpretieren und verwenden können. Dies umfasst vernünftigerweise auch vorhersehbare Fehlanwendungen, die zu einem Risiko u. a. für die Grundrechte führen können (Art. 13 Abs. 3 lit. b (iii) KI-VO). Insofern hat ein KI-Tool für die Kreditberatung und -vergabe über Mechanismen zu verfügen, die eine menschliche Aufsicht iSv Art. 14 KI-VO gewährleisten sowie den Betreibern die Interpretation der Ausgaben von Hochrisiko-KI-Systemen erleichtern (Art. 13 Abs. 3 lit. d KI-VO). Dadurch soll die Betroffenen unterstützt werden, fundierte Entscheidungen zu treffen, ob, wann und wie einzugreifen ist, um negative Folgen oder Risiken zu vermeiden oder um das System anzuhalten, wenn es nicht wie beabsichtigt funktioniert (ErwGr. 73).¹⁸⁶ In dieser Hinsicht empfiehlt die BaFin, bei Möglichkeit die einfacheren KI-Modelle zu wählen, um Transparenz zu fördern, z. B. die Bevorzugung logistischer Regression gegenüber Blackbox-Methoden.¹⁸⁷

Ferner müssen Hochrisiko-KI-Systeme so konzipiert werden, dass sie von natürlichen Personen wirksam beaufsichtigt werden können – auch mit geeigneten Instrumenten einer Mensch-Maschine-Schnittstelle (Art. 14 Abs. 1 KI-VO). Insofern erfordert ein KI-Tool für die Kreditberatung und -vergabe spezifische Mechanismen, die eine menschliche Aufsicht ermöglichen. Menschliche Aufsicht ist nicht als menschliche Überprüfung einer jeden Entscheidung des KI-Systems zu verstehen.¹⁸⁸ Diese Aufsicht kann vielmehr unterschiedliche Lenkungs- und Kontrollmechanismen einbeziehen, z. B. die Gewährleistung der interaktiven Einbindung eines Menschen (*Human in the Loop*), der Überprüfung und Kontrolle durch einen Menschen (*Human on the Loop*) oder der Gesamtsteuerung durch einen Menschen (*Human in Command*).¹⁸⁹ Wie oben erläutert, wird in den Expert:inneninterviews ein unterstützend einzusetzendes KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe bevorzugt, mit der Begründung, dass der Mensch den Betrieb des KI-Tools und dessen Ergebnisse mit Bezug auf sämtliche Risiken überprüfen kann (also *Human on the Loop*).¹⁹⁰ Dies wird allerdings durch die KI-VO nicht vorausgesetzt – interaktive Einbindung eines Menschen ist auch ausreichend. Dennoch ist zu berücksichtigen: Je eingeschränkter die menschliche Aufsicht über ein KI-System ist, desto intensiver muss die vorherige Prüfung erfolgen und desto strenger müssen Steuerungs- und Kontrollmechanismen sein.¹⁹¹

Über die spezifischen Anforderungen für Hochrisikosysteme hinaus unterliegen Anbieter von KI-Tools für Kreditberatung und -vergabe auch den Transparenzpflichten gemäß Art. 50 KI-VO. Dementsprechend müssen Anbieter Verbraucher:innen darüber informieren, wenn sie mit einem KI-System interagieren. In der Praxis bedeutet dies, dass Verbraucher:innen eindeutig

¹⁸⁶ Allerdings haben die Betroffenen keinen Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen, s. Legner 2024, 426 (429).

¹⁸⁷ BaFin 2024; s. auch BaFin 2021, 9; Scheer 2019, 37 f.

¹⁸⁸ Buchner in: Schefzig und Kilian 2025, KI-VO Art. 14 Rn. 34.

¹⁸⁹ Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz 2019, Rn. 65; mwN Buchner in: Schefzig und Kilian 2025, KI-VO Art. 14 Rn. 34 ff. S. auch Art. 174 lit. e CRR.

¹⁹⁰ S. oben 2.4 Chancen für eine verbraucherorientierte Kreditberatung durch KI.

¹⁹¹ Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz 2019, Rn. 65; S. auch Weltersbach und Aslan 2025, 49 (56).

darauf hingewiesen werden müssen, dass die geleistete Beratung von einem KI-Tool und nicht von einem/einer menschlichen Berater:in stammt. Eine solche Offenlegung ist entscheidend, um Missverständnisse zu vermeiden und Verbraucher:innen in die Lage zu versetzen, informierte Entscheidungen darüber zu treffen, ob sie mit einem KI-Tool interagieren möchten, und falls ja, ob sie sich auf die Ergebnisse des KI-Systems stützen möchten.

Nach der KI-VO haben nicht nur Anbieter, sondern auch Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen zahlreiche Pflichten zu erfüllen, um einen sicheren und konformen Einsatz zu gewährleisten. So müssen Betreiber beispielsweise Hochrisiko-KI-Systeme streng nach den Anweisungen des Anbieters zum Einsatz bringen (Art. 26 Abs. 1 KI-VO) und sicherstellen, dass die menschliche Aufsicht kompetenten, geschulten Personen übertragen wird (Art. 26 Abs. 2 KI-VO). Wenn Betreiber die Eingabedaten kontrollieren, sind sie dafür verantwortlich, dass diese relevant, ausreichend repräsentativ und für den vorgesehenen Zweck des Systems geeignet sind (Art. 26 Abs. 4 KI-VO). Darüber hinaus sind Betreiber verpflichtet, die Systemleistung kontinuierlich zu überwachen und den Anbieter und die zuständigen Behörden unverzüglich über schwerwiegende Vorfälle oder Risiken zu informieren und ggf. die Nutzung auszusetzen (Art. 26 Abs. 5 KI-VO). In bestimmten Bereichen mit hohem Risiko, z. B. in der Kreditwürdigkeitsprüfung, müssen sie vor der ersten Nutzung auch eine Grundrechte-Folgenabschätzung durchführen und aufrechterhalten und diese bei Bedarf aktualisieren (Art. 27 KI-VO). Dementsprechend ist es empfehlenswert, die Grundrechte-Folgenabschätzung regelmäßig zu wiederholen.¹⁹² Laut Expert:inneninterviews werden die KI-Systeme in der Bankenpraxis durch Real-Time-Monitoring überwacht. Die Veränderungen in den Outputs werden analysiert und ggf. korrigiert.¹⁹³

Die Anforderungen der KI-VO sind von allen Anbietern und Betreibern von Hochrisiko-KI-Systemen zu erfüllen, unabhängig davon, ob sie bereits aufsichtsrechtlichen Vorschriften für den Finanzsektor unterliegen. Dementsprechend haben die Kreditgeber, die Hochrisiko-KI-Systeme zur Kreditwürdigkeitsprüfung einsetzen, zusätzlich zu ihren bestehenden aufsichtsrechtlichen Pflichten auch die Anforderungen der KI-VO zu erfüllen. Sie können allerdings die Anforderungen der KI-VO in Bezug auf Tests, Berichterstattung und Dokumentation in bereits andere auf der europäischen Ebene harmonisierte Verfahren integrieren, um die Einhaltung der Vorschriften der KI-VO zu gewährleisten (ErwGr. 64). Zudem profitieren regulierte Finanzinstitute von bestimmten vereinfachten Compliance-Maßnahmen. Die Kreditgeber können z. B. die Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem (Art. 17 Abs. 4 iVm Art. 40 Abs. 1 KI-VO) erfüllen, indem sie sich auf bestehende interne Governance-Regelungen stützen, die gemäß dem Unionsrecht über Finanzdienstleistungen eingerichtet wurden.¹⁹⁴ Ebenso kann die nach Art. 18 Abs. 3 KI-VO erforderliche technische Dokumentation in die bereits gemäß dem Unionsrecht über Finanzdienstleistungen geführten Unterlagen aufgenommen werden. Nicht zuletzt können die automatisch generierten Protokolle in bestehenden Systemen aufgezeichnet werden (Art. 19 Abs. 2 KI-VO). Diese Bestimmungen ermöglichen es Finanzinstituten, ihre bereits bestehenden Compliance-, Audit- und Governance-Rahmenwerke zu nutzen, um die Anforderungen der KI-VO zu erfüllen.¹⁹⁵ Im aufsichtsrechtlichen Rahmen unterliegt der Entwicklungsprozess der BaFin-Aufsicht. In diesem Zusammenhang werden Trainingsdatensätze und Ergebnisse der Tests bereits der BaFin vorgelegt.¹⁹⁶

¹⁹² Scheer 2019, 37 (Nr. 3).

¹⁹³ Interviews K1 und K2.

¹⁹⁴ Mit Ausnahme der in Art. 17 Abs. 1 lit. g bis i KI-VO.

¹⁹⁵ MwN Langenbucher 2022, 374 f.; Hacker 2024, 28 ff.; s. auch Weltersbach und Aslan 2025, 49 (51).

¹⁹⁶ Interview K1.

3.4. Haftung

3.4.1. Allgemeines

Trotz der Einführung präventiver, sicherheitsorientierter Maßnahmen durch die KI-VO lassen sich Schäden im Zusammenhang mit KI-Systemen nicht vollständig vermeiden. Der Hauptzweck von Produktsicherheitsvorschriften besteht in der Gefahrenprävention, wie in der KI-VO vorgesehen: Sie verlangen die Einhaltung technischer Standards, bevor Produkte auf den Markt kommen, und verringern so die Wahrscheinlichkeit von Schäden. Allerdings kann keine ex ante-Maßnahme Risiken vollständig ausschließen. Daher greifen Produkthaftungsvorschriften ex post ein und machen Hersteller für Schäden haftbar, die nach dem Inverkehrbringen von Produkten entstehen.¹⁹⁷

Die Autonomie, Unvorhersehbarkeit, Undurchsichtigkeit und Komplexität von KI-Systemen stellen herkömmliche Rechtskonzepte wie Kausalität und Sorgfaltspflicht vor erhebliche Herausforderungen. Die Feststellung der Verantwortlichkeiten kann sich als kompliziert erweisen, da KI-Technologien – von selbstlernenden Algorithmen bis hin zu vernetzten Geräten wie automatisierten Fahrzeugen – sich auf unerwartete Weise verhalten können, wodurch der Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem mutmaßlichen Verursacher untergraben wird. Darüber hinaus erschwert die Beteiligung mehrerer Akteure und potenziell beitragender Faktoren die Haftungsfrage zusätzlich und macht es den Opfern schwieriger, Schadensersatz zu verlangen.¹⁹⁸

Vor diesem Hintergrund hat die EU eine geraume Zeit lang der Haftungsregulierung für durch KI-Systeme verursachte Schäden Priorität eingeräumt. Um den Herausforderungen im Zusammenhang mit KI zu begegnen, beabsichtigte die EU, einen Rechtsrahmen zu entwickeln. Im Jahr 2017 forderte das Europäische Parlament die Europäische Kommission auf, die Haftung für autonome Systeme zu untersuchen und dabei strenge Haftungsansätze oder risikobasierte Ansätze zu bewerten.¹⁹⁹ Darauf folgte der Bericht der Expertengruppe der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2019, in dem festgestellt wurde, dass die bestehenden Haftungssysteme zwar einen grundlegenden Schutz bieten, die Komplexität, das selbstständige Lernen, die Undurchsichtigkeit und die Unvorhersehbarkeit der KI jedoch Schadensersatzansprüche erschweren.²⁰⁰ Das Weißbuch zur KI aus dem Jahr 2020 und der dazugehörige Bericht heben Lücken in verfahrensrechtlichen Aspekten hervor, beispielsweise die Identifizierung haftbarer Parteien als Anspruchsgegner.²⁰¹ Im Jahr 2022 unterbreitete die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über KI-Haftung, um die zivilrechtlichen Haftungsregeln im Hinblick auf die KI anzupassen, Offenlegungspflichten einzuführen und die Beweislast zu verringern.²⁰² Im Februar 2025 zog die Kommission den Vorschlag allerdings zurück.

¹⁹⁷ Montagnani et al. 2024, 11; s. auch Theis 2024, 414 (415 f.).

¹⁹⁸ Montagnani et al. 2024, 5.

¹⁹⁹ Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik.

²⁰⁰ Europäische Kommission, Liability for Artificial Intelligence and Other Emerging Digital Technologies: Report from the Expert Group on Liability and New Technologies – New Technologies Formation.

²⁰¹ Europäische Kommission, Bericht über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung, COM (2020) 64 final.

²⁰² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), COM (2022) 496 final, Brüssel, 28.09.2022. Für weitere Informationen s. Theis 2024, 414 (417 ff.).

3.4.2. Neue Produkthaftungsrichtlinie

Doch die Bemühungen, haftungsrechtliche Aspekte der KI zu regulieren, sind nicht vollkommen erfolglos geblieben. 2024 wurde die überarbeitete Produkthaftungsrichtlinie („nProdHaftRL“)²⁰³ verabschiedet, die mehrere Produkte in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezieht und somit den Geltungsbereich der verschuldensunabhängigen Haftung erweitert. Davon betroffen sind u. a. die KI-Systeme.

Die Richtlinie erweitert vor allem die Definition eines Produkts und bezieht ausdrücklich Software ein (Art. 4 Nr. 1 nProdHaftRL). Somit umfasst die Richtlinie auch KI-Systeme. Dementsprechend bezeichnet der Begriff „Produkt“ jede bewegliche Sache, auch wenn diese in eine andere bewegliche oder unbewegliche Sache integriert oder damit verbunden ist. Ferner sind unter „Produkt“ auch Elektrizität, digitale Konstruktionsunterlagen, Rohstoffe und Software zu verstehen. Dies umfasst eigenständige Software, integrierte KI-Komponenten und digitale Dienste, die für die Funktionalität eines Produkts unerlässlich sind, beispielsweise Navigationssysteme in intelligenten Geräten.²⁰⁴ Software umfasst auch KI-Systeme, die im Wesentlichen eine Form von Software sind.²⁰⁵

Nach der nProdHaftRL sind Informationen nicht als Produkt zu betrachten (ErwGr. 13). Daher stellt sich die Frage, ob die Bereitstellung von Trainingsdaten für KI-Systeme aus der Haftung nach der nProdHaftRL ausgeschlossen ist. Als Informationen, die nicht als Produkt zu betrachten sind, werden der Inhalt digitaler Dateien wie Mediendateien oder E-Books oder der reine Quellcode von Software benannt (ErwGr. 13 nProdHaftRL). Dagegen sind Trainingsdaten für KI-Systeme nicht nur abstrakte Informationen – sie sind unverzichtbare Eingaben, die die Leistung, Zuverlässigkeit und Sicherheit des KI-Systems beeinflussen und bestimmen. Verzerrungen, Fehler oder Mängel in solchen Daten können direkt zu Schäden führen oder zu diesen beitragen und somit einen Kausalzusammenhang zwischen den Trainingsdaten und dem erlittenen Schaden herstellen. Vor diesem Hintergrund kann die Bereitstellung von Trainingsdaten als eine damit verbundene Dienstleistung und insofern als ein zentraler Bestandteil des KI-Systems angesehen werden, der in den Anwendungsbereich der Produkthaftung fällt.²⁰⁶

Geschädigte Personen haben Anspruch auf Ersatz des durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Schadens (Art. 1 Abs. 1 nProdHaftRL). Ein Produkt ist dann als fehlerhaft anzusehen, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die eine Person erwarten darf oder die gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist (Art. 7 Abs. 1 nProdHaftRL). Insofern sind die KI-Systeme fehlerhaft i. S. d. nProdHaftRL, wenn sie u. a. die Anforderungen der KI-VO nicht erfüllen. Die Fehlerhaftigkeit eines Produkts wird vermutet, wenn u. a. die geschädigte Person nachweist, dass das Produkt verbindlichen Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts an die Produktsicherheit nicht entspricht, die vor dem Risiko der Schädigung schützen sollen, die die geschädigte Person erlitten hat (Art. 10 Abs. 1 lit. b nProdHaftRL). In dieser Hinsicht kommt den Anforderungen der KI-VO besondere Bedeutung zu, da die KI-VO u. a. mit dem Zweck verabschiedet wurde, „ein hohes Schutzniveau in Bezug auf [...] Sicherheit und der in der Charta der

²⁰³ Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates. Die Richtlinie muss bis zum 9. Dezember 2026 in nationales Recht umgesetzt werden und gilt für Produkte, die nach dem 9. Dezember 2026 in Verkehr gebracht werden.

²⁰⁴ Spindler 2023, 5.

²⁰⁵ Hacker 2022, 16.

²⁰⁶ See also Spindler 2023, 6; Hacker 2022, 18; Borges 2025, Rn. 52 ff.

Grundrechte der [EU] [GRCh]²⁰⁷ verankerten Grundrechte [...] sicherzustellen [sowie] den Schutz vor schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen in der Union zu gewährleisten.“ (ErwGr. 1 KI-VO) Insofern würde die Fehlerhaftigkeit eines KI-Systems vermutet, falls es die Anforderungen der KI-VO nicht erfüllt.

Nach ihrer Inbetriebnahme können KI-Systeme weiterhin lernen und mit anderen Datenquellen interagieren, wodurch sie sowohl hochgradig anpassungsfähig als auch von Natur aus anfällig für Fehler und Sicherheitsrisiken sind.²⁰⁸ Gemäß Art. 7 Abs. 2 lit. c nProdHaftRL wird die Fähigkeit eines Produkts, nach seinem Inverkehrbringen oder seiner Inbetriebnahme weiterzulernen, bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit berücksichtigt. Insofern haftet der Hersteller auch für daraus resultierendes unerwartetes und schädliches Verhalten (ErwGr. 32 nProdHaftRL). Wenn also ein KI-Tool für Kreditberatung unerwartete Verzerrungen entwickelt und den Kreditbedarf falsch einschätzt, bleibt der Hersteller des weiterlernenden KI-Systems weiterhin haftbar.

Nach Art. 6 nProdHaftRL gilt der Anspruch auf Schadensersatz nur für bestimmte Arten von Schäden. Umfasst sind in erster Linie Tod, Körperverletzung und medizinisch anerkannte psychische Schäden, während Schäden am fehlerhaften Produkt selbst ausgeschlossen sind (Art. 6 Abs. 1 nProdHaftRL). Darüber hinaus sind nur Verbrauchergüter geschützt, da Güter, die ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden, nicht in den Anwendungsbereich der nProdHaftRL fallen (Art. 6 Abs. 1 lit. b (iii) nProdHaftRL). In ErwGr. 24 wird klargestellt, dass reine Vermögensschäden, Verletzungen der Privatsphäre oder des Diskriminierungsverbots keine Haftung nach der nProdHaftRL auslösen. Zweifellos stellt dies eine erhebliche Einschränkung des Geltungsbereichs der nProdHaftRL dar, insbesondere in Bezug auf KI-Systeme. KI-Systeme verursachen häufig eher wirtschaftliche oder datenschutzbezogene als physische Schäden. Verstöße gegen den Datenschutz oder das Diskriminierungsverbot, die bei KI-Systemen häufig vorkommen, sind von dem verschuldensunabhängigen Haftungsregime der nProdHaftRL ausgenommen. Wenn ein KI-gestütztes Kreditberatungstool voreingenommene oder falsche Empfehlungen generieren würde – beispielsweise indem es Verbraucher:innen zu unpassenden Krediten verleitet –, stellt der daraus resultierende finanzielle Verlust einen reinen Vermögensschaden dar, der nach der nProdHaftRL nicht ersatzfähig ist.

Durch die nProdHaftRL ausgeschlossene Vermögensschäden bleiben nach anderen Haftungsregelungen ersatzfähig (Art. 6 Abs. 3 nProdHaftRL). In dieser Hinsicht kommen sowohl allgemeine Vorschriften zu vertraglicher oder deliktischer Haftung als auch Regelungen der DSGVO oder des Verbraucherkreditrechts zum Zuge.

²⁰⁷ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. 2012 C 326/391 (im Folgenden: GRCh).

²⁰⁸ Montagnani et al. 2024, 4.

4. Risiken

4.1. Datenschutzrisiken

Der Einsatz eines KI-Tools für die Kreditberatung und -vergabe erfordert grundsätzlich die Installation und Konfiguration des Systems auf zentralen Servern und auf lokalen Servern von Filialen. Sobald das KI-Tool in Betrieb genommen wird, wird es personenbezogene Kundendaten wie Informationen zu Einkommen, Kredithistorie und Zahlungsverhalten verarbeiten, um individuelle Kreditempfehlungen zu generieren und ggf. den Kreditantrag vorzubereiten. Zudem werden personenbezogene Daten beim Trainieren, Validieren und Testen von KI-Systemen eingesetzt. Aus der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Entwicklung und dem Betrieb von KI-Systemen entstehen Risiken der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

4.1.1. Zuweisung von Verantwortlichkeiten

Die Datenschutzvorschriften gelten sowohl für die Bereitstellung des Kreditberatungsdienstes selbst als auch für die Verwendung von Kundendaten beim Training des KI-Systems, sei es in der ersten Entwicklungsphase oder später beim Nachtraining mit neu erhobenen Daten. Werden personenbezogene Daten zum Zwecke der Kreditberatung verarbeitet, gilt das beratende Institut als Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne, da es die Zwecke und Mittel der Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Abs. 7 DSGVO festlegt.

Bei der Entwicklung von KI-Systemen durch Dritte hängt allerdings die Zuweisung der Verantwortlichkeiten davon ab, wer die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung bestimmt. Wenn die Bank das KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe durch Dritte entwickeln lässt und nachher einsetzt und die Verbraucherdaten für ihre eigenen Zwecke verarbeitet (d. h. für Kreditberatung und -vergabe), gilt sie als unabhängiger Verantwortlicher. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das System für automatisierte Entscheidungen iSv Art. 22 DSGVO eingesetzt wird.²⁰⁹ Daher haften Banken als Verantwortliche, die KI-Systeme von Dritten unter ihrer eigenen Verantwortung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen Zwecken einsetzen. Um Haftungsrisiken zu mindern, sollten Banken in den Entwicklungsvereinbarungen mit Dritten verlangen, dass das KI-System in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften entwickelt wird. Darüber hinaus könnten sie vertragliche Freistellungs- oder Rückgriffsklauseln in die Verträge aufnehmen. Wenn dagegen die Bank ein KI-Tool nutzt, das als Dienstleistung bereitsteht (z. B. über eine Cloud-Lösung), stellt der Anbieter lediglich die Technologie zur Verfügung und verarbeitet Daten ausschließlich nach den Anweisungen der Bank. In diesem Fall bleibt die Bank weiterhin verantwortlich, und beim Dritten handelt es sich um einen Auftragsverarbeiter iSv Art. 28 DSGVO. Es muss also ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit Vereinbarungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen hinsichtlich der Rechte der betroffenen Personen abgeschlossen werden.²¹⁰ Der externe Entwickler kann jedoch als unabhängiger Verantwortlicher auftreten, wenn er die Daten der Bank für eigene Zwecke verarbeitet, beispielsweise zur Verbesserung oder

²⁰⁹ Paal und Schulz 2025, 103 f.

²¹⁰ Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Version 1.0, Nr. 33. Der EDSA stellt klar, dass die Verantwortlichen über die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung entscheiden, während die Auftragsverarbeiter innerhalb des vom Verantwortlichen vorgegebenen Rahmens weiterhin einige nicht wesentliche oder technische Mittel wählen können, s. Europäischer Datenschutzausschuss, Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, Version 2.1, 3.

Weiterentwicklung seiner Systeme. In solchen Fällen legt der Entwickler unabhängig von der Rolle der Bank die Zwecke und Mittel der Verarbeitung fest.²¹¹ In solchen Fällen muss besonderes Augenmerk auf die Rechte der betroffenen Personen gelegt werden. Zudem müssen Verbraucher:innen nicht nur in transparenter Weise informiert werden, sondern es muss auch eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ihrer Daten zur Weiterentwicklung des Systems des externen Entwicklers bestehen.

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit kann auch entstehen, wenn die Bank und der externe Entwickler gemeinsam die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung festlegen.²¹²

Darüber hinaus gelten Unternehmen als gemeinsam für die Verarbeitung verantwortlich, wenn sie ergänzende Entscheidungen treffen, die für die Verarbeitung wesentlich sind und einen tatsächlichen Einfluss auf die Festlegung ihrer Zwecke und Mittel ausüben.²¹³ Dies kann beispielsweise bei Kooperationen zwischen mehreren Unternehmen der Fall sein, bei denen ein KI-Tool mit unterschiedlichen Datensätzen gefüttert oder trainiert wird.²¹⁴ In diesen Fällen ist nach Art. 26 DSGVO eine Vereinbarung zu treffen, in der ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten, insbesondere in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen und die Transparenzpflichten, festgelegt werden.

4.1.2. Datenverarbeitung zwecks Kreditberatung und -vergabe

Alle Vorgänge, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt werden, stellen eine Verarbeitung dar (Art. 4 Abs. 2 DSGVO). Daher unterliegen sowohl die Kreditberatung selbst als auch die Entwicklung von KI-Systemen für Kreditberatung den Grundsätzen in Art. 5 Abs. 1 DSGVO, nämlich der Rechtmäßigkeit, Fairness, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit. Gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO ist der Verantwortliche für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich und muss diese nachweisen können.

4.1.2.1. Anwendung allgemeiner Grundsätze

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Kreditberatung ist sowohl für den Schutz der Verbraucherrechte als auch für die Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften von wesentlicher Bedeutung. Personenbezogene Daten müssen auf der Grundlage einer der in der DSGVO vorgesehenen Rechtsgrundlagen rechtmäßig sowie fair und transparent verarbeitet werden, wie die in Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO zusammen mit den in Art. 12–14 DSGVO festgelegten Informationspflichten vorschreiben (Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz). Der Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) beschränkt die Verwendung der während des Beratungsprozesses erhobenen Daten auf die Beurteilung der Kreditwürdigkeit.

Nach dem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) ist die Datenverarbeitung nur auf das unbedingt erforderliche Maß zur Erreichung des Zwecks zu beschränken. Den Expert:inneninterviews zufolge sind Fragen in der Explorationsphase der Kreditberatung zum

²¹¹ Wilmer in: Jandt et al. 2025, Rn. 663.

²¹² EDSA, Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, Version 2.1, 19.

²¹³ EDSA, Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, Version 2.1, 19; Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Version 1.0, Rn. 33.

²¹⁴ Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Version 1.0, Rn. 33.

Teil nicht eindeutig, sodass die Verbraucher:innen nicht klar verstehen können, welche Information abgefragt wird.²¹⁵ Insofern ist es regelmäßig erforderlich, die Fragen zur Exploration ggf. durch Beispiele oder menschliche Unterstützung zu erläutern.²¹⁶ Insgesamt verdeutlichen diese Interviews, dass menschliche Berater:innen einen Mehrwert schaffen, indem sie das Bewusstsein der Verbraucher:innen schärfen und sie über reine Rechenoperationen hinaus anleiten können. Sie können z. B. übersehene Verpflichtungen wie kleine Raten- oder sonstige Konsumentenkredite (etwa „Buy Now, Pay Later“-Kredite) aufdecken. In der Kreditberatung- und -antragstellung trägt diese menschliche Unterstützung dazu bei, dass die Datenerhebung verständlich ist und dem Grundsatz der Datenminimierung treu bleibt. In vollständig onlinebasierten Prozessen, in denen das menschliche Element fehlt, müssen KI-Tools daher verbraucherfreundlich gestaltet sein, um die DSGVO-Anforderungen an Fairness und Transparenz zu erfüllen. Dementsprechend sollten in solche Tools Mechanismen integriert werden, die die Beratung und Erläuterungen der menschlichen Berater:innen nachbilden, damit Verbraucher:innen die Bedeutung ihrer Angaben und die Folgen ihrer Entscheidungen nachvollziehen können.

Die erhöhten Risiken, die mit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO), z. B. der Gewerkschaftszugehörigkeit oder der ethnischen Herkunft, verbunden sind, müssen beachtet werden, selbst wenn die Verarbeitung ausschließlich zu Kreditberatungs- oder -vergabezwecken erfolgt. Grundsätzlich erfordert weder die Kreditberatung noch die Kreditvergabe eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSv Art. 9 DSGVO. Die Kreditwürdigkeitsprüfung darf ohnehin nicht die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten umfassen (Art. 18 Abs. 3 nVerbKrRL). Daher dürfen Verantwortliche solche Daten nach der Maßgabe der nVerbKrRL nicht verarbeiten, wenn das KI-Tool Kreditberatung mit Kreditvergabe verknüpft, weil in diesem Falle das KI-Tool eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchführt.²¹⁷ Im Falle eines KI-Tools lediglich für Kreditberatung würde die Verarbeitung solcher Daten gegen den Grundsatz der Datenminimierung verstoßen, da sie für die Kreditberatung nicht erforderlich sind. Aus diesem Grund wird es für die Banken nicht möglich sein, sich auf den Ausnahmekatalog in Art. 9 Abs. 2 DSGVO zu berufen und diese Daten im Rahmen der Kreditberatung abzufragen.

Nach dem Grundsatz der Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO) haben die Institute dafür zu sorgen, dass personenbezogene Daten richtig sind und dem neuesten Stand entsprechen.²¹⁸ Veraltete oder unrichtige Informationen können die Empfehlung am Ende der Beratungsleistung sowie ggf. die Kreditwürdigkeitsprüfung verzerren und Verbraucher:innen zu ungeeigneten Produkten verleiten. So hat ein Experte betont:

„gibt es solche Fälle, wenn falsche Angaben sogar dazu führen könnten, dass die [Banken] gleich sagen, wir schmeißen dich raus“²¹⁹.

²¹⁵ Interview V1.

²¹⁶ Interview K3.

²¹⁷ S. den Vorschlag des EDSA zum Ausschluss der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, Europäischer Datenschutzbeauftragter, Stellungnahme 11/21 zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherkredite.

²¹⁸ Der Grundsatz der Richtigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO verpflichtet Banken, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Genauigkeit der von Auskunftseien erhaltenen personenbezogenen Daten sicherzustellen. Dies kann z. B. bedeuten, die Daten der Auskunftseien mit den von den Verbraucher:innen bereitgestellten Informationen abzugleichen und dokumentierte interne Richtlinien zur Überprüfung und Korrektur von Unstimmigkeiten vorzuhalten.

²¹⁹ Interview V2.

Die Richtigkeit personenbezogener Daten ist also im Zusammenhang mit Kreditberatung und -vergabe aufgrund ihrer erheblichen finanziellen Auswirkungen besonders wichtig. Insofern folgt das Erfordernis, dass die Beratung aufgrund aktueller Informationen stattzufinden hat, zusätzlich zu kreditrechtlichen Vorschriften,²²⁰ auch aus den datenschutzrechtlichen Grundsätzen.

Schließlich sind die Grundsätze der Speicherbegrenzung, der Integrität und Vertraulichkeit und der Rechenschaftspflicht einzuhalten. Nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) sind Daten nur so lange zu speichern, wie es gesetzlich erforderlich ist. Der Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO) erfordert robuste technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen, um Finanzdaten vor Missbrauch, Veränderung oder unbefugtem Zugriff zu schützen. Nach dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) müssen Kreditinstitute und Kreditvermittler diese Verpflichtungen nicht nur einhalten, sondern die Einhaltung auch nachweisen können.

4.1.2.2. Vollautomatisierte Datenverarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Zusammenhang mit Kreditberatung ist im Rahmen der DSGVO zu bewerten. In diesem Kontext ergeben sich erhebliche Datenschutzrisiken, die durch die Nichteinhaltung von Sondervorschriften entstehen können. Besondere Aufmerksamkeit erfordert das Verbot einer automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 Abs. 1 DSGVO, insbesondere wenn die Kreditberatung eng mit Kreditentscheidungen verknüpft ist.

Gemäß Art. 22 Abs. 1 DSGVO ist eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Profiling, verboten, wenn eine Entscheidung, die rechtliche oder ähnlich erhebliche Auswirkungen hat, ausschließlich auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung getroffen wird. Profiling ist jede automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die dazu dient, persönliche Aspekte einer natürlichen Person zu bewerten, insbesondere um die wirtschaftliche Lage, Zuverlässigkeit, Verhalten, Gesundheit oder Präferenzen zu analysieren oder vorherzusagen (Art. 4 Nr. 4 DSGVO). Da ein KI-gestütztes Tool zur Kreditberatung und -vergabe eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung und Profiling vornehmen wird, insbesondere durch die Kreditwürdigkeitsprüfung, ist die Anwendung des Art. 22 DSGVO zu analysieren.

Keine ausschließliche Verarbeitung personenbezogener Daten liegt vor, wenn menschliches Eingreifen in den Entscheidungsprozess als wesentlicher Bestandteil integriert wird. In diesem Fall gilt der Prozess nicht mehr als ausschließlich automatisiert, da der Mensch „in the loop“, also im Kreislauf, bleibt. EDSA hat klargestellt, dass eine sinnvolle menschliche Beteiligung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Entscheidungsfindung nicht ausschließlich automatisiert erfolgt, und betont, dass die Aufsicht über eine „symbolische Geste“ hinausgehen und tatsächlich Einfluss auf die Ergebnisse nehmen können muss.²²¹ Ob die Bankmitarbeiter:innen über die Möglichkeit verfügen, bei der Bewertung der allgemeinen Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft der Verbraucher:innen ihr Ermessen und ihr Fachwissen einzusetzen, ist der entscheidende Faktor dafür, ob eine Entscheidung ausschließlich automatisiert ist.²²² In dieser Hinsicht hat die Literatur wichtige Herausforderungen bezüglich der Kreditvergabe identifiziert, darunter das begrenzte Verständnis der Bankmitarbeiter:innen für automatisierte Systeme, unzureichendes technisches Fachwissen und mangelnde Transparenz gegenüber Mitarbeiter:innen und Verbraucher:innen.²²³ Für ein faires und verantwortungsvolles KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe sind also die

²²⁰ S. oben 2.2.2 Exploration.

²²¹ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, 21; Riechert und Bücken 2022, 17.

²²² Buck-Heeb 2023, 1625 (1631).

²²³ Züger et al. 2025b, 1271 f.

bewusste Integration menschlichen Urteilsvermögens in das KI-System sowie Schutzmaßnahmen gegen Undurchsichtigkeit, Voreingenommenheit und übermäßige Abhängigkeit von Automatisierung erforderlich.²²⁴

Darüber hinaus kann das, was auf den ersten Blick wie ein rein vorbereitender Schritt in der Entscheidungsfindung aussieht, bei genauerer Betrachtung bereits selbst eine Entscheidung iSv Art. 22 Abs. 1 DSGVO darstellen. Ein gutes Beispiel dafür ist die Bonitätsbewertung. In seinem „SCHUFA“-Urteil hat der EuGH entschieden, dass die automatisierte Bonitätsbewertung schon eine „Entscheidung“ iSv Art. 22 Abs. 1 DSGVO sein kann, wenn Drittkreditgeber sich bei ihren eigenen Entscheidungen „stark“ auf die Bewertung stützen.²²⁵ Der Gerichtshof wies das Argument zurück, dass die Bewertung lediglich vorbereitender Natur sei, wenn das Ergebnis stark berücksichtigt wird, und legte stattdessen eine weit gefasste Auslegung des Begriffs „Entscheidung“ zugrunde.

Darüber hinaus muss eine automatisierte Entscheidung entweder rechtliche Auswirkungen haben oder die betroffene Person in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, um unter das Verbot des Art. 22 Abs. 1 DSGVO zu fallen. In einem Rechtsstreit, in dem ein Kläger geltend machte, dass ihm durch eine automatisierte Bonitätsprüfung unrechtmäßig der Zugang zu Dienstleistungen – konkret zu einem DeutschlandTicket-Abonnement und der Eröffnung eines Online-Kontos – verwehrt worden sei, wies das OLG Nürnberg die Klage ab. Das Gericht stellte fest, dass der Kläger weder eine rechtliche Wirkung noch einen ähnlichen erheblichen Nachteil nachgewiesen hatte. In Bezug auf das DeutschlandTicket betonte das Gericht, dass nicht alle Verkehrsunternehmen auf Bonitätsbewertungen zurückgriffen und dass das Ticket weiterhin über Prepaid-Optionen erhältlich sei, sodass der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln nicht effektiv verhindert werde. In Bezug auf das Online-Konto stellte das Gericht fest, dass kein schwerwiegender Nachteil entstanden sei, da Online-Händler in der Regel alternative Bezahlmethoden anbieten würden. Das Gericht kam daher zu dem Schluss, dass der Kläger nicht die nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO erforderliche Auswirkung nachgewiesen habe.²²⁶ Diese restriktive Auslegung hinsichtlich der rechtlichen Wirkung und der ähnlich erheblichen Beeinträchtigung iSv Art. 22 Abs. 1 DSGVO birgt die Gefahr, dass der Zweck der Vorschrift untergraben wird. Art. 22 DSGVO soll Einzelpersonen vor den Folgen automatisierter Entscheidungen schützen. Indem das Gericht die Anwendbarkeit davon abhängig macht, ob Alternativen zu der verweigerten Dienstleistung verfügbar bleiben, führt es neue Tatbestandsmerkmale zur Anwendbarkeit der Vorschrift ein. Ein solcher Ansatz schränkt den Schutzzumfang in der Praxis ein und kann daher im Widerspruch zum Schutzzweck des Art. 22 DSGVO stehen.

Aus diesem Urteil folgt die Frage, ob die Verfügbarkeit von Alternativen bei Kreditverträgen eine Rolle spielen sollte. Unserer Ansicht nach lässt der ausdrückliche Wortlaut von ErwGr. 71 DSGVO keinen Raum für die Einführung zusätzlicher Kriterien bei der Ablehnung eines Kreditantrags – beispielsweise in Form des Vorhandenseins von Alternativen. ErwGr. 71 nennt die Ablehnung eines Kreditantrags ausdrücklich als Beispiel iSv Art. 22 DSGVO – ohne einen Hinweis, ob der den Kreditantrag stellenden Person weitere Alternativen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund ist jede Ablehnung durch das KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe zwangsläufig als eine ähnlich erhebliche Beeinträchtigung iSv Art. 22 Abs. 1 DSGVO einzuordnen.

²²⁴ Vgl. Züger et al. 2025b, 1272.

²²⁵ EuGH, Urt. v. 7. Dezember 2023 – Rs. C-634/21 (*Schufa*), Rn. 73.

²²⁶ OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss v. 24.06.2025 – 3 U 247/25, Rn. 33 ff.

Zuletzt ist in dieser Hinsicht die Frage zu beantworten, ob die Entscheidung des Kreditgebers maßgeblich von dem erstellten Wahrscheinlichkeitswert abhängt.²²⁷ Dieser Wert kann sowohl das Ergebnis einer ausschließlich intern durchgeführten Kreditwürdigkeitsprüfung als auch ein Bonitätsscore sein. Hinsichtlich des Bonitätsscores hat das LG Bayreuth entschieden, dass Banken den Kreditantrag eines/einer Verbraucher:in regelmäßig aufgrund eines schlechten Bonitätsscores ohne weitere Überprüfung ablehnen, da bei automatisierten Massengeschäften eine individuelle Überprüfung einer jeden Ablehnungsentscheidung zu kostenintensiv und deshalb nicht üblich ist, wie in der Begründung des Urteils ausgeführt wurde. Allenfalls bei größeren Kreditentscheidungen könnte eine positive Bonität als einer von mehreren Faktoren berücksichtigt werden, was in dem Streitfall nicht zutrif.²²⁸ In ähnlicher Weise hat das LG Bamberg festgestellt, dass die Zahlung von Gebühren für Bonitätsauskünfte deren entscheidende Relevanz für die Entscheidungsfindung belegt. Auch wenn zusätzliche Faktoren wie persönliches Einkommen und Vermögen ebenfalls noch einmal gesondert berücksichtigt werden können, bleibt die Bonitätsauskunft ein entscheidendes Kriterium.²²⁹ Allerdings entschied das OLG Nürnberg, dass die bloße Berechnung und Übermittlung eines Bonitätsscores an sich noch keine automatisierte Entscheidung iSv Art. 22 DSGVO darstellt. Die Bestimmung gilt nur, wenn beispielsweise die Ablehnung eines Kreditantrags durch eine Bank entscheidend von dem Bonitätsscore abhängt. Weder die allgemeine praktische Bedeutung von Scores noch ein bloßes abstraktes Einflussrisiko sind ausreichend, um die Maßgeblichkeit des Bonitätsscores für die Kreditentscheidung nachzuweisen.²³⁰ In ähnlicher Weise entschied das OLG München, dass Art. 22 Abs. 1 DSGVO kein allgemeines Verbot von Bonitätsscores begründen kann, da die maßgebliche Abhängigkeit der Kreditentscheidung von dem Bonitätsscore im Einzelfall geprüft werden muss. Im Streitfall waren es vielmehr die nachgewiesenen Zahlungsausfälle des Klägers, nicht nur der Bonitätsscore allein, die entscheidende Grundlage für die Kreditverweigerung darstellen.²³¹

4.1.2.3. *Ausnahmen zum Verbot ausschließlich automatisierter Verarbeitung*

Das Verbot ausschließlich automatisierter Verarbeitung von personenbezogenen Daten, einschließlich Profiling, gilt nicht, wenn eine der engen Ausnahmen in Art. 22 Abs. 2 DSGVO Anwendung findet. Dementsprechend gilt das Verbot nicht, wenn die vollautomatisierte Entscheidung:

- (i) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist (lit. a) oder
- (ii) aufgrund von europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist (lit. b) oder
- (iii) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt (lit. c).

Im Zusammenhang mit der Ausnahme gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO ist das deutsche nationale Recht zu berücksichtigen. Für die Zulässigkeit ausschließlich automatisierter Verarbeitung und Profiling nach nationalem Recht ist insbesondere § 31 BDSG von erheblicher Bedeutung, da er die Durchführung von Bonitätsscoring im deutschen Recht ermöglichen soll. Nach dieser Vorschrift ist

„[d]ie Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswerts über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dieser Person (Scoring)“

²²⁷ EuGH, Urte. v. 7. Dezember 2023 – Rs. C-634/21 (*Schufa*), Rn. 40 ff.

²²⁸ LG Bayreuth, Urte. v. 29.04.2025 – 31 O 593/24, Rn. 35.

²²⁹ LG Bamberg Urte. vom 26.03.2025 – 41 O 749/24 KOIN, Rn. 28.

²³⁰ OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss v. 24.06.2025 – 3 U 247/25, Rn. 8–17 and 28.

²³¹ OLG München, Hinweisbeschluss v. 25.02.2025 – 37 U 3586/24 e, Rn. 31 ff.

nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sowohl das VG Wiesbaden²³² als auch der Generalanwalt²³³ haben Zweifel an der Vereinbarkeit von § 31 BDSG mit der DSGVO geäußert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 31 BDSG lediglich die *Verwendung* von Wahrscheinlichkeitswerten regelt, nicht deren *Erstellung*. Außerdem ist die Vorschrift nicht auf vollautomatisierte Entscheidungen beschränkt, sondern betrifft die Verwendung von Bonitätsscores im Allgemeinen. Daraus ergeben sich Zweifel, ob § 31 BDSG als nationale Rechtsvorschrift im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO angesehen werden kann und ob Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO als Öffnungsklausel zur Regelung von Scoring im nationalen Datenschutzrecht herangezogen werden kann. Der EuGH verwies auf diese Zweifel und erklärte, dass es Sache des nationalen Gerichts sei, zu beurteilen, ob § 31 BDSG eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO darstellt.²³⁴ In einem Urteil entschied das LG Bayreuth, dass § 31 BDSG nicht anwendbar sei und keine selbständige Erlaubnisnorm über das Europarecht hinaus darstellen könne.²³⁵ Nach dem Gericht ist die Angelegenheit durch Art. 22 und Art. 6 DSGVO abschließend geregelt.

Um der Unvereinbarkeit mit dem europäischen Recht entgegenzuwirken, liegt derzeit ein Gesetzentwurf zur Änderung des BDSG im Bundestag vor. Dieser Gesetzesentwurf wurde jedoch während der Legislaturperiode der vorherigen Bundesregierung nicht verabschiedet.²³⁶ Durch § 37a dieses Entwurfs wird eine Ausnahme zum Verbot des Art. 22 Abs. 1 DSGVO für Scoring verankert, das ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht. Bis diese Gesetzesänderung verabschiedet wird, fehlt es hinsichtlich der Scoringtätigkeit an einer Rechtsgrundlage im nationalen Recht iSv Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO. In seinem „SCHUFA“-Urteil stellte der EuGH zudem klar, dass selbst dann, wenn ein Mitgliedstaat automatisierte Entscheidungen gesetzlich zulässt, diese Verarbeitung dennoch den datenschutzrechtlichen Grundsätzen in Art. 5 und 6 DSGVO entsprechen muss.²³⁷ Daher haben die Ausnahmen für automatisierte Entscheidungen in Art. 22 Abs. 2 DSGVO keinen Vorrang vor den allgemeineren Anforderungen an eine rechtmäßige Verarbeitung. Dementsprechend haben die Ausnahmen für vollautomatisierte Entscheidungen nach Art. 22 Abs. 2 DSGVO in diesem Sinne keinen Vorrang vor den allgemeineren Anforderungen an eine rechtmäßige Datenverarbeitung.

Verantwortliche können sich auf die Ausnahme der Erforderlichkeit für den Vertragsabschluss oder die Vertragserfüllung in Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO berufen, wenn sie die Automatisierung als das wirksamste Mittel für den Vertragsabschluss oder die Vertragserfüllung betrachten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn große Datenmengen vorliegen, die routinemäßige menschliche Eingriffe unpraktikabel machen.²³⁸ Das gilt umso mehr für den Kontext der Kreditvergabe, da Banken täglich Tausende Anträge bearbeiten. Die Erwartung, dass jeder Antrag einer vollständigen menschlichen Überprüfung unterzogen wird, wäre in der Praxis nahezu unmöglich und würde zu Verzögerungen, höheren Kosten und inkonsistenten Ergebnissen führen. Die Verantwortlichen haben jedoch nachzuweisen, dass eine solche Verarbeitung wirklich

²³² VG Wiesbaden, Beschl. v. 1.10.2021 – 6 K 788/20.WI, BKR 2021, 782.

²³³ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe v. 16. März 2023 – Rs. C-634/21 (*Schufa*), Rn. 64-66.

²³⁴ EuGH, Urt. v. 7. Dezember 2023 – Rs. C-634/21 (*Schufa*), Rn. 71 f.

²³⁵ LG Bayreuth, Urt. v. 29.04.2025 – 31 O 593/24, Rn. 39.

²³⁶ BT-Drs. 72/24.

²³⁷ EuGH, Urt. v. 07.12.2023 – C-634/21, Rn. 67 f.

²³⁸ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, 23.

notwendig ist und dass es keine ebenso wirksame, aber weniger in die Privatsphäre eingreifende Alternative gibt.²³⁹

Schließlich führt die Anwendbarkeit der Ausnahme zur ausdrücklichen Einwilligung durch die betroffene Person (Art. 22 Abs. 2 lit. c DSGVO) für Kreditentscheidungen Anlass zu erheblichen Bedenken. Damit die Einwilligung wirksam ist, muss sie freiwillig, in Kenntnis der Sachlage, für den konkreten Fall und eindeutig erteilt worden sein. Im Finanzdienstleistungsbereich ist allerdings die Wirksamkeit der Einwilligung aufgrund struktureller Machtungleichgewichte zwischen Kreditgebern und Verbraucher:innen, der Undurchsichtigkeit algorithmischer Prozesse und des Fehlens echter Alternativen zur automatisierten Entscheidungsfindung fraglich.²⁴⁰

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe ist daher nur dann rechtmäßig, wenn sie nicht nur unter eine Ausnahme nach Art. 22 Abs. 2 DSGVO fällt, sondern auch die Bedingungen der Art. 5 und 6 DSGVO erfüllt.²⁴¹ In dieser Hinsicht regelt Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Vertragserfüllung oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Dementsprechend dürfen personenbezogene Daten – einschließlich Bonitätsscores – im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erhoben, verarbeitet und übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. In diesem Zusammenhang können Bonitätsscores gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet werden, insbesondere zwecks der Kreditwürdigkeitsprüfung beim Abschluss langfristiger Vertragsbeziehungen.²⁴² Expert:inneninterviews zufolge fordern Kreditvermittler keine Bonitätsauskünfte von Wirtschaftsauskunfteien für Kreditberatung an – diese werden ausschließlich von den Banken selbst eingeholt.²⁴³ In der Praxis wird in Datenschutzhinweisen der Banken regelmäßig ein berechtigtes Interesse der Bank (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Informationen aus Auskunfteien angegeben. Datenschutzhinweise für ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe können sich für die Abfrage des Bonitätsscores sowohl auf Art. 6 Abs. 1 lit. b als auch auf lit. f DSGVO stützen.

Ein KI-Tool lediglich für Kreditberatung würde die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Erstellung von Profilen umfassen, jedoch keine endgültige Entscheidung mit rechtlichen oder ähnlich erheblichen Wirkungen darstellen.²⁴⁴ Dementsprechend findet Art. 22 DSGVO keine Anwendung, da eine solche Beratung keine Endgültigkeit aufweist und für sich genommen keine rechtlichen Auswirkungen auf die betroffene Person hat. Dennoch unterliegt die

²³⁹ Es wird überdies die Auffassung vertreten, dass im Kontext der Bonitätsprüfung diese Ausnahme keine gültige Rechtsgrundlage darstellen könne, da nachgewiesen werden müsse, dass die Verarbeitung objektiv unerlässlich für die Erfüllung des Vertrags selbst ist – nicht lediglich nützlich, zweckmäßig oder effizient, sondern unabdingbar, s. Arnal 2025, 4.

²⁴⁰ Arnal 2025, 4.

²⁴¹ Doch eine Auffassung in der Literatur argumentiert, dass Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO die primäre Grundlage für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der automatisierten Bonitätsprüfung durch die Wirtschaftsauskunfteien darstelle und den Grundsatz widerspiegele, dass die spezifischen Vorschriften für automatisierte Entscheidungen in Art. 22 Vorrang vor den allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in Art. 6 Abs. 1 lit. a bis f DSGVO hätten, s. Andrade und Morgado Rebelo 2024, 6.

²⁴² Krämer in: Wolff et al. 2023, BDSG § 31 Rn. 21. Der Autor stellt jedoch fest, dass in Fällen, in denen Bonitätsscores von einer Auskunftei eingeholt werden, deren Verwendung davon abhängt, dass die Bonitätsprüfung unter Berücksichtigung der überwiegenden Interessen der betroffenen Person und nach einer rechtmäßigen Abwägungsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erstellt wurde. Andernfalls liegt die Verantwortung für die Durchführung dieser Abwägungsprüfung bei der Institution, die den Score verwendet.

²⁴³ Interviews K4 und KV2.

²⁴⁴ Buck-Heeb 2023, 1625 (1631 f.).

zugrunde liegende Verarbeitung weiterhin der DSGVO. Es bedarf also einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO. Für die Erhebung personenbezogener Daten direkt zwischen der betroffenen Person und der Bank dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, also die Verarbeitung zwecks Vertragserfüllung, als Rechtsgrundlage. Allerdings bedarf es für die Einbeziehung des Bonitätsscores in das KI-Tool lediglich für die Kreditberatung der Einwilligung der betroffenen Person. Ob sich die Bank für die Einbeziehung des Bonitätsscores auf ihr berechtigtes Interesse berufen kann, ist zweifelhaft. Da die Bank bei einer Kreditberatung kein Risiko wie bei einem Kreditvertrag eingeht, würden ihre Interessen die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen, also die Abwägungsprüfung nicht bestehen.

Die Ablehnung des Zugangs zur vollautomatisierten Kreditberatung (auch ohne eine Verknüpfung mit der Kreditvergabe) stellt eine Entscheidung iSv Art. 22 Abs. 1 DSGVO dar. In der Praxis werden gelegentlich die Beratungsgespräche verweigert bzw. unterbrochen, wenn festgestellt wird, dass die ratsuchende Person einen unzureichenden Bonitätsscore hat.²⁴⁵ Da die Ablehnung des Abschlusses eines Kreditberatungsvertrags zumindest eine ähnliche erhebliche Beeinträchtigung wie eine rechtliche Wirkung darstellt, wären alle Tatbestandsmerkmale für die Anwendung des Art. 22 DSGVO erfüllt. Folglich sind die Rechte der betroffenen Personen gemäß Art. 22 Abs. 3 DSGVO, u. a. das Recht auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Erwirkung des Eingreifens einer Person, anwendbar.

4.1.2.4. Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person

Im Falle eines KI-Tools für Kreditberatung und -vergabe hat der für die Verarbeitung Verantwortliche angemessene Maßnahmen zu treffen, wenn er sich auf die Erfüllung eines Vertrags oder die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person als Ausnahme beruft (Art. 22 Abs. 3 DSGVO). Diese Maßnahmen müssen mindestens das Recht der betroffenen Person auf menschliches Eingreifen, auf Darlegung ihres Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gewährleisten. In diesem Sinne ist die Interventionsfähigkeit, also die praktische Möglichkeit für Einzelpersonen, eine sinnvolle menschliche Überprüfung automatisierter Ergebnisse zu beantragen und zu erhalten, ein entscheidendes Element zur Gewährleistung der DSGVO-Konformität für ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe.²⁴⁶ Insofern müssen Verbraucher:innen die Möglichkeit erhalten, die vom System getroffene Kreditentscheidung anzufechten, und die menschliche Aufsicht innerhalb des Kreditinstituts muss in der Lage sein, die automatisierte Entscheidung zu überprüfen, zu verstehen und ggf. zu ändern oder außer Kraft zu setzen.²⁴⁷

Art. 86 KI-VO baut auf der Grundlage von Art. 22 iVm Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO auf und erweitert das Recht auf Erläuterung auf bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme, darunter auch KI-Systeme für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfung. Art. 86 KI-VO gewährt ein Recht auf Erläuterung für Entscheidungen, die „auf der Grundlage der Ausgaben“ der Hochrisiko-KI-Systeme basieren. Im Gegensatz zu Art. 22 DSGVO ist dieses Recht nicht auf Entscheidungen beschränkt, die ausschließlich mit automatisierten Mitteln getroffen werden. Der Anwendungsbereich von Art. 86 KI-VO wird jedoch eingeschränkt und gilt nur, soweit „nicht anderweitig durch Unionsrecht

²⁴⁵ Interview V1.

²⁴⁶ Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Vorschläge für Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung zur Verbesserung des Datenschutzes bei Scoringverfahren, Stellungnahme vom 11. Mai 2023, 16.

²⁴⁷ Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Vorschläge für Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung zur Verbesserung des Datenschutzes bei Scoringverfahren, Stellungnahme vom 11. Mai 2023, 16.

festgelegt ist“ (Art. 86 Abs. 3 KI-VO). Ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe, das als Hochrisiko-KI-System einzuordnen ist, würde gleichzeitig der DSGVO, der KI-VO und der nVerbKrRL unterliegen.²⁴⁸

Für ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe bieten die DSGVO und nVerbKrRL bereits Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Transparenz und Rechenschaftspflicht. Daher ist der Mehrwert von Art. 86 KI-VO möglicherweise auf Szenarien beschränkt, in denen die bestehenden Rahmenwerke keine ausreichenden Maßnahmen für aussagekräftige Erklärungen gegenüber den betroffenen Personen bieten. Art. 22 Abs. 3 DSGVO verlangt lediglich „geeignete Maßnahmen“, die „zumindest“ menschliches Eingreifen, die Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung umfassen sollten.²⁴⁹ Insofern ist die Aufzählung in Art. 22 Abs. 3 DSGVO eher beispielhaft als abschließend, sodass die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen je nach Kontext zu bewerten ist. In dieser Hinsicht legt Art. 18 Abs. 8 nVerbKrRL auch Schutzmechanismen fest, falls die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, nämlich das Recht auf Auskunft, auf Darlegung des eigenen Standpunkts sowie auf Überprüfung der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Kreditentscheidung.²⁵⁰ Für ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe ist es empfehlenswert, dass sich die datenschutzrechtlichen Schutzmechanismen an die DSGVO und nVerbKrRL richten.

4.1.2.5. *Auskunftsrecht*

Art. 13 und 15 DSGVO begründen sowohl ex post als auch ex ante die Transparenzpflichten, die es den betroffenen Personen ermöglichen, ausschließlich automatisierte Entscheidungen zu verstehen und gegebenenfalls anzufechten. Während Art. 13 DSGVO in erster Linie die Ex-ante-Informationen regelt, stellt Art. 15 DSGVO die nachträgliche Erläuterungspflicht für ausschließlich automatisierte Entscheidungen sicher.²⁵¹ Nach Art. 13 DSGVO sind bestimmte Informationen, z. B. der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung der betroffenen Person mitzuteilen. Was den Umfang des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 DSGVO betrifft, ist die EDSA der Auffassung, dass die bereitzustellenden Informationen nicht unbedingt ex post und speziell auf die Entscheidung über die individuelle Situation der Person bezogen sein müssen, sondern es sich stattdessen um dieselben Informationen handeln kann, die vor der Verarbeitung bereitgestellt wurden.²⁵² Entgegen dem Ansatz der WP entschied

²⁴⁸ Engelfriet 2025, 2

²⁴⁹ S. auch ErwGr. 71 S. 4: „In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden sein, *einschließlich* der spezifischen Unterrichtung der betroffenen Person und des Anspruchs auf direktes Eingreifen einer Person, auf Darlegung des eigenen Standpunkts, auf Erläuterung der nach einer entsprechenden Bewertung getroffenen Entscheidung sowie des Rechts auf Anfechtung der Entscheidung.“ (Hervorhebung der Autorinnen).

²⁵⁰ S. auch AT 4.3.5. Ziff. 6 MaRisk.

²⁵¹ Gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen die betroffenen Personen über das Vorhandensein einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 und zumindest in diesen Fällen aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik sowie die Bedeutung und die vorgesehenen Folgen einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zur Verfügung stellen. Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO gewährt den betroffenen Personen das Recht, vom Verantwortlichen Auskunft über das Vorhandensein einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO sowie zumindest in diesen Fällen aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik sowie die Bedeutung und die vorgesehenen Folgen einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erhalten.

²⁵² Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, 26 f. In ähnlicher Weise wird in der Literatur vertreten, dass die DSGVO kein nachträgliches individuelles Recht auf Erläuterung gewährt, s. Wachter et al. 2017, 9. Den Autoren zufolge kann das Recht auf eine Erläuterung weder aus Art. 22 Abs. 3 DSGVO, der spezifische

der EuGH in seinem Urteil „Dun & Bradstreet“, dass die zu erteilenden Informationen nicht abstrakt bleiben dürfen, sondern sich auf das tatsächlich angewandte Verfahren und die tatsächlich angewandten Grundsätze beziehen müssen. Darüber hinaus betrachtete der Gerichtshof dies nicht nur als Recht auf Information, sondern als Recht auf Erklärung.²⁵³ Ferner verhängte der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Mai 2023 eine Geldbuße in Höhe von 300.000 Euro gegen eine Bank, da diese bei einer automatisierten Ablehnung eines Kreditkartenantrags keine Transparenz gewährt hatte. Der Algorithmus der Bank, der sich auf vordefinierte Kriterien und externe Daten stützte, lehnte den Antrag ab, aber die Bank weigerte sich, die konkreten Gründe für ihre Bewertung offenzulegen, und gab nur allgemeine Informationen. Der Beauftragte stellte Verstöße gegen Art. 22 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO fest und betonte, dass Banken verpflichtet sind, Kund:innen konkrete Informationen über die Datenbasis, die Entscheidungsfaktoren und die im Einzelfall angewandten spezifischen Kriterien mitzuteilen.²⁵⁴

Der EuGH stellte klar, dass der Begriff „aussagekräftige Informationen“ weit ausgelegt, sprachübergreifend gelesen und als Recht auf eine Erläuterung des tatsächlichen Verfahrens und der Grundsätze, die zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses – z. B. eines Kreditprofils – angewendet wurden, verstanden werden soll.²⁵⁵ Die bereitgestellten Informationen müssen den Anforderungen von Art. 12 Abs. 1 DSGVO entsprechen, damit die betroffenen Personen ihre Rechte gemäß Art. 22 Abs. 3 DSGVO – einschließlich des Rechts auf menschliches Eingreifen, auf Äußerung ihres Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung – wirksam ausüben können.²⁵⁶ Der Gerichtshof betonte, dass die Verantwortlichen diesen Verpflichtungen nicht allein durch die Vorlage komplexer Formeln oder technischer Details nachkommen können, sondern dass sie prägnante, verständliche und transparente Erläuterungen liefern müssen, die auch für nicht technisch versierte betroffene Personen nachvollziehbar sind.²⁵⁷ Der Gerichtshof wies darauf hin, dass es eine geeignete Möglichkeit zur Erfüllung dieser Anforderungen sein kann, die betroffene Person darüber aufzuklären, in welchem Umfang eine Abweichung bei den verwendeten personenbezogenen Daten zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.²⁵⁸ Dementsprechend verpflichtet Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO die Verantwortlichen, das Verfahren und die Grundsätze, die bei der automatisierten Entscheidungsfindung tatsächlich angewendet werden, in klarer und verständlicher Sprache zu erläutern und dabei die Faktoren zu benennen, die den größten Einfluss auf die Entscheidung haben.²⁵⁹ Die den betroffenen Personen bereitzustellenden Erläuterungen sollten eine Sensitivitätsanalyse der Merkmale enthalten und die Merkmale benennen, die den größten Einfluss auf die Kreditentscheidung ausüben.²⁶⁰

Eine der zentralen Herausforderungen im Bereich der automatisierten Entscheidungsfindung, insbesondere bei Kreditentscheidungen und Kreditwürdigkeitsprüfungen, besteht darin, die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und Erläuterungen für betroffene Personen mit dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Rechten Dritter in Einklang zu

Garantien festlegt, noch aus den Informationspflichten gemäß Art. 13 oder 14 DSGVO abgeleitet werden, da beide keine geeignete Rechtsgrundlage für die Forderung nach einer nachträglichen individuellen Erläuterung bieten, s. Wachter et al. 2017, 9, 15.

²⁵³ EuGH Urt. v. 27. Februar 2025 – C-203/22 (*Dun & Bradstreet Austria*), Rn. 58.

²⁵⁴ S. Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit 2023.

²⁵⁵ EuGH, Urt. v. 27. Februar 2025 – C-203/22 (*Dun & Bradstreet Austria*), Rn. 40-43.

²⁵⁶ EuGH, Urt. v. 27. Februar 2025 – C-203/22 (*Dun & Bradstreet Austria*), Rn. 58.

²⁵⁷ EuGH, Urt. v. 27. Februar 2025 – C-203/22 (*Dun & Bradstreet Austria*), Rn. 59.

²⁵⁸ EuGH, Urt. v. 27. Februar 2025 – C-203/22 (*Dun & Bradstreet Austria*), Rn. 62.

²⁵⁹ EuGH, Urt. v. 27. Februar 2025 – C-203/22 (*Dun & Bradstreet Austria*), Rn. 66.

²⁶⁰ Hacker und Eber 2025, 18 f.

bringen. Der EuGH stellte in dieser Hinsicht fest, dass der Verantwortliche seiner Pflicht gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO nachkommen kann, wenn er die strittigen Informationen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Gericht vorlegt, falls die offenzulegenden Informationen Geschäftsgeheimnisse²⁶¹ oder personenbezogene Daten Dritter enthalten, die unter die DSGVO fallen. Es ist dann Aufgabe der Behörde oder des Gerichts, die konkurrierenden Rechte und Interessen abzuwägen, um den Umfang des Auskunftsrechts der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO zu bestimmen.²⁶² Die vollständige Offenlegung von KI-Systemen kann legitime wirtschaftliche Interessen gefährden. Umgekehrt hindert vollständige Undurchsichtigkeit die betroffenen Personen daran, Entscheidungen zu verstehen oder anzufechten, die erhebliche Auswirkungen auf sie haben. Das Urteil fördert einen ausgewogenen Ansatz, da es die Transparenz nicht als Alles-oder-nichts-Anforderung betrachtet.²⁶³ Darauf folgend ist das LG Bayreuth in einem Urteil zu Bonitätsscores dem EuGH-Urteil „Dun & Bradstreet“ gefolgt und hat entschieden, dass eine Wirtschaftsauskunftei dem Kläger nicht nur den berechneten Wert offenlegen, sondern auch die zugrunde gelegten Ausgangsdaten bereitstellen muss, wobei für jeden Faktor anzugeben ist, wie sich der Scorewert ohne Berücksichtigung dieses Faktors verändert hätte. Der Einwand des Beklagten bezüglich des Geschäftsgeheimnisses wurde zurückgewiesen, da das Gericht zu dem Schluss kam, dass eine solche Offenlegung Dritten nicht ermöglichen würde, das Bewertungssystem zu rekonstruieren.²⁶⁴ Da der als Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung gewonnene Wert ebenfalls einen Scorewert darstellt, gelten die durch die europäische und deutsche Rechtsprechung festgestellten Grundsätze auch für die Durchsetzung des Rechts auf Erläuterungen gemäß Art. 18 Abs. 8 lit. a nVerbKrRL.

4.1.3. Datenverarbeitung zwecks Entwicklung von KI-Systemen

Die Entwicklung, das Inverkehrbringen und der Betrieb eines KI-Tools für Kreditberatung und -vergabe umfassen die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder dieser Phasen. Für jede Phase ist zu ermitteln, auf welcher angemessenen Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO die Datenverarbeitung erfolgen darf. In der Trainings- und Modellentwicklungsphase stützen sich die Verantwortlichen meist auf ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Bezüglich der Inverkehrbringens- und Betriebsphase, in der das Tool Verbraucherdaten oder Informationen aus externen Quellen wie Wirtschaftsauskunfteien verarbeitet, wurde die Rechtmäßigkeit einer solchen Verarbeitung im vorherigen Kapitel eingehend erörtert.²⁶⁵ Jede sekundäre Verwendung dieser Daten für die Zwecke von Nachtraining oder Modellverbesserung fällt jedoch unter die Zweckbindungsvorschriften des Art. 6 Abs. 4 DSGVO und erfordert in der Regel eine Prüfung, ob sich der Anbieter auf ein berechtigtes Interesse berufen kann. Eine solche Verarbeitung für ein Nachtraining muss allen Anforderungen der DSGVO, einschließlich Transparenz, Datenminimierung und Wahrung der Rechte der betroffenen Personen, in vollem Umfang entsprechen. Daher gelten die folgenden Erläuterungen zur Modellentwicklung ebenfalls für das Nachtraining des Modells.

In seiner Stellungnahme zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI-Systemen hat der EDSA besonderen Wert auf das berechnete Interesse gelegt. Nichtsdestotrotz betonte er allerdings, dass alle Rechtsgrundlagen der DSGVO gleichermaßen gültig sind

²⁶¹ Unter Geschäftsgeheimnissen sind Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 zu verstehen.

²⁶² EuGH Urt. v. 27. Februar 2025 – C-203/22 (*Dun & Bradstreet Austria*), Rn. 76.

²⁶³ Hacker und Eber 2025, 19.

²⁶⁴ LG Bayreuth, Urt. vom 29.04.2025 – 31 O 593/24, Rn. 49.

²⁶⁵ S. oben 4.1.2.2 Vollautomatisierte Datenverarbeitung.

und dass die Verantwortlichen die für die Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete Rechtsgrundlage ermitteln müssen.²⁶⁶ Im Folgenden wird zunächst ein kurzer Überblick über die relevanten Rechtsgrundlagen geboten und danach detailliert auf die Fragestellung eingegangen, ob ein berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage für die Entwicklung von KI-Systemen dienen kann.

In den Datenschutzhinweisen der Anbieter wird die Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) nicht als Rechtsgrundlage für das KI-Training genannt. Bei den großen Datenmengen für die Entwicklung von KI-Systemen ist es jedoch oft nicht möglich, eine solche Einwilligung von allen Personen, deren Daten eventuell verarbeitet werden könnten, einzuholen und zu verwalten – insbesondere, wenn Daten aus öffentlichen Quellen gesammelt oder indirekt erhoben werden.²⁶⁷ Darüber hinaus stellen der Widerruf der Einwilligung und die daraus resultierende Verpflichtung zur Löschung der Daten (Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO) praktische Herausforderungen dar, da das Entfernen von Trainingsdaten die Systemfunktionalität beeinträchtigen oder technisch aufwendig sein kann.²⁶⁸

Auch die Rechtsgrundlage der Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) ist für das Training von KI-Systemen nur von begrenzter Relevanz. Sie kann die Verarbeitung von Daten rechtfertigen, die für den Abschluss eines Kreditvertrags oder die Erbringung von Kreditberatungsdienstleistungen unbedingt erforderlich sind, erstreckt sich jedoch nicht auf weitergehende Zwecke wie die Entwicklung, die Verbesserung oder das Nachtraining von KI-Systemen. Der EDSA betont, dass der Test der „objektiven Notwendigkeit“ gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO nicht weit ausgelegt werden kann, sodass er auch Verarbeitungen umfasst, die lediglich für das Geschäftsmodell eines Verantwortlichen nützlich sind.²⁶⁹

Ebenso ist die Berufung auf eine rechtliche Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) nur in Ausnahmefällen möglich, in denen eine bestimmte gesetzliche Anforderung die Verarbeitung vorschreibt.²⁷⁰ In der Praxis ist diese Rechtsgrundlage für das KI-Training im Bereich Finanzdienstleistungen oder Kreditberatung kaum relevant, da keine allgemeine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung von Kundendaten für solche Zwecke besteht.

In der Praxis ist die Anwendbarkeit der Einwilligung, der vertraglichen Notwendigkeit und der rechtlichen Verpflichtung als Rechtsgrundlagen entweder zu begrenzt oder operativ nicht praktikabel. Die Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) zeichnet sich durch ihren weit gefassten und innovationsfreundlichen Charakter aus und schafft dadurch Flexibilität, indem sie sowohl die Interessen des Verantwortlichen als auch die von Dritten berücksichtigt.²⁷¹ Die Regulierungsbehörden bewerten berechnete Interessen grundsätzlich als eine geeignete Rechtsgrundlage für das Training von KI-Systemen. Ihre Anwendung unterliegt

²⁶⁶ EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu gewissen Datenschutzaspekten der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI-Modellen, 2.

²⁶⁷ Die französische Datenschutzbehörde CNIL hat betont, dass „die Einholung der Einwilligung in der Praxis jedoch für die Erstellung von Datensätzen oft unmöglich ist. Wenn Sie beispielsweise online zugängliche Daten sammeln oder eine Open-Source-Datenbank wiederverwenden, ohne direkten Kontakt zu den betroffenen Personen zu haben, sind andere Rechtsgrundlagen in der Regel besser geeignet“ (CNIL, AI system development: CNIL’s recommendations to comply with the GDPR).

²⁶⁸ Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg 2024, 14.

²⁶⁹ EDSA, Leitlinien 2/2019 für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Erbringung von Online-Diensten für betroffene Personen, Rn. 25.

²⁷⁰ Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg 2024, 17.

²⁷¹ Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg 2024, 21.

jedoch strengen Beschränkungen und erfordert eine Abwägungsprüfung,²⁷² die sorgfältig anzuwenden ist. Kann dieser Test nicht erfüllt werden, bleibt die Einholung der Einwilligung die einzige Option. Dies verdeutlicht die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Abwägungsprüfung. Aus diesem Grund wird im Folgenden auf diese Rechtsgrundlage ausführlich eingegangen.

4.1.3.1. *Berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage*

Berechtigte Interessen des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) können die Datenverarbeitung nur rechtfertigen, wenn drei kumulative Bedingungen erfüllt sind: (i) Der Verantwortliche oder ein Dritter verfolgt ein berechtigtes Interesse; (ii) die Verarbeitung ist zur Wahrung dieses Interesses erforderlich; und (iii) überwiegen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person dieses Interesse nicht.²⁷³

Damit ein Interesse als berechtigt angesehen werden kann, muss es rechtmäßig, klar und präzise definiert sowie real und gegenwärtig und nicht lediglich spekulativ sein.²⁷⁴ Das Beispiel des EDSA „Entwicklung des Dienstes eines Konversationsagenten zur Unterstützung von Nutzern“ wird als mögliches berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO genannt, vorbehaltlich einer vollständigen Interessenabwägung. Aufbauend auf dieser Anerkennung von berechtigten Interessen als Rechtsgrundlage für Konversationsagenten könnte daher auch die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Entwicklung eines KI-Tools für Kreditberatung und -vergabe grundsätzlich aufgrund berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erfolgen.²⁷⁵ Das berechtigte Interesse der Bank kann darin bestehen, ihre Dienstleistungen zu verbessern, ihren Kund:innen maßgeschneiderte Finanzberatung anzubieten und wettbewerbsfähig zu bleiben. Dies ähnelt auch dem Beispiel des EDSA, da es in beiden Fällen um die Entwicklung von KI-gestützten Tools zur Unterstützung von Nutzer:innen geht.²⁷⁶

Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erreichung der verfolgten berechtigten Interessen erforderlich ist. Dies wird gemeinhin als „Notwendigkeitstest“ bezeichnet. Im Rahmen des Notwendigkeitstests sind vor allem zwei Elemente zu prüfen: (i) ob die Verarbeitung zur Verwirklichung des verfolgten berechtigten Interesses geeignet ist und (ii) ob dasselbe Ziel mit weniger eingreifenden Mitteln vernünftigerweise verwirklicht werden könnte.²⁷⁷ In dieser Hinsicht kann die Verarbeitung personenbezogener Daten für ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe grundsätzlich mit dem berechtigten Interesse gerechtfertigt werden, da die Verwendung personenbezogener Daten für die Verbesserung der Entscheidungsfindung

²⁷² S. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg 2024; EDSA, Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, Version 1.0, 8. Oktober 2024; EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Modellen. Eine detaillierte Analyse der Stellungnahme der Regulierungsbehörden ist zu finden in Wenlong Li et al. 2022.

²⁷³ Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg 2024; EDSA, Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, Version 1.0; EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Modellen.

²⁷⁴ EDSA, Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, Version 1.0, Rn. 17.

²⁷⁵ EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Modellen, Rn. 69.

²⁷⁶ EDSA-Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, Version 1.0, Rn. 28–30.

²⁷⁷ EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Modellen, Rn. 72.

der Verbraucher:innen und die Ermöglichung maßgeschneiderter Beratungsdienstleistungen durch Banken notwendig ist.

Des Weiteren sollten Strategien zur Datenminimierung umgesetzt werden, um die Menge der in den Trainingsdatensätzen enthaltenen personenbezogenen Daten zu begrenzen. Irrelevante Informationen sollten vor der Systementwicklung herausgefiltert werden.²⁷⁸ Die für das Training der KI-Systeme verwendeten Quellen sollten gründlich bewertet werden, um ihre Relevanz, Angemessenheit und Eignung für die Erstellung genauer Kreditberatungen sicherzustellen. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die ermöglichen, eine unnötige Erhebung personenbezogener Finanzdaten zu vermeiden. Ferner sollten alle Quellen, die zu Verzerrungen oder irrelevanten Informationen führen könnten, ausgeschlossen werden.²⁷⁹

Wenn vergleichbare Ergebnisse mit weniger eingreifenden Methoden erzielt werden können, sollten diese Alternativen Vorrang haben. Wenn personenbezogene Daten für das Training des KI-Systems verwendet werden, müssen die Verantwortlichen prüfen, ob Anonymisierungstechniken die Verbindung zu einer identifizierbaren Person ausreichend beseitigen können. Dementsprechend sollten die Verantwortlichen die stärkste Form der Anonymisierung anwenden, die mit dem Trainingszweck vereinbar ist. Wenn anonymisierte Daten oder synthetische Daten für das Modelltraining ausreichen, ist die Verarbeitung pseudonymisierter Daten weder notwendig noch verhältnismäßig.²⁸⁰ Die Anonymisierung ist jedoch kein binärer Vorgang, sondern umfasst eher ein Spektrum zwischen personenbezogenen Daten und vollständig anonymisierten Daten.²⁸¹

Methodische Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Training – beispielsweise der Einsatz datenschutzwahrender Techniken wie Differential Privacy –²⁸² sind im Kontext der Kreditberatung besonders wichtig, um das Risiko einer Re-Identifizierung oder der Ableitung finanzieller Informationen zu verringern.²⁸³ Es sollten technische und verfahrenstechnische Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um das Risiko zu minimieren, dass persönliche Finanzdaten aus den Modellergebnissen abgeleitet werden können.

Eine zu strenge Anwendung des Grundsatzes der Datenminimierung kann die Integrität des Modells beeinträchtigen, zu Verzerrungen führen und diskriminierende Ergebnisse zur Folge haben. Um dem entgegenzuwirken, sieht Art. 10 Abs. 5 KI-VO eine Sonderregelung bezüglich besonderer Kategorien personenbezogener Daten vor, worauf unten näher eingegangen wird.²⁸⁴

²⁷⁸ EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Modellen, Rn. 51.

²⁷⁹ EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Modellen, Rn. 50.

²⁸⁰ Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Orientierungshilfe zu empfohlenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Entwicklung und beim Betrieb von KI-Systemen, Version 1.0, 9, 22; CNIL, Relying on the legal basis of legitimate interests to develop an AI system. Der Einschätzung mancher Anbieter zufolge sind synthetische Daten nicht immer brauchbar, s. Riechert und Bücken 2022, 17.

²⁸¹ Siehe zur Anonymisierung Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 5/2014 zu Anonymisierungstechniken; Riechert und Bücken 2022, 17.

²⁸² Differential Privacy ist eine Technik, die es ermöglicht, Daten zu analysieren oder zu teilen, ohne Informationen über einzelne Personen preiszugeben. Dabei wird kontrolliertes „Rauschen“ zu den Ergebnissen hinzugefügt, sodass Trends erhalten bleiben, aber individuelle Daten nicht identifizierbar sind. MwN s. Klarreich 2012; für weitere Materialien s. Harvard John A. Paulson School of Engineering and Applied Sciences.

²⁸³ EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu gewissen Datenschutzaspekten der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI-Modellen, Rn. 52.

²⁸⁴ S. unten 4.2.3 Risikominderungsmaßnahmen.

Daher sollten Datensätze die Diversität der Bevölkerung widerspiegeln und repräsentativ sein, um genaue und faire Ergebnisse zu gewährleisten.²⁸⁵

Das berechnete Interesse des Verantwortlichen muss auch die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Zu diesem Zweck ist eine „Abwägungsprüfung“ durchzuführen, bei der beide Interessen gegeneinander abgewogen werden.²⁸⁶ Zu berücksichtigen sind insbesondere das berechnete Interesse des Verantwortlichen, die Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffene Person (wie die Art der verarbeiteten Daten, der Kontext der Verarbeitung, weitere Folgen der Verarbeitung), die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person im Rahmen ihrer Beziehung zum Verantwortlichen und die vom Verantwortlichen getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf die betroffene Person.²⁸⁷

Die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen umfassen neben dem Recht auf Datenschutz und Privatsphäre weitere wesentliche Garantien, darunter das Diskriminierungsverbot sowie alle Interessen der betroffenen Personen, die durch die Verarbeitung beeinträchtigt werden könnten.²⁸⁸ Diese Interessen können finanzielle Interessen (z. B. den Fall, dass KI-gestützte Bonitätsscores den Zugang zu Krediten oder anderen Finanzdienstleistungen beeinflussen), persönliche Interessen (z. B. faire Behandlung bei finanziellen Entscheidungen) oder sozioökonomische Interessen (z. B. Zugang zu erschwinglichen Krediten oder finanzielle Inklusion) umfassen.²⁸⁹

Gegenüber diesen Risiken müssen auch die potenziellen Vorteile einer KI-gestützten Kreditberatung und -vergabe berücksichtigt werden. Das Ausmaß und die Art der erwarteten Vorteile der Verarbeitung, sowohl für den Verantwortlichen als auch für Dritte wie Endnutzer:innen des KI-Systems oder die Gesellschaft insgesamt, stellen einen wichtigen Gesichtspunkt bei dieser Abwägungsprüfung dar.²⁹⁰ Wenn das KI-Tool mit einem verbraucherorientierten Ansatz konzipiert ist, kann es den Verbraucher:innen klare und verständliche Informationen über finanzielle Optionen liefern und somit ihre Fähigkeit stärken, fundierte Entscheidungen zu treffen. Durch maßgeschneiderte Empfehlungen zu geeigneten Kreditprodukten, die Klärung von Rückzahlungsverpflichtungen und die Hervorhebung potenzieller allgemeiner und produktspezifischer Risiken könnte ein KI-Tool den Zugang zur qualifizierten Beratung ermöglichen, die Finanzkompetenz verbessern und die wirtschaftliche Selbstbestimmung fördern. Aufseiten der Kreditinstitute reduziert der Einsatz von KI-Systemen den Verwaltungsaufwand und ermöglicht schnellere und genauere Kreditberatung und -entscheidungen. Auf einer breiteren gesellschaftlichen Ebene würde also ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe verantwortungsvolle Kreditvergabepraktiken unterstützen und so dazu beitragen, die mit Überschuldung und Zahlungsausfällen verbundenen Risiken zu mindern. Insgesamt entspräche also ein solches verbraucherorientiertes KI-Tool den Grundsätzen der DSGVO, da es die Argumente für berechnete Interessen als Rechtsgrundlage stärkte. Umgekehrt birgt ein KI-Tool, das die Nutzer:innen zu einem einzigen vorgegebenen Ergebnis drängt,

²⁸⁵ Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Orientierungshilfe zu empfohlenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Entwicklung und beim Betrieb von KI-Systemen, Version 1.0, 11; Centre for Information Policy Leadership 2024, 7.

²⁸⁶ EDSA, Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, Version 1.0, Rn. 31.

²⁸⁷ EDSA, Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, Version 1.0, Rn. 35-60.

²⁸⁸ S. EDSA, Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, Version 1.0, 37 f.

²⁸⁹ S. EDSA, Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, Version 1.0, Rn. 37 f.

²⁹⁰ CNIL, Relying on the legal basis of legitimate interests to develop an AI system.

die Gefahr, die Fairness zu untergraben, angemessene Erwartungen zu verzerren und letztlich den Abwägungstest nicht zu bestehen.

Darüber hinaus sind bei einem KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe die Auswirkungen der Verarbeitung personenbezogener Daten sorgfältig zu bewerten. Was die Art der Daten betrifft, so verarbeitet das Tool hauptsächlich finanzielle personenbezogene Daten, die von betroffenen Personen typischerweise als privaterer Natur betrachtet werden.²⁹¹ Der Umfang der Verarbeitung, das Datenvolumen pro Person und die Einbeziehung schutzbedürftiger betroffener Personen (z. B. finanziell unerfahrene Verbraucher:innen) sind besonders wichtige Faktoren, die zu berücksichtigen sind.²⁹² Mögliche Folgen einer solchen Verarbeitung sind ebenfalls einzubeziehen, darunter das Risiko diskriminierender Ergebnisse gegenüber Einzelpersonen und die Möglichkeit finanzieller Verluste aufgrund ungenauer oder voreingenommener Kreditwürdigkeitsprüfungen.²⁹³

Des Weiteren erfordert die Bewertung der angemessenen Erwartungen der betroffenen Personen besondere Aufmerksamkeit. Die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellten Informationen können als Indikator dafür dienen, ob sie vernünftigerweise davon ausgehen können, dass ihre personenbezogenen Daten für die Entwicklung und das Nachtraining des KI-Modells verarbeitet werden. Je nach den Umständen des Einzelfalls reichen Datenschutzhinweise allein jedoch möglicherweise nicht aus.²⁹⁴ In diesem Zusammenhang kann die Verwendung von direkt von der betroffenen Person bereitgestellten Daten, neben externen Datenquellen wie Wirtschaftsauskunfteien, zu Trainingszwecken grundsätzlich als vorhersehbar angesehen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Verantwortliche für Transparenz sorgt und die Rechte der betroffenen Person wahrt. Die betroffenen Personen sollten gemäß Art. 5 und 12 DSGVO klar und umfassend über die Zwecke und den Umfang einer solchen Verarbeitung informiert werden. Im Rahmen des Nachtrainings des KI-Modells sollten betroffene Personen das Recht haben, die Nichtverwendung ihrer Eingaben und Ausgaben zu verlangen und ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO zu wahren. Zudem kann die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zusätzliche Maßnahmen erforderlich machen, etwa die Wahrung eines angemessenen Intervalls zwischen der Erhebung und Verarbeitung von Daten, um sicherzustellen, dass betroffene Personen ihre Rechte – insbesondere das Widerspruchsrecht – wirksam geltend machen können, bevor das Nachtraining des KI-Modells durchgeführt wird.

Wenn die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten zu überwiegen scheinen, kann der Verantwortliche Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen, um die Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffenen Personen zu minimieren.²⁹⁵ Diese Abhilfemaßnahmen unterscheiden sich von den Verpflichtungen, zu deren Umsetzung der Verantwortliche gemäß der DSGVO gesetzlich verpflichtet ist.²⁹⁶ Zu Abhilfemaßnahmen können die Pseudonymisierung, Maskierung oder Ersetzung von Daten durch synthetische Werte in Trainingssätzen gehören, wenn der genaue

²⁹¹ See EDSA, Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, Version 1.0, Rn. 40.

²⁹² S. EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Modellen, Rn. 82-90.

²⁹³ MwN unten 4.2 Diskriminierungsrisiken.

²⁹⁴ S. EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Modellen, Rn. 91-95.

²⁹⁵ EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Modellen, Rn. 96.

²⁹⁶ EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Modellen, Rn. 97.

Inhalt für die Funktionsweise des Modells nicht wesentlich ist.²⁹⁷ Zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Stärkung der Kontrolle durch die betroffenen Personen könnten auch die Bereitstellung einer bedingungslosen Opt-out-Möglichkeit vor der Verarbeitung umfassen.

Darüber hinaus müssen die Verantwortlichen eines Kreditberatungstools sicherstellen, dass das KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe robust ist, um die Finanzdaten der Verbraucher:innen zu schützen. Dazu gehört die Prüfung, ob das KI-Modell gemäß den Anweisungen gestaltet wurde und die Unterstützung durch eine strenge technische Governance erfolgt. Ferner sind gründliche Tests auf Angriffe nach dem neuesten Stand der Technik einzubeziehen.²⁹⁸ Die Verantwortlichen müssen außerdem eine umfassende Dokumentation aller Verarbeitungsaktivitäten, einschließlich Training und Aktualisierungen, führen, um die Einhaltung der DSGVO nachzuweisen, Risiken der Re-Identifizierung zu mindern und sicherzustellen, dass das Modell zuverlässige Krediteempfehlungen liefert.²⁹⁹

Das Training oder Nachtraining von KI-Modellen unter Verwendung von Eingaben oder Ausgaben stellt eine Weiterverarbeitung im Sinne der DSGVO dar und unterliegt dem Zweckbindungsprinzip (Art. 6 Abs. 4 iVm Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO). Art. 6 Abs. 4 DSGVO enthält eine nicht erschöpfende Liste von Faktoren, anhand derer bewertet werden kann, ob die Weiterverarbeitung mit dem Zweck der Erhebung vereinbar ist. Diese Faktoren sind besonders relevant, wenn Verbraucherdaten, die ursprünglich für die Kreditberatung erhoben wurden, anschließend zu Training oder Nachtraining des KI-Tools für Kreditberatung und -vergabe wiederverwendet werden. Nachtraining zur Verfeinerung desselben KI-Tools ist im Rahmen der berechtigten Interessen vertretbar, aber die Wiederverwendung für andere KI-Systeme oder KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI) würde den Abwägungstest nicht bestehen.³⁰⁰

Wenn gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung personenbezogener Daten verlangt wird, sind alle relevanten Daten, einschließlich der von der KI verwendeten Eingaben und Ausgaben, vollständig zu löschen.³⁰¹ Wenn das KI-Modell die gelöschten Daten enthält, muss es möglicherweise ohne diese Daten neu trainiert werden. Falsche personenbezogene Daten in den Trainingsdaten müssen auf Anfrage ebenfalls korrigiert werden, insbesondere hinsichtlich Eingaben und Ausgaben, die für das Retraining verwendet werden.³⁰²

²⁹⁷ EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Modellen, Rn. 101.

EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Modellen, Rn. 54 f.

²⁹⁹ EDSA, Stellungnahme 28/2024 zu bestimmten Datenschutzaspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Modellen, Rn. 56.

³⁰⁰ In diesem Sinne zur Wiederverwendung von Daten über das Kreditverhalten einer Person zum Trainieren eines Kreditscoringsystems, s. Almada 2024, 100).

³⁰¹ Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Orientierungshilfe zu empfohlenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Entwicklung und beim Betrieb von KI-Systemen, Version 1.0, 23.

³⁰² Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Orientierungshilfe zu empfohlenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Entwicklung und beim Betrieb von KI-Systemen, Version 1.0, 22; Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Version 1.0, Rn. 26-28. Eine solche Löschung ist im Zusammenhang mit komplexen selbstlernenden KI-Systemen oft nicht möglich. Selbst wenn es technisch machbar wäre, könnte argumentiert werden, dass dies Kunden benachteiligen würde, die weiterhin auf den KI-basierten Dienst angewiesen sind, s. Buck-Heeb 2023, 1625 (1636).

4.1.3.2. *Datenschutz-Folgenabschätzung*

Die Entwicklung und der Betrieb von KI-Systemen können angesichts der Art, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung erhebliche Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen. Gemäß Art. 35 DSGVO ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) erforderlich, wenn die Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Je nach Ergebnis der DSFA müssen die Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten und die identifizierten Risiken zu mindern.

Ein KI-Tool für Kreditberatung fällt, auch ohne eine Verknüpfung mit der Kreditvergabe, in den Bereich der „Verarbeitung mit voraussichtlich hohem Risiko“ und unterliegt daher einer DSFA. Gemäß dem EDSA ist eine Verarbeitung als wahrscheinlich hochriskant einzustufen, wenn sie eine Bewertung oder Einstufung, einschließlich Profiling und Vorhersagen, auf der Grundlage persönlicher Aspekte wie der wirtschaftlichen Situation, der Zuverlässigkeit, des Verhaltens, der Gesundheit, der persönlichen Präferenzen oder anderer Merkmale der betroffenen Person umfasst.³⁰³ KI-Tools, die lediglich Kreditberatung anbieten, fallen eindeutig in diese Kategorie.

Der EDSA stellt ferner klar, dass automatisierte Entscheidungen über betroffene Personen, die rechtliche Auswirkungen oder ähnlich erhebliche Auswirkungen haben (Art. 35 Abs. 3 lit. a DSGVO), ebenfalls eine DSFA erfordern.³⁰⁴ Folglich fällt ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe nicht nur unter die Regelung des Art. 22 DSGVO, sondern löst auch eine obligatorische DSFA gemäß Art. 35 DSGVO aus. Insofern gilt ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe nicht nur als ein Hochrisiko-System iSd KI-VO, sondern stellt auch eine Datenverarbeitung mit hohem Risiko iSv Art. 35 DSGVO dar, wodurch eine obligatorische DPIA erforderlich wird. Die in Art. 27 KI-VO vorgesehene Grundrechte-Folgenabschätzung kann in der Praxis in den DSFA-Prozess integriert werden, sodass die Verantwortlichen die beiden regulatorischen Anforderungen in koordinierter Weise erfüllen können.³⁰⁵

4.1.4. *Sanktionen und Schadensersatz*

Verstöße gegen die DSGVO haben vor allem Geldbußen zur Folge. Bei Verstößen gegen die Datenschutzgrundsätze gemäß Art. 5, 6, 7 oder 9 DSGVO oder gegen die Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 12 bis 22 DSGVO kann gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. n, a und b DSGVO eine Geldbuße von bis zu 20.000.000 EUR oder bis zu 4 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt werden, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

Darüber hinaus können betroffene Personen Schadensersatzansprüche gemäß DSGVO geltend machen. Eine Schadensersatzklage nach Art. 82 DSGVO erfordert die Erfüllung von drei kumulativen Tatbestandsmerkmalen: Einen Verstoß gegen die DSGVO, das Vorliegen eines Schadens und einen Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß und dem Schaden. Der EuGH hat klargestellt, dass alle drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen; ein bloßer Verstoß gegen die

³⁰³ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, 9.

³⁰⁴ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, 9.

³⁰⁵ Hacker 2024, 22.

DSGVO ohne nachweisbaren Schaden begründet für sich genommen noch keinen Anspruch auf Schadensersatz.³⁰⁶

Reine wirtschaftliche Verluste fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich von Art. 82 DSGVO. Ist der Schaden jedoch zu fernliegend und entsteht er nur als entfernte Folge des Risikos, kann er aufgrund unzureichender Kausalität von der Schadensersatzpflicht ausgeschlossen werden.³⁰⁷ Wichtig ist, dass der Gerichtshof in seinem „UI“-Urteil die Einführung einer „Schwergrenze“ für den Schaden abgelehnt hat.³⁰⁸ Folglich ist die Schwere des Schadens keine zwingende Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften der DSGVO.

Art. 82 DSGVO ermöglicht, dass sich der Verantwortliche von der Haftung befreien kann. In seinem „VB“-Urteil entschied der EuGH, dass sich der Verantwortliche nur dann von der Haftung nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO befreien kann, nur wenn er nachweist, dass er „in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich“ ist.³⁰⁹ Dementsprechend kann sich der Verantwortliche gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO nicht allein damit aus der Haftung befreien, dass der Schaden auf den Zugriff Dritter zurückzuführen ist; er muss die vollständige Einhaltung der Verpflichtungen aus der DSGVO nachweisen, insbesondere gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f und den Art. 24 und 32 DSGVO.³¹⁰

Der EuGH stellte in seinem „VB“-Urteil klar, dass die begründete Befürchtung einer betroffenen Person hinsichtlich eines möglichen Missbrauchs personenbezogener Daten selbst einen immateriellen Schaden darstellen kann, wobei die nationalen Gerichte jedoch beurteilen müssen, ob diese Befürchtung unter den Umständen des Einzelfalls objektiv gerechtfertigt ist.³¹¹ In seinem Urteil stellte das LG Bayreuth Verstöße gegen Art. 15 und 22 DSGVO im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bonitätsscores durch eine Wirtschaftsauskunftei fest und erkannte einen Anspruch auf den Ersatz des immateriellen Schadens an. Den immateriellen Schaden aus dem datenschutzrechtlichen Verstoß hat das Gericht als „das Ohnmachtsgefühl eines einer automatisierten Datenverarbeitung Unterworfenen, der sich zudem nicht sicher sein kann, welche seiner Daten in welcher Weise für oder gegen ihn sprechen und wie er sich verhalten soll“ beschrieben.³¹² In diesem Zusammenhang spielt die Tatsache keine Rolle, dass die Ablehnung des Kreditantrags wahrscheinlich ohnehin erfolgt wäre.³¹³ Das LG Bamberg stellte ebenfalls fest, dass ein Verstoß gegen Art. 22 DSGVO vorlag, wofür das Gericht dem Kläger eine Entschädigung für immaterielle Schäden zusprach.³¹⁴

³⁰⁶ EuGH, Urt. v. 4. Mai 2023 – Rs. C-300/21 (*Österreichische Post AG*), Rn. 32–33.

³⁰⁷ Li 2023, 335, (341).

³⁰⁸ EuGH, Urt. v. 4. Mai 2023 – Rs. C-300/21 (*Österreichische Post AG*), Rn. 51.

³⁰⁹ EuGH, Urt. v. 14. Dezember 2023 – Rs. C-340/21, Rn. 57; DSGVO Erwägungsgrund 146.

³¹⁰ EuGH, Urt. v. 14. Dezember 2023 – Rs. C-340/21, Rn. 71-74.

³¹¹ EuGH, Urt. v. 14. Dezember 2023 – Rs. C-340/21, Rn. 84 f.

³¹² LG Bayreuth, Urt. v. 29.04.2025 – 31 O 593/24, Rn. 45.

³¹³ LG Bayreuth, Urt. v. 29.04.2025 – 31 O 593/24, Rn. 45-50.

³¹⁴ LG Bamberg, Urt. v. 26.03.2025 – 41 O 749/24 KOIN, Rn. 34, 36.

4.2. Diskriminierungsrisiken

Der Einsatz von KI-Systemen impliziert aus der Perspektive des Antidiskriminierungsrechts das Potenzial der Reduzierung präferenzbedingter Diskriminierungen. In den Prozessen für Kreditberatung und -vergabe können Bankangestellte durch unbewusste Vorurteile oder persönliche Präferenzen gegenüber Personen bestimmter ethnischer Herkunft oder eines bestimmten Geschlechts beeinflusst werden, was die Objektivität der erbrachten Beratung bzw. der Kreditscheidung beeinträchtigen kann. Der Einsatz eines KI-Tools minimiert dieses Risiko, da die Kreditberatung und -vergabe auf neutralen, sachlichen Kriterien basieren und die bewussten oder unbewussten Vorurteile aus dem Prozess ausschließen würden.³¹⁵

Doch um dieses Potenzial realisieren zu können, müssen die Diskriminierungsrisiken, die jedem KI-System immanent sind, beseitigt werden.³¹⁶ Verzerrungen in den Datensätzen, insbesondere die Unter- oder Überrepräsentation von bestimmten Personengruppen im Trainingsdatensatz, können zu Verzerrungen in der KI-gestützten Beratung und somit in der Kreditempfung führen. Dies könnte Diskriminierungen zur Folge haben.³¹⁷

4.2.1. Diskriminierungsverbot

Das zivilrechtliche Diskriminierungsverbot ist im deutschen Recht in § 19 ff. AGG normiert. § 19 AGG verbietet Diskriminierungen aus Gründen der „Rasse“³¹⁸ oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung von Massengeschäften und massengeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen (§ 19 Abs. 1 Nr. (1) AGG) sowie Versicherungsverträgen (§ 19 Abs. 1 Nr. (2) AGG). Bei sonstigen zivilrechtlichen Schuldverhältnissen (§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. (5)–(8) AGG) sind lediglich rassistische Diskriminierungen und Diskriminierungen aufgrund ethnischer Herkunft verboten. Bislang fallen nicht alle Kreditverträge in den Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots, das sich auf Massengeschäfte und massengeschäftsähnliche Schuldverhältnisse bezieht.³¹⁹

Gleichwohl verbietet Art. 6 nVerbKrRL bei der Beantragung und dem Abschluss von Kreditverträgen Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes oder aus einem der in Art. 21 GRCh genannten Gründe. Diese umfassen Geschlecht, „Rasse“, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung, Hautfarbe, soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen sowie Geburt. Insofern wird das

³¹⁵ Vgl. Johnson et al. 2019, 504 ff; Orwat 2019, 22; Kleinberg et al. 2018, 120. Eine US-amerikanische Studie zeigt, dass die Ablehnungsquote im Fall digitaler Kreditanträge von afro- und lateinamerikanischen Verbraucher:innen niedriger ist als bei traditionellen Vor-Ort-Anträgen, s. Bartlett et al. 2019, 21 f.

³¹⁶ MwN Damar 2021.

³¹⁷ Vgl. ErwGr. 58 KI-VO.

³¹⁸ Naturwissenschaftlich inkorrekt und rechtswissenschaftlich unsachgemäß ist die Verwendung des Begriffs der „Rasse“ in internationalen Übereinkommen sowie in europäischen bzw. nationalen Gesetzgebungen. Dieser Begriff erweckt den Eindruck, es lägen evolutionär-biologisch unterschiedliche menschliche Rassen vor. Zudem ist der Begriff historisch vorbelastet. Aus diesen Gründen wird in diesem Werk der Begriff in Anführungszeichen gesetzt, falls eine Rechtsnorm diesen Begriff verwendet. In sonstigen Fällen wird die sachgemäße Terminologie der „rassistischen Diskriminierung“ bevorzugt.

³¹⁹ MwN Damar-Blanken et al. 2023, 79 f.; Damar-Blanken 2024, 425 (427 ff.).

Diskriminierungsverbot bei Konsumentenkreditverträgen gemäß der Umsetzung der nVerbKrRL in das deutsche Recht ausdrücklich normiert.³²⁰

Es bleibt für die Kreditgeber möglich, unterschiedliche Bedingungen für einen Kreditzugang zu bestimmen, wenn diese durch objektive Kriterien hinreichend gerechtfertigt sind (Art. 6 Unterabs. 2 nVerbKrRL). Im RegE zur Umsetzung der nVerbKrRL in das deutsche Recht werden unterschiedliche Sicherheiten oder Konditionen als Beispiele dafür aufgezählt.³²¹ Doch nach welchen objektiven Kriterien die unterschiedlichen Bedingungen hinreichend gerechtfertigt sein können, wird nicht erwähnt. Da sich das Diskriminierungsverbot der nVerbKrRL auf das Prinzip der Nichtdiskriminierung bezieht,³²² sind bereits vorliegende diesbezügliche Regelungen analog anwendbar, nämlich § 20 Abs. 1 AGG. Dementsprechend können unterschiedliche Behandlungen wegen bestimmter persönlicher Merkmale³²³ durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt werden. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung liegt vor, wenn sie einem legitimen Ziel dient und zur Erreichung dieses Ziels erforderlich und angemessen ist. Eine willkürliche Benutzung von persönlichen Merkmalen stellt insofern keinen sachlichen Grund dar.³²⁴ Zudem ist immer einzelfallbasiert zu prüfen, ob ein sachlicher Grund existiert.³²⁵ Beispielsweise stellt eine Einkommensminderung durch den Wechsel in den Ruhestand ein wichtiges Kriterium für die Empfehlung eines geeigneten Kreditvertrags sowie für die Kreditwürdigkeitsprüfung dar. Allerdings liegt kein sachlicher Grund vor, wenn ein KI-System ohne weitere Differenzierung, an das Alter der ratsuchenden Person anknüpfend und ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Einkommenshöhe, einen nicht geeigneten Kreditvertrag empfehlen oder den Kreditantrag ablehnen würde.³²⁶

Das umfassende Diskriminierungsverbot der nVerbKrRL ist auch für ein KI-Tool, das die Kreditberatung und -vergabe kombiniert, maßgeblich. Denn die Beratungsleistung wird in diesem Fall in der Anbahnung des Kreditvertrages (§§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB) erbracht. Die Verletzung der vorvertraglichen Nebenpflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der anderen Person hat, zusätzlich zur Verhängung von Bußgeldern,³²⁷ Schadensersatzansprüche nach §§ 280, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB zur Folge.³²⁸ Die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, z. B. die Haftung für Erfüllungsgehilfen (§§ 276, 278 BGB) und die Vermutung eines Verschuldens (der Bank) (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB), bleiben anwendbar, falls das KI-Tool zur Kreditberatung und -vergabe Verbraucher:innen diskriminiert. Dies gilt auch dann, wenn die Bank das KI-Tool von einem Dritten entwickeln lässt und dann für die Geschäftsbeziehungen mit Verbraucher:innen einsetzt.³²⁹

Die KI-VO enthält keine antidiskriminierungsrechtsspezifischen Regelungen. Haftungsrechtliche Fragestellungen werden in der KI-VO überhaupt nicht reguliert. Die haftungsrechtlichen Fragestellungen sind also von der Klassifizierung als Hochrisiko-KI-System vollkommen unabhängig. Dennoch ergänzt die KI-VO das geltende europäische Antidiskriminierungsrecht, indem sie

³²⁰ Der deutsche Gesetzgeber hat vor, das Diskriminierungsverbot des Art. 6 nVerbKrRL durch den neuen Art. 247a § 3 EGBGB-neu umzusetzen, s. BT-Drs. 21/1851, 130.

³²¹ BT-Drs. 21/1851, 148.

³²² Vgl. ErwGr. 29, 31.

³²³ § 20 Abs. 1 AGG bezieht sich dabei auf Religion, Behinderung, Alter, sexuelle Identität und Geschlecht.

³²⁴ Thüsing in: Säcker et al. 2023, AGG § 20 Rn. 14.

³²⁵ BT-Drs. 16/1780, S. 43.

³²⁶ MwN Damar-Blanken et al. 2023, 54 f.

³²⁷ Art. 247 a § 3 EGBGB-neu.

³²⁸ BT-Drs. 21/1851, 123.

³²⁹ Vgl. Grundmann in: Säcker et al. 2023, BGB § 278 Rn. 1 ff.; Lorenz in: Hau und Poseck 2025, BGB § 278 Rn. 11

Anforderungen an die Qualität der für die Entwicklung von KI-Systemen verwendeten Datensätze festlegt und bestimmte Testpflichten vorschreibt.

Gleichwohl unterliegt der Einsatz von KI-Systemen im Finanzbereich den Anforderungen der Finanzaufsicht. So gelten die allgemeinen Governance-Anforderungen des § 25a Abs. 1 KWG auch im Hinblick auf KI-Systeme. Insofern haben die Banken die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der KI-Systeme klar anzuleiten, die Mitarbeiter:innen, die mit der Entwicklung und dem Einsatz von KI-Systemen betraut sind, zu schulen und zu sensibilisieren sowie Überprüfungsprozesse einzurichten, um eventuelle Diskriminierungen identifizieren und beseitigen zu können.³³⁰

4.2.2. Risiken

Diskriminierungsrisiken können vor allem aus den vorgegebenen Variablen im Algorithmus entstehen. Beim Training eines KI-Systems können z. B. Merkmale, deretwegen Diskriminierungen verboten sind, als Variable vorgegeben sein. Ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe, das Faktoren wie Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Geschlecht in seine Entscheidungsprozesse einbezieht, ist als diskriminierend einzustufen. In der Praxis wird allerdings eine solche direkte Diskriminierung nicht das größere Risiko darstellen, da die Vorbeugungsmaßnahme ganz einfach ist, nämlich Verzicht auf geschützte Merkmale als vorgegebene Variable.³³¹

Bezüglich der vorgegebenen Variablen ist das Risiko von mittelbarer Diskriminierung dagegen deutlich größer. Eine mittelbare (indirekte) Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines geschützten Merkmals gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen.³³² Bei der Entwicklung des KI-Systems kann ein vermeintlich neutrales Ersatz- bzw. Stellvertretermerkmal (*proxy criteria*) zugrunde gelegt werden, das in der Anwendung des KI-Systems jedoch eine ausschließende Wirkung hinsichtlich bestimmter gesellschaftlicher Gruppen entfaltet.³³³ Eine US-amerikanische Studie hat beispielsweise festgestellt, dass die KI-Systeme die schlecht vorhersehbare Variable der Einkommenssteigerung durch das Stellvertretermerkmal eines High-School-Abschlusses ersetzt haben. Da in den afro- und lateinamerikanischen Gruppen die High-School-Abschlussrate niedriger war als in den sonstigen Gruppen, wurden die Kreditanträge dieser Gruppen entweder abgelehnt oder höhere Zinssätze bei der Konditionierung des Kreditvertrages berechnet, da sie als höhere Risikogruppe eingestuft wurden.³³⁴ Bekanntlich ist die Entwicklung von Einkommensverhältnissen ein zentrales Element bei der Kreditberatung und -vergabe, insbesondere wenn es sich um einen Kredit mit längerer Laufzeit handelt, etwa einen Immobilienkredit. Wenn z. B. das KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe die allgemeine Hochschulreife als Variable für die Einschätzung der Einkommensentwicklung heranzieht, könnte dies einen ähnlich negativen Effekt auf bestimmte soziale Gruppen ausüben.

Des Weiteren entstehen diskriminatorische Risiken aus den Datensätzen. Diskriminatorische Verzerrungen in einem Trainingsdatensatz spiegeln sich beispielsweise in den Ergebnissen der KI-Systeme wider. Hier besteht das Risiko, dass das KI-System statistische Korrelationen zwischen

³³⁰ BaFin 2024.

³³¹ S. Engelhardt und Teuber 2025, 218 (227).

³³² Vgl. § 3 Abs. 2 AGG.

³³³ S. auch Data Protection Authority of Belgium, General Secretariat, Artificial Intelligence Systems and the GDPR A Data Protection Perspective; van Bekkum 2025, 2. Siehe den Vorschlag für eine sorgfältige Bewertung, Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Vorschläge für Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung zur Verbesserung des Datenschutzes bei Scoringverfahren, Stellungnahme vom 11. Mai 2023, 11.

³³⁴ Bartlett et al. 2019, 4 ff.; s. auch Orwat 2019, 49 f.

geschützten Merkmalen und einem negativen Verhalten konstatiert. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die Unterrepräsentation einer Personengruppe mit positiver Korrelation oder die Überrepräsentation mit negativer Korrelation im Trainingsdatensatz (*sample bias*).³³⁵ Dieser kann entweder auf vorbestehende Verzerrungen und Vorurteile (*historical/social bias*) zurückgehen oder darauf, dass bestimmte Produkte oder Dienstleistungen von einzelnen Personengruppen gar nicht oder nur in geringerem Maße genutzt werden.³³⁶ Beispielsweise sind junge Personen in kreditrelevanten Datensätzen womöglich unterrepräsentiert, da der Anteil junger Personen, die (noch) wirtschaftlich inaktiv sind, höher ist als bei älteren Personen.³³⁷ Dies kann bei einem KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe dazu führen, dass junge Menschen in eine schlechtere Risikoklasse eingeordnet werden. Ein ähnliches Ergebnis kann auch im Falle einer Kombination von mehreren persönlichen Merkmalen vorkommen. Sind z. B. alleinerziehende Frauen im Trainingsdatensatz für ein KI-System zur Kreditwürdigkeitsprüfung unterrepräsentiert, könnte dies zu negativen Kreditentscheidungen führen, wenn eine alleinerziehende Frau einen Kredit beantragt.³³⁸ Sind dagegen in einem Trainingsdatensatz für ein KI-System zur Erkennung von Kreditbetrug bestimmte Personengruppen überrepräsentiert, weil ihre Kreditanträge in der Vergangenheit aufgrund persönlicher Vorurteile mehrheitlich als betrügerisch eingestuft wurden, spiegelt sich dieses Vorurteil in den Ergebnissen des Systems wider.³³⁹

Ein Datensatz kann gezielt geschützte Merkmale enthalten, die als statistische Variablen erfasst werden. Beispielsweise werden geschützte Merkmale bewusst als durch das KI-System zu erkennende Variablen in den Trainingsdatensatz aufgenommen. Im Internet wird zu Forschungszwecken ein Trainingsdatensatz namens „South German Credit Data Set“ zur Verfügung gestellt.³⁴⁰ Dieser Datensatz soll beim Training von KI-Systemen zwecks Kreditwürdigkeitsprüfung eingesetzt werden. Die Zusammensetzung dieses Datensatzes führt dazu, dass das KI-System insgesamt 20 Variablen erkennt und darauf basierend ein Modell für die Kreditwürdigkeitsprüfung entwickelt.³⁴¹ Die Analyse des Trainingsdatensatzes mit verschiedenen Machine-Learning-Techniken zeigt, dass den Variablen „Wohnungstyp“, „Familienstand“, „Geschlecht“, „Kontoguthaben“ und „bestehende Kredite“ bei der Entscheidung über die Kreditwürdigkeit eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Die Berufserfahrung und die berufliche Stellung hingegen werden nur als wichtig eingestuft.³⁴² Positiv ist, dass die Variable „Gastarbeiter:in“ keine maßgebliche Rolle spielt. Das Ergebnis verdeutlicht jedoch, dass dem KI-System durch diesen Trainingsdatensatz beigebracht wurde, das Merkmal „Geschlecht“ in die Kreditwürdigkeitsprüfung einzubeziehen. Damit knüpft das System direkt an ein geschütztes Merkmal an. Einer weiteren Studie zufolge, die denselben Trainingsdatensatz verwendet, wird ein Kreditantrag mit hoher Wahrscheinlichkeit abgelehnt, wenn er von einer Frau mit Migrationshintergrund für den Kauf eines Autos gestellt wird.³⁴³ In

³³⁵ Auch *representation bias* genannt, s. Lauscher und Legner 2022, 367 (371).

³³⁶ Orwat 2019, 79 ff.; Barocas und Selbst 2016, 671 (681 ff.); Hassani 2021, 239 ff.; Calders und Žliobaitė 2013, 43 (47); Langenbacher 2022, 364; Sargeant 2023, 1295 f.

³³⁷ Roggemann et al. 2024, 66.

³³⁸ BaFin 2024.

³³⁹ Vgl. EIOPA, Consultative Expert Group on Digital Ethics in Insurance 2021, 28 f.

³⁴⁰ Abrufbar auf <https://archive.ics.uci.edu/ml/datasets/South+German+Credit> (29. August 2025).

³⁴¹ Die im Datensatz enthaltenen Variablen sind: Kontoguthaben, Laufzeit des beantragten Kredits, Zahlungsmoral der kreditbeantragenden Person anhand vergangener und parallel laufender Kreditverhältnisse, Verwendungszweck des Kredits, Höhe des Kreditbetrags, Sparkontoguthaben, Beschäftigungszeit bei dem/der derzeitigen Arbeitgeber:in, Höhe der Kreditraten, Familienstand und Geschlecht, Bürg:innen, Wohndauer an derzeitiger Adresse, Vermögen, Alter, Wohnungstyp, bisherige Kreditverhältnisse, Beruf, pflegebedürftige Personen, Festnetzanschluss, Gastarbeiter:in, Kreditrisiko.

³⁴² Trivedi 2020.

³⁴³ Pedreschi et al. 2013, 100 f.

diesem Fall knüpft das System nicht nur an ein geschütztes Merkmal an, sondern an zweien, nämlich an Geschlecht und ethnische Herkunft.

Diskriminierungsrisiken können auch durch die Eingabe neuer Daten entstehen. Bekanntlich können KI-Systeme so konzipiert werden, dass sie durch die während ihres Betriebes neu eingegebenen Daten eigenständig weiterlernen. In diesem Fall kann das KI-System anfänglich durch einen diskriminierungsfreien Datensatz trainiert und danach in Betrieb genommen worden sein. Verzerrungen könnten allerdings durch die während dessen Betrieb neu eingegebenen Daten entstehen.³⁴⁴

4.2.3. Risikominderungsmaßnahmen

Diskriminatorische Ergebnisse der KI-Systeme gehen nicht nur mit dem zivil- und aufsichtsrechtlichen Haftungsrisiko, sondern auch mit einem Reputationsrisiko einher.³⁴⁵ Daher ist sicherzustellen, dass ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe diskriminierungsfrei, also fair, funktioniert. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen der KI-VO an Hochrisiko-KI-Systeme³⁴⁶ sind daher weitere Maßnahmen erforderlich.

Vor allem ist sicherzustellen, dass die vorgegebenen Variablen keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung zur Folge haben. Daher dürfen die geschützten Merkmale des Art. 6 nVerbKrRL iVm Art. 21 GRCh nicht als Variable dienen, um unmittelbare Diskriminierungen zu vermeiden.³⁴⁷ Zudem ist bei den neutralen Variablen geboten, zu prüfen, ob sie negative Wirkungen auf bestimmte gesellschaftliche Gruppen ausüben, um mittelbaren Diskriminierungen vorzubeugen. Aufgrund dynamischer gesellschaftlicher Entwicklungen sind diese Prüfungen in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

Zudem hat man für die antidiskriminatorische Qualität von Datensätzen zu sorgen. Dies umfasst vor allem die Durchführung einer Qualitätskontrolle, falls der Datensatz eingekauft wurde.³⁴⁸ Des Weiteren sind Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze im Hinblick auf mögliche Verzerrungen zu prüfen, die zu einer verbotenen Diskriminierung führen könnten (Art. 10 Abs. 2 lit. f KI-VO). Die KI-VO legt keine ausdrücklichen Bewertungskriterien fest, wann die Datensätze als fair gelten.³⁴⁹ Für ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe ist Art. 6 nVerbKrRL iVm Art. 21 GRCh maßgeblich. Insofern ist zu vermeiden, dass die Datensätze Verzerrungen enthalten, die eine direkte Anknüpfung an die geschützten Merkmale oder eine negative Wirkung auf Gruppen mit den geschützten Merkmalen zur Folge haben.

Erste Ansätze zur Vermeidung von diskriminatorischen Risiken bestanden darin, geschützte Merkmale aus dem Trainingsdatensatz zu entfernen. Auf den ersten Blick wirkt dieser Verzicht wie eine naheliegende und einfache Maßnahme. In der Praxis führt das Weglassen geschützter Merkmale jedoch häufig zu mittelbarer Diskriminierung. Selbst wenn Angaben wie ethnische Herkunft oder Geschlecht nicht berücksichtigt werden, kann das KI-System über sogenannte Stellvertretermerkmale – etwa Vor- und Nachnamen, Geburtsort oder Wohnort – Rückschlüsse ziehen und diskriminierende Muster reproduzieren. So lässt sich beispielsweise aus einem ausländischen Namen oder einem im Ausland liegenden Geburtsort mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine ausländische Herkunft schließen. Ebenso wohnen Personen bestimmter ethnischer

³⁴⁴ Scheer 2019, 12 f.; Lauscher und Legner 2022, 367 (373).

³⁴⁵ BaFin 2021, 8.

³⁴⁶ S. oben 3.3 Pflichten nach der KI-VO.

³⁴⁷ Laut Interview K1 werden diese Merkmale nicht als Parameter eingesetzt.

³⁴⁸ Vgl. Scheer 2019, 12; Lauscher und Legner 2022, 367 (371); Feldkamp et al. 2024, 60 (94 ff.).

³⁴⁹ Vgl. Legner 2024, 426 (428 f.).

Gruppen oft überwiegend in bestimmten Stadtteilen, und auch Vornamen sind meist klar mit einem Geschlecht verbunden. Der bloße Ausschluss personenbezogener Daten zu geschützten Merkmalen verhindert Diskriminierung daher nicht (*omitted variable bias*).³⁵⁰

Die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten ist zurzeit durch Art. 9 Abs. 1 DSGVO in der Regel verboten. Art. 10 Abs. 5 KI-VO lässt die Erhebung und Verarbeitung solcher Daten u. U. zu, solange diese für die Beobachtung, Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen unbedingt erforderlich sind.³⁵¹ Dabei sind angemessene Vorkehrungen für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zu treffen, wozu auch technische Beschränkungen einer Weiterverwendung und modernste Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen wie Pseudonymisierung oder Verschlüsselung gehören, falls der verfolgte Zweck durch synthetische oder anonymisierte Daten nicht erreicht werden kann. Daher ist zunächst zu prüfen, ob der Zweck, einen diskriminierungsfreien Datensatz zusammenzustellen, durch synthetische oder anonymisierte Daten erreicht werden kann.

An dieser Stelle ist auf ein Defizit in der KI-VO hinzuweisen. Die Ausnahme zur Verarbeitung sensibler Daten in Art. 10 Abs. 5 KI-VO gilt ausschließlich für Anbieter und ist auf Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze beschränkt. Diese Regelung ist insbesondere dann unglücklich, wenn die Kreditgeber ihre KI-Systeme nicht selbst entwickeln oder entwickeln lassen, sondern sie erwerben und einsetzen, also lediglich als Betreiber fungieren. Denn Diskriminierungen können, wie bereits erläutert, aus algorithmischen Designentscheidungen oder dem Einsatz des KI-Systems resultieren.³⁵²

Die natürlichen Personen, denen die menschliche Aufsicht übertragen wurde, müssen über die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Befugnis verfügen, um diese Aufgabe wahrnehmen zu können (Art. 14 Abs. 4 lit. b KI-VO). Ihre Ausbildung muss insbesondere einer möglichen Neigung zu einem automatischen oder übermäßigen Vertrauen in die von einem Hochrisiko-KI-System hervorgebrachte Ausgabe („Automatisierungsbias“) entgegentreten, insbesondere wenn Hochrisiko-KI-Systeme Informationen oder Empfehlungen ausgeben, auf deren Grundlage natürliche Personen Entscheidungen treffen.³⁵³ Für ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe ist ein interdisziplinärer Ansatz zu empfehlen.³⁵⁴ Insofern sollten die Personen, die für die Aufsicht des KI-Tools verantwortlich sind, nicht nur über Kenntnisse hinsichtlich des KI-Tools und der Kreditberatung und -vergabe verfügen, sondern auch bezüglich der Diskriminierungsrisiken sensibilisiert sein.

Nicht zuletzt sind die Outputs des KI-Systems hinsichtlich Diskriminierungsrisiken einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen (Art. 9 Abs. 2 KI-VO).³⁵⁵ Laut BaFin werden zu diesem Zweck regelmäßig quantitative Verfahren eingesetzt, die auf einem statistischen Vergleich basieren, z. B. dem Anteil positiver Kreditentscheidungen zugunsten von Frauen vs. demjenigen zugunsten von Männern.³⁵⁶ Allerdings kann eine solche Überprüfung, die auf einer gruppenbasierten Fairness-

³⁵⁰ Barocas und Selbst 2016, 721 f.; Johnson et al. 2019, 510; Žliobaitė und Custers 2016, 185, 190 f.; Orwat 2019, 81 f.; EIOPA, Consultative Expert Group on Digital Ethics in Insurance 2021, 30; Kleinberg et al. 2018, 154 f.; Beck et al. 2019, 17; Chouldechova und Roth 2018, 7; Calders und Žliobaitė 2013, 53 f.

³⁵¹ Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg 2024; van Bekkum 2025, 2; s. auch Hacker 2024, 23; Centre for Information Policy Leadership 2024, 3.

³⁵² van Bekkum 2025, 9 f.

³⁵³ MwN Buchner in: Schefzig und Kilian 2025, KI-VO Art. 14 Rn. 53 ff.; Laux und Ruschemeier 2025; Langenbucher 2022, 373.

³⁵⁴ Vgl. Scheer 2019, 37.

³⁵⁵ Vgl. Art. 174 lit. d CRR.

³⁵⁶ BaFin 2024.

Metrik basiert,³⁵⁷ individuelle Diskriminierungen nicht aufdecken. Daher hält die BaFin weitergehende Maßnahmen für erforderlich,³⁵⁸ z. B. den Einsatz von individuellen oder kausalitätsbasierten Fairness-Metriken.³⁵⁹ Es empfiehlt sich daher, Fairness-Expert:innen in die Überprüfung einzubeziehen.³⁶⁰ Des Weiteren kann eine solche Prüfung durch Mystery-Shopping umgesetzt werden: Durch den Einsatz von geschulten Testpersonen, die als Verbraucher:innen auftreten, werden Daten gesammelt und anschließend ausgewertet.³⁶¹

4.3. Risiko der unzulässigen Verhaltensbeeinflussung

4.3.1. Anwendbare Regelungen

KI-Systeme sind mit dem Risiko verbunden, die Autonomie von Verbraucher:innen in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen. KI-Systeme sollten primär darauf ausgerichtet sein, Individuen dabei zu unterstützen, im Einklang mit ihren eigenen Zielen fundiertere und qualitativ bessere Entscheidungen zu treffen. Gleichwohl besteht das Risiko, dass sie das menschliche Verhalten durch schwer erkennbare Mechanismen gezielt steuern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn unbewusste Prozesse instrumentalisiert werden und dabei auf Praktiken wie Bedrängung oder Konditionierung zurückgegriffen wird, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Autonomie des Menschen führen kann.³⁶² Das besondere Risiko von KI-Systemen liegt darin, dass sie ihre Strategien zur Beeinflussung an die persönlichen Merkmale und Schwachstellen einzelner Individuen anpassen können.³⁶³ Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a KI-VO sind solche Beeinflussungspraktiken verboten.

Derartige Beeinflussungspraktiken können vor allem Dark Patterns umfassen. Dark Patterns sind irreführende Gestaltungsmethoden, die menschliche psychologische Mechanismen ausnutzen, um Verbraucher:innen zu Entscheidungen zu drängen, die sie normalerweise nicht treffen würden.³⁶⁴ In der Praxis kommen insbesondere folgende Formen von Dark Patterns vor: Erzeugung eines falschen Gefühls der Dringlichkeit, Verschleierung von Einzelheiten zu Risiken, wiederholte Aufforderung zur Auswahl derselben Option, auch nachdem der/die Verbraucher:in diese bereits abgelehnt hat.³⁶⁵ Es liegt beispielsweise eine unzulässige Verhaltensbeeinflussung vor, wenn ein KI-Tool für Kreditberatung am Ende eine Alternative unter empfohlenen Kreditverträgen dadurch hervorhebt, dass günstigere Zinskonditionen gelten oder ein Nebenprodukt zu günstigeren Konditionen angeboten wird, falls der Kredit in den nächsten wenigen Minuten beantragt wird.³⁶⁶ Dark Patterns können zusammen mit Microtargeting eingesetzt werden, um die Beeinflussung zu verstärken. Microtargeting umfasst gezielte Kommunikationsmethoden, die Verbraucher:innen in unterschiedliche Gruppen einordnen und damit auf bestimmte Charakteristika einer Person

³⁵⁷ MwN Meding 2025, 51 (52).

³⁵⁸ BaFin 2024.

³⁵⁹ Meding 2025, 51 (52 f.); mwN Sargeant 2023, 1305.

³⁶⁰ Meding 2025, 51 (53).

³⁶¹ Damar 2021, 41.

³⁶² Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz 2019, Rn. 64.

³⁶³ Raue in: Schefzig und Kilian 2025, KI-VO Art. 5 Rn. 26.

³⁶⁴ Finance Watch 2025; vgl. Art. 16e der Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83), die durch die RL 2023/2673 hinzugefügt wurde und am 19. Juni 2026 Geltung erlangen wird, mwN Grochowski 2024. Die Umsetzung der RL 2023/2673 ins deutsche Recht steht noch aus.

³⁶⁵ European Commission 2022.

³⁶⁶ Interview V1.

abzielen, um so das (Kauf-)Verhalten zu beeinflussen.³⁶⁷ Z. B. könnte ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe eine Person als alleinerziehende Mutter einordnen und ihre Ängste schüren, um ihr unnötige Finanzprodukte als Nebenprodukte zu verkaufen.

Unterschwellige Beeinflussung, die außerhalb des Bewusstseins einer Person liegt, ist ebenfalls untersagt. Diese Art von Beeinflussung erfolgt durch „Reize in Form von Ton-, Bild- oder Videoinhalten, die für Menschen nicht erkennbar sind, da diese Reize außerhalb ihres Wahrnehmungsbereichs liegen“³⁶⁸ (ErwGr. 29 KI-VO). Wenn beispielsweise lächelnde Emojis in die Fotos eines Hotels eingebettet werden, ohne dass diese aktiv wahrnehmbar sind, wählen Personen eher dieses Hotel.³⁶⁹ Ein ähnliches Szenario könnte man sich auch für eine Empfehlung von Kreditvertragsalternativen vorstellen: Sollte das KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe bei den Empfehlungen die für die Bank bessere Alternative durch eine ähnliche Technik hervorheben, um die Entscheidung der ratsuchenden Person zu beeinflussen, liegt eine durch Art. 5 Abs. 1 lit. a KI-VO verbotene Beeinflussung vor.

Des Weiteren können Ablenkungstechniken zu einer unzulässigen Beeinflussung führen. KI-Systeme können kognitive Verzerrungen oder Schwachstellen ausnutzen, um Aufmerksamkeit auf bestimmte Inhalte zu lenken, sodass die Personen vor allem diese Inhalte wahrnehmen und andere außer Acht lassen.³⁷⁰ Wenn beispielsweise ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe bei der Empfehlung unterschiedlicher Kreditverträge eine Option gegenüber anderen in irgendeiner Weise hervorheben würde, um den Vergleich unterschiedlicher Alternativen zu untergraben, läge eine solche Ablenkung vor. Ein weiteres Beispiel wäre, dass das KI-Tool – entsprechend den Beratungsgesprächen unter Personen – das Niveau der finanziellen Kenntnisse der Verbraucher:innen herausfände und die Beratung zum Vorteil des Kreditgebers steuerte und sich nicht im Interesse des/der Verbraucher:in verhielte.³⁷¹

Art. 5 Abs. 1 lit. a KI-VO verbietet solche Beeinflussungspraktiken, wenn die Veränderung des Verhaltens einer Person oder einer Gruppe von Personen erheblichen Schaden zufügt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zufügen wird. Nachteilige Auswirkungen auf finanzielle Interessen stellen beispielsweise einen Schaden dar,³⁷² etwa in Form des Abschlusses eines wirtschaftlich nachteiligen Vertrags.³⁷³ Allerdings reicht das Vorliegen eines Schadens nicht aus, vielmehr muss dieser erheblich sein oder aber die Wahrscheinlichkeit eines erheblichen Schadens bestehen. Nach den Leitlinien der EU-Kommission ist die Feststellung eines erheblichen Schadens sachverhaltsspezifisch und erfordert eine sorgfältige Betrachtung der individuellen Umstände jedes einzelnen Falls.³⁷⁴

Bei der Prüfung des erheblichen Schadens oder der Wahrscheinlichkeit für einen erheblichen Schaden sind unterschiedliche Punkte zu berücksichtigen. Diese umfassen vor allem

³⁶⁷ MwN Ebers in: Ebers et al. 2020, § 3 Rn. 105 ff.

³⁶⁸ Im englischen Text fehlt zwischen Bild- und Videoinhalten das ‚oder‘.

³⁶⁹ Heinze und Engel 2025, 19.

³⁷⁰ Raue in: Schefzig und Kilian 2025, KI-VO Art. 5 Rn. 25.1.

³⁷¹ Interview V3.

³⁷² ErwGr. 29; Europäische Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Rn. 91.

³⁷³ Raue in: Schefzig und Kilian 2025, KI-VO Art. 5 Rn. 39; Heinze und Engel 2025, 19 (22).

³⁷⁴ Europäische Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Rn. 91.

die Schwere, den Kontext und die kumulativen Auswirkungen, den Umfang und die Intensität, ferner die Dauer und die Reversibilität des Schadens sowie die Vulnerabilität der Person oder der Personengruppe.³⁷⁵ Für die Verbraucher:innen im Allgemeinen und bei der Kreditberatung im Besonderen ist als Kontext zu berücksichtigen, dass die Verbraucher:innen typischerweise schlechter über einzelne Kreditprodukte informiert sind als die Kreditgeber, die Kreditberatung aber im besten Interesse der Verbraucher:innen zu erfolgen hat. Darüber hinaus kann Erheblichkeit auch in der Betroffenheit einer Vielzahl von Personen bestehen.³⁷⁶ Ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe würde im Verbrauchergeschäft eingesetzt. Dies hätte zur Folge, dass nicht nur einzelne Verbraucher:innen, sondern eine große Anzahl an Verbraucher:innen von unzulässigen Beeinflussungspraktiken betroffen wäre. Werden also Verbraucher:innen als Folge einer unzulässigen Beeinflussungstechnik des KI-Tools mit einem Kreditvertrag zu für ihn/sie nachteiligen Konditionen belastet, könnte bereits ein erheblicher Schaden vorliegen.

Nicht erforderlich für das Verbot des Art. 5 Abs. 1 lit. a KI-VO ist, dass die Schadenszufügung vorsätzlich erfolgt.³⁷⁷ Es besteht die Möglichkeit, dass das KI-System solche Beeinflussungstechniken aus dem Trainingsdatensatz oder Trainingsverfahren erlernt. Die KI-Systeme können sogar erlernen, das unerwünschte Verhalten vorübergehend einzustellen und später wieder aufzunehmen. Dies könnte zur Folge haben, dass die externe menschliche Aufsicht wirkungslos bleibt, da das KI-System erlernen könnte, wann es beaufsichtigt wird.³⁷⁸

Die Verletzung des in Art. 5 Abs. 1 KI-VO vorgesehenen Verbots hat vor allem die Verhängung eines Bußgelds zur Folge. Art. 99 Abs. 3 KI-VO sieht dafür die höchste Bußgeldsanktion der KI-Verordnung vor.³⁷⁹ Es werden Geldbußen von bis zu 35.000.000 EUR oder von bis zu 7 Prozent des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Ferner fällt KI-basierte unzulässige Verhaltensbeeinflussung in den Anwendungsbereich des UWG.³⁸⁰ Art. 5 Abs. 8 KI-VO sieht vor, dass die geltenden Verbote des europäischen Rechts unberührt bleiben. Insofern bleiben die UGP-RL, folglich das UWG als deren nationale Umsetzung, weiterhin anwendbar (ErwGr. 29 KI-VO). Gemäß § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere Geschäftspraktiken verboten, die u. a. eine wesentliche Beeinflussung wirtschaftlichen Verhaltens der Verbraucher:innen (§ 3 Abs. 2 UWG) umfassen.³⁸¹ § 2 Abs. 1 Nr. 11 UWG definiert eine wesentliche Beeinflussung als „die Vornahme einer geschäftlichen Handlung, um die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und damit den

³⁷⁵ Europäische Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Rn. 92.

³⁷⁶ Heinze und Engel 2025, 19 (22).

³⁷⁷ Europäische Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Rn. 69, 73.

³⁷⁸ Europäische Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Rn. 73.

³⁷⁹ Heinze und Engel 2025, 19.

³⁸⁰ Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. 2005 L 149/22 (im Folgenden: UGP-RL).

³⁸¹ S. Art. 5 Abs. 1 und 2 UGP-RL.

Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.“³⁸² Insofern überschneiden sich die Begriffe des Art. 5 Abs. 1 lit. a KI-VO und des § 2 Abs. 1 Nr. 11 UWG in großen Teilen. Für die Anwendbarkeit des UWG ist eine geschäftliche Entscheidung des/der Verbraucher:in erforderlich,³⁸³ was im Falle der Beantragung eines Kredits auf der Grundlage der Empfehlung gegeben ist. Insofern kommen Ansprüche auf Beseitigung oder Unterlassung der KI-basierten unzulässigen Verhaltensbeeinflussung gemäß § 8 UWG in Betracht, ebenso der Schadensersatzanspruch gemäß § 9 Abs. 2 UWG.

Zum Schluss ist hervorzuheben, dass weder die KI-VO noch das UWG rechtmäßigen Geschäftspraktiken zur Werbung und Überzeugung von Verbraucher:innen entgegenstehen.³⁸⁴

Die Unternehmen können weiterhin Werbe- und Marketingmethoden einsetzen, die auf rechtmäßige Weise die Wahrnehmung von Produkten durch Verbraucher:innen und ihr Verhalten beeinflussen.³⁸⁵ Die Unterscheidung zwischen unzulässigen und zulässigen Praktiken beruht darauf, dass die Fähigkeit der Verbraucher:innen, fundierte und autonome Entscheidungen zu treffen, nicht beeinträchtigt wird.³⁸⁶ Nach den Leitlinien der Europäischen Kommission stellt beispielsweise die KI-gestützte Berücksichtigung des Alters und der sozioökonomischen Lage des/der Verbraucher:in für Kreditverträge nicht automatisch eine unzulässige Beeinflussung dar.³⁸⁷ Für ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe sind diese Informationen ohnehin im Rahmen der Exploration und Ermittlung passender Kreditvertragsalternativen sowie für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich. Nutzt allerdings das KI-Tool diese Informationen aus, um z. B. älteren Menschen allein wegen ihres Alters und ohne Berücksichtigung weiterer finanzieller Faktoren nachteilige Kreditverträge zu empfehlen, kann dies das Verbot des Art. 5 Abs. 1 lit. a KI-VO verletzen.

4.3.2. Risikominderungsmaßnahmen

Um das Risiko unzulässiger Verhaltensbeeinflussung zu vermindern, ist zunächst die Autonomie der Verbraucher:innen zu beachten. In diesem Zusammenhang sind Praktiken, die darauf abzielen, die Entscheidungsfähigkeit der Verbraucher:innen auf eine potenziell schädliche oder manipulative Weise zu beeinträchtigen, strikt zu unterlassen.³⁸⁸ Insofern ist an dieser Stelle die oben ausgesprochene Empfehlung zu wiederholen: Das KI-Tool hat alle relevanten Informationen zu Kreditvertragsalternativen in einer neutralen Art und Weise bereitzustellen, die zu einer fundierten Entscheidungsfindung erforderlich sind.

Zudem sind Präventions- und Kontrollmechanismen zu implementieren, die den Betrieb des KI-Systems u. a. hinsichtlich des Risikos der unzulässigen Verhaltensbeeinflussung prüfen.³⁸⁹ Diese umfassen u. a. Maßnahmen zur Identifikation und Abmilderung des Risikos der

³⁸² S. Art. 2 lit. e UGP-RL.

³⁸³ Heinze und Engel 2025, 19 (22).

³⁸⁴ Vgl. ErwGr. 30 KI-VO, ErwGr. 6 UGP-RL.

³⁸⁵ In diesem Zusammenhang sind allerdings die Vorgaben der WIKR und der nVerbKrRL zur Werbung für und zum Marketing hinsichtlich Kreditverträgen zu beachten, s. Art. 10 f. WIKR und Art. 7 f. nVerbKrRL.

³⁸⁶ S. ErwGr. 6 UGP-RL; Europäische Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Rn. 127 ff.

³⁸⁷ Europäische Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Rn. 133.

³⁸⁸ Europäische Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Rn. 95.

³⁸⁹ Europäische Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Rn. 95.

unzulässigen Verhaltensbeeinflussung und somit unbeabsichtigter Schäden. Dabei ist zu beachten, dass die KI-Systeme dazu fähig sind, menschliche Evaluation zu erkennen und das unzulässige Verhalten während der menschlichen Aufsicht zu unterlassen.³⁹⁰ Insofern ist sicherzustellen, dass die Kontrollmechanismen über die menschliche Aufsicht seitens des Kreditgebers hinausgehen. In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, das KI-Tool auch durch den Einsatz von Mystery-Shopping zu prüfen.³⁹¹

5. Fazit

Kreditberatung stellt einen zentralen Bestandteil der Beziehung zwischen Banken und Verbraucher:innen dar. Sie dient insbesondere dazu, die bestehenden Informationsasymmetrien auf dem Finanzmarkt auszugleichen und den Kund:innen fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Zwar besteht im Regelfall keine gesetzliche Pflicht zur Kreditberatung, doch wenn sie angeboten wird, gelten nach § 511 BGB (bzw. § 511 BGB-neu) und den einschlägigen europäischen Vorgaben klare Mindeststandards. Diese betreffen die vorvertraglichen Informationspflichten und die erforderlichen Schritte für die Erfüllung der Beratungsleistung: Zunächst werden im Rahmen der Exploration persönliche und wirtschaftliche Daten erhoben, um Bedarf, Präferenzen und Ziele der ratsuchenden Person zu erfassen. Anschließend erfolgt die Prüfung, ob und welche Kreditprodukte aus dem Angebot des Kreditgebers geeignet sind. Schließlich erhält die ratsuchende Person eine konkrete Empfehlung, die ihre individuelle Situation berücksichtigt. Ziel jeder Beratung ist stets eine Empfehlung, die auf den individuellen Bedürfnissen, Zielen und finanziellen Verhältnissen der ratsuchenden Person basiert und in ihrem besten Interesse erfolgt. Schließlich umfassen die Mindeststandards die durch die Rechtsprechung entwickelte Aufklärungspflicht. Die ratsuchende Person ist über Risiken und Nachteile empfohlener Kreditverträge umfassend zu informieren. Werden diese Mindeststandards verletzt, können Schadensersatzansprüche entstehen.

Selbst eine Beratung, die sich ausschließlich an den gesetzlichen Mindeststandards orientiert, ist sehr zeitintensiv. Zudem sind die klassischen Banken, darunter auch Genossenschaftsbanken, zunehmend dem Wettbewerb durch FinTechs und Neobanken ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund gewinnen KI-gestützte Systeme an Bedeutung. Sie versprechen effizientere und standardisierte Leistungserbringung im Allgemeinen und zugleich eine verbraucherorientierte Kreditberatung im Besonderen. Besonders jüngere Kund:innen zeigen eine höhere Akzeptanz gegenüber solchen digitalen Angeboten.

Die derzeit in der Praxis eingesetzten Softwareanwendungen im Konsumentenkreditbereich kombinieren regelmäßig Kreditberatung und -vergabe. Aus diesem Grund wird erwartet, dass ein KI-Tool für Kreditberatung nicht lediglich zwecks Beratung, sondern darüber hinaus auch zwecks Kreditvergabe eingesetzt wird, also die Kreditvergabe und -beratung kombinieren wird. Ein eigenständig arbeitendes KI-System kann daher den niedrigschwiligen Zugang zur Kreditberatung und zum Kredit erleichtern, bringt aber erhebliche Risiken mit sich, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, Diskriminierung und unzulässige Beeinflussung.

Rechtlich ist der Einsatz von KI durch die im August 2024 in Kraft getretene europäische KI-Verordnung (KI-VO) geregelt, die einheitliche Vorgaben für die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen festlegt. Die KI-VO stuft Systeme für Bonitätsprüfung und Kreditwürdigkeitsprüfung als

³⁹⁰ Europäische Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), Rn. 73.

³⁹¹ Damar 2021, 41.

Hochrisiko-KI-Systeme ein. Damit sind umfassende Anforderungen an Anbieter und Betreiber verbunden, darunter strenge Vorgaben zu Transparenz, Datenqualität, Governance, menschlicher Aufsicht und technischer Dokumentation. Ziel ist es, Sicherheit und Compliance während des gesamten Lebenszyklus des Systems zu gewährleisten.

Besondere Bedeutung kommt zudem dem Datenschutzrecht zu. Die DSGVO legt klare Grundsätze wie Datenminimierung, Richtigkeit und Zweckbindung fest. Personenbezogene Daten dürfen durch ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe nur in dem Maße verarbeitet werden, wie es für die Beratung und Kreditvergabe notwendig ist. Vollautomatisierte Entscheidungsfindung und Profiling sind gemäß Art. 22 DSGVO, bis auf enge Ausnahmen, verboten; eine dieser Ausnahmen ist die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person. Dabei bleibt stets die Frage, ob Verbraucher:innen tatsächlich eine freie Wahl haben und in welchem Umfang sie über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden. Die Anwendung von nVerbKrRL, DSGVO und KI-VO soll Transparenz schaffen, etwa durch das Recht auf Erläuterung der automatisierten Entscheidungen.

Ein erhebliches Risiko im Zusammenhang mit KI-gestützter Kreditberatung und -vergabe liegt in der Diskriminierung. Ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot im Kreditbereich ergibt sich aus Art. 6 nVerbKrRL. Diskriminierungen können insbesondere durch voreingenommene Trainingsdatensätze entstehen. Um dies zu verhindern, müssen Datensätze sorgfältig geprüft und Ergebnisse eines KI-Tools für Kreditberatung und -vergabe regelmäßig auf Diskriminierungsrisiken getestet werden.

Ein weiteres Risiko betrifft unzulässige Verhaltensbeeinflussungen. KI-Systeme können das Verhalten von Verbraucher:innen subtil beeinflussen und ihre Entscheidungsfreiheit einschränken. Solche Praktiken sind nach der KI-VO wie auch nach dem UWG untersagt. Anbieter sind daher verpflichtet, Kontrollmechanismen einzubauen, die eine unzulässige Verhaltensbeeinflussung verhindern.

Insgesamt zeigt sich, dass ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe große Chancen hinsichtlich Effizienz und Verbraucherorientierung bietet, gleichzeitig aber eine Vielzahl juristischer, technischer und ethischer Herausforderungen mit sich bringt. Der sichere und faire Einsatz der KI-Systeme erfordert daher eine enge Verzahnung von technischer Innovation, sorgfältiger Umsetzung rechtlicher Pflichten und wirksamer Aufsicht. Nur so kann gewährleistet werden, dass Verbraucher:innen von den Vorteilen profitieren, ohne unverhältnismäßigen Risiken ausgesetzt zu sein. Zu diesem Zweck ist es empfehlenswert, sich bei der Konzipierung und dem Einsatz eines KI-Tools für Kreditberatung und -vergabe an folgendem Leitfaden zu orientieren.

6. Leitfaden

Dieser Leitfaden dient der Orientierung bei der Konzipierung, Entwicklung und dem Einsatz eines KI-Tools für verbraucherorientierte Kreditberatung und -vergabe. Ein KI-Tool, das sich an einer verbraucherorientierten Kreditberatung und verbraucherfreundlichen Kreditvergabe orientiert, stärkt die Transparenz, finanzielle Kompetenz und Entscheidungsfindung der Verbraucher:innen und fördert eine sozial nachhaltige Kreditvergabepraxis.³⁹² Zudem können die Kosten einer sachkundigen Beratung durch ein KI-Tool reduziert und, wie gesetzlich vorgesehen, eine individualisierte Beratung sowie Risikobewertung erbracht werden. Damit kann allen Verbrauchergruppen ein

³⁹² Roggemann und Gröbl 2025.

niedrigschwelliger Zugang sowohl zur Kreditberatung als auch zu Kreditprodukten erleichtert bzw. ermöglicht werden.

Da in der Praxis die bereits vorliegende Software die Kreditberatung und -vergabe kombiniert, ist davon auszugehen, dass das zu entwickelnde KI-Tool dem gleichen Muster folgen wird. An entsprechenden Stellen folgen aber auch Erläuterungen für den Fall, dass ein KI-Tool allein für die Kreditberatung (ohne Kreditvergabe) konzipiert wird.

Die Leitlinien richten sich an verschiedene Funktionsbereiche innerhalb eines Kreditinstituts, darunter insbesondere die Produktentwicklung, die Rechts- und Compliance-Abteilungen sowie Marketing und Vertrieb. Sie können zudem als abteilungsübergreifendes Instrument genutzt werden, um einen gemeinsamen Orientierungsrahmen für den Austausch über rechtliche, technische und ethische Anforderungen zu schaffen.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Eine Beratungsleistung ist die individualisierte Empfehlung eines Kreditprodukts oder mehrerer Kreditprodukte, die auf den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der ratsuchenden Person beruht. Entscheidend für die Einordnung als Beratungsleistung ist der Inhalt der Tätigkeit, also eine individuelle Produktempfehlung auf Grundlage der persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Unerheblich sind dabei die rechtliche Grundlage der Beratung sowie ihre Entgeltlichkeit.
- 1.2. Das Ziel der Kreditberatung besteht darin, der ratsuchenden Person die Auswahlentscheidung durch eine konkrete Empfehlung zu erleichtern, mithin die Entscheidungsfähigkeit von Verbraucher:innen zu stärken.
- 1.3. Eine gesetzesmäßige und verbraucherorientierte Kreditberatung hat stets im besten Interesse der Verbraucher:innen zu erfolgen.
- 1.4. Ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe hat in allen Phasen der Datenverarbeitung, also sowohl in der Entwicklung als auch im Einsatz, die allgemeinen Grundsätze der DSGVO zu erfüllen, nämlich Rechtmäßigkeit, Fairness, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.
- 1.5. Gemäß der Rechenschaftspflicht haben die Banken nachzuweisen, dass die allgemeinen Grundsätze kontinuierlich angewendet werden.
- 1.6. Banken müssen klare Governance-Rahmen einrichten, umfassende Dokumentationen führen und technische sowie organisatorische Maßnahmen implementieren, die eine Offenlegung in Konfliktfällen sicherstellen, ohne eine Offenlegung der Geschäftsgeheimnisse zu riskieren. Diese Maßnahmen würden nicht nur Compliance sicherstellen, sondern auch Rechtsstreitigkeiten und Reputationsrisiken im Zusammenhang mit dem Einsatz des KI-Tools managen.

2. Entwicklung eines KI-Tools für Kreditberatung und -vergabe

Allgemeines

- 2.1. Klar erkennbare Grenzen zwischen Kreditberatung und -vergabe sind in das KI-Tool zu integrieren.
- 2.2. KI-System: Aufgrund der Unsicherheit in der Auslegung des KI-Begriffs nach der KI-VO ist ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe als ein KI-System iSd KI-VO zu betrachten, um Compliance sicherzustellen und regulatorische Risiken zu minimieren.

- 2.3. Hochrisiko-KI-System: Ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe ist ein Hochrisiko-KI-System iSd KI-VO, weil es eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchführen wird. Da sie Profiling implizieren, können KI-Systeme für die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mit der Begründung menschlicher Aufsicht aus der Kategorie der Hochrisiko-KI-Systeme ausgeschlossen werden.
- 2.4. Banken, die ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe entwickeln (lassen) und einsetzen, müssen sämtliche Pflichten nach der KI-VO als Anbieter wie auch als Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems einhalten.
 - 2.4.1. Diese bestehen beispielsweise in der Einrichtung von Risikomanagement- und Datengovernance-Rahmen, der Gestaltung von transparenten Dokumentations- und Protokollierungsstrukturen und der Durchführung von Grundrechts-Folgenabschätzungen.
 - 2.4.2. Vereinfachte Compliance-Maßnahmen, die regulierten Finanzinstituten zur Verfügung stehen, sollten nicht als Ausnahmen angesehen werden, sondern vielmehr als Instrumente, die die Integration der Anforderungen der KI-VO in bestehende Governance-Strukturen unterstützen.
- 2.5. Haftung: Schäden, die bei einer fehlerhaften Beratung durch ein KI-Tool entstehen können, sind nach sämtlichen Haftungsregelungen ersatzfähig, etwa entsprechend den allgemeinen Vorschriften zu vertraglicher oder deliktischer Haftung sowie den Regelungen der DSGVO oder des Verbraucherkreditrechts. Daher sind die Banken gut beraten, Abhilfemechanismen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Gesetzesverstößen als Teil ihrer internen Compliance-Strukturen einzuführen, um Haftungsrisiken und Reputationsschäden zu minimieren.
- 2.6. Um Haftungsrisiken zu mindern, sollten Banken in den Vereinbarungen mit Dritten verlangen, dass das KI-System in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutz-, antidiskriminierungs- und verbraucherrechtlichen Vorschriften konzipiert, entwickelt und betrieben wird.
- 2.7. Um Haftungsrisiken zu mindern, ist die Aufnahme von Freistellungs- oder Rückgriffsklauseln in die Vereinbarungen zu empfehlen.

Datenschutz

- 2.8. Banken haben zu dokumentieren, ob die Bank und/oder ein Dritter als Verantwortlicher, gemeinsam Verantwortlicher (Art. 26 DSGVO) oder Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) handelt.
 - 2.8.1. Eine Bank ist Verantwortliche iSd DSGVO, wenn sie die KI-Systeme von Dritten unter ihrer eigenen Verantwortung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Kreditberatung und -vergabe einsetzt.
 - 2.8.2. Die Bank bleibt Verantwortliche, wenn sie ein KI-Tool nutzt, das als Dienstleistung bereitgestellt wird. Beim Dritten handelt es sich um einen Auftragsverarbeiter iSv Art. 28 DSGVO. In diesem Fall ist der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages erforderlich.
 - 2.8.3. Der externe Entwickler ist der Verantwortliche iSd DSGVO dann, wenn er die durch die Bank zur Verfügung gestellten Daten zu eigenen Zwecken verarbeitet, beispielsweise zur Verbesserung oder Weiterentwicklung seiner Systeme.
 - 2.8.4. Die Bank und der externe Entwickler sind gemeinsame Verantwortliche, wenn sie gemeinsam die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung bestimmen, z. B. wenn ein KI-Tool mit Datensätzen beider Parteien trainiert wird. In diesem Fall ist der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO erforderlich.

- 2.9. Banken können personenbezogene Daten zwecks Entwicklung von KI-Systemen auf der Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses verarbeiten.
- 2.9.1. Dabei sollten Strategien zur Datenminimierung umgesetzt werden, um die Menge der in den Trainingsdatensätzen enthaltenen personenbezogenen Daten zu begrenzen.
- 2.9.2. Es sollten datenschutzwahrende Verfahren wie Differential Privacy angewendet werden.
- 2.9.3. Die Einbeziehung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn keine weniger eingreifenden Alternativen wie Anonymisierung oder synthetische Daten ausreichen. Verantwortliche müssen stets die stärkste Anonymisierungsform einsetzen, die für das Modelltraining geeignet ist, und pseudonymisierte Daten nur verwenden, wenn anonymisierte oder synthetische Daten nicht ausreichen.
- 2.10. Vor der Inbetriebnahme des KI-Tools für Kreditberatung oder für Kreditberatung und -vergabe ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Die in Art. 27 KI-VO vorgesehene Grundrechte-Folgenabschätzung kann in den DSFA-Prozess integriert werden, sodass die Verantwortlichen beide regulatorischen Anforderungen in koordinierter Weise erfüllen können.
- 2.11. Banken müssen der Dokumentation und Rechenschaftspflicht genügen und dafür vollständige Dokumente über Training, Nachtraining, Aktualisierungen und Schutzmaßnahmen führen, um die DSGVO-Compliance nachweisen zu können.

Antidiskriminierungsrecht

- 2.12. Variablen eines Regressionsmodells dürfen keine direkte oder indirekte Differenzierung verursachen, die im gesetzlichen Sinne eine verbotene Diskriminierung darstellt.
- 2.12.1. Geschützte Merkmale nach Art. 6 nVerbKrRL i. V. m. Art. 21 GRCh dürfen nicht als Variablen verwendet werden.
- 2.12.2. Neutrale Variablen müssen regelmäßig hinsichtlich möglicher negativer Wirkungen auf bestimmte gesellschaftliche Gruppen überprüft werden.
- 2.13. Die antidiskriminatorische Qualität der Datensätze ist sicherzustellen, insbesondere durch Qualitätskontrollen bei eingekauften Daten.
- 2.13.1. Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze sind auf Verzerrungen zu prüfen.
- 2.13.2. Vorhandene Verzerrungen in Datensätzen sind zu reduzieren bzw. zu beseitigen.
- 2.13.3. Zunächst ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck durch synthetische oder anonymisierte Daten erreicht werden kann. Nur dann, wenn der verfolgte Zweck nicht durch synthetische oder anonymisierte Daten erreicht werden kann, dürfen sensible personenbezogene Daten verwendet werden, um vorhandene Verzerrungen zu reduzieren bzw. zu beseitigen.

3. KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe im Einsatz

Allgemeines

- 3.1. Ein eigenständig arbeitsfähiges KI-Tool zur Kreditberatung ist zu bevorzugen. Dies darf aber die menschliche Beratung nicht komplett ersetzen. Die Wahlfreiheit der Verbraucher:innen ist zu bewahren.
- 3.2. Verbraucher:innen sollten in der Lage sein, dem KI-Tool Fragen zu stellen – sowohl während der Exploration als auch nach der Empfehlung, wenn z. B. die Fragen des KI-Tools zur Exploration oder die Begründung zur Empfehlung für die ratsuchende Person nicht klar verständlich sind. An dieser Stelle ist auch eine menschliche Unterstützung

- zur Verfügung zu stellen – sei es in der Filiale in Präsenz, über die Kundenhotline oder über ein Chatfenster auf der Website.
- 3.3. Sollte ein KI-Tool lediglich zwecks Kreditberatung konzipiert werden, sind folgende Punkte zu beachten:
 - 3.3.1. Für die Verarbeitung der Bonitätsscores allein zum Zweck der Kreditberatung können sich die Banken nicht auf berechtigtes Interesse berufen. Daher darf ein KI-Tool, das lediglich der Kreditberatung dient, nicht ohne Einwilligung der betroffenen Person einen Bonitätsscore verarbeiten.
 - 3.3.2. Sollten Bonitätsscores der Wirtschaftsauskunfteien als Grund dafür dienen, den Zugang zum KI-Tool für Kreditberatung zu verweigern, stellt diese Ablehnung eine Entscheidung iSv Art. 22 Abs. 1 DSGVO dar.
 - 3.4. Banken müssen Verbraucher:innen klar darüber informieren, dass sie mit einem KI-System interagieren und dass die Beratung von einem KI-System und nicht von einem/einer menschlichen Berater:in stammt.
 - 3.5. Eine Tendenz von Menschen, den Ergebnissen des KI-Tools für Kreditberatung und -vergabe naiv zu vertrauen (Automatisierungsbias), gilt es entgegenzuwirken.
 - 3.5.1. Die natürlichen Personen, denen das menschliche Eingreifen übertragen wurde, müssen über die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Befugnis verfügen, diese Aufgabe wahrzunehmen.
 - 3.5.2. Für ein KI-Tool zur Kreditberatung und -vergabe ist ein interdisziplinärer Ansatz zu empfehlen. Die für die Aufsicht des KI-Tools verantwortlichen Personen sollten nicht nur über Kenntnisse hinsichtlich des KI-Tools und der Kreditberatung und -vergabe verfügen, sondern auch bezüglich der Diskriminierungsrisiken sensibilisiert sein.

Verbraucherkreditrecht

- 3.6. Um die Qualität der Beratung durch das KI-Tool zu erhöhen, ist es empfehlenswert, Verbraucher:innen bereits vor der Durchführung der Beratung allgemeine Informationen zu Krediten in leicht verständlicher Sprache bereitzustellen und diese bei Bedarf während der Erbringung der Beratungsleistung näher zu erläutern.
- 3.7. Das KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe hat die Verbraucher:innen über den Zweck des Tools zu informieren, nämlich die Erbringung von Beratungsleistungen. Zudem sind die Verbraucher:innen über die Höhe eines ggf. verlangten Entgelts und über das Produktspektrum zu informieren. Hinsichtlich der Information zum Produktspektrum ist es empfehlenswert, die konkrete Anzahl an eigenen und fremden Produkten offenzulegen.

Exploration

- 3.8. Bezüglich der Exploration wird empfohlen, dass das KI-Tool den Zweck des Verbrauchercredits abfragt und die Beratung dementsprechend gestaltet.
- 3.9. Zwecks Ermittlung der finanziellen Situation der ratsuchenden Person ist der Kontoblick stets lediglich als eine Option anzubieten. Falls der/die Verbraucher:in den Kontoblick bevorzugt, sind die Aufklärung über die zu erhebenden Daten und ein technischer Filter bezüglich der sensiblen Daten erforderlich.
- 3.10. Die Verarbeitung sensibler Daten ist verboten. Für die Kreditwürdigkeitsprüfung ist dieses Verbot ausdrücklich in der nVerbKrRL geregelt. Die Verarbeitung sensibler Daten für die Kreditberatung würde dem Grundsatz der Datenminimierung widersprechen. Daher sind im Rahmen der Gestaltung des KI-Tools Schutzmaßnahmen einzuführen, um sicherzustellen, dass sensible Daten nicht erhoben werden.

- 3.11. Um dem Grundsatz der Datenminimierung gerecht zu werden, ist daher die Verarbeitung der für die Kreditberatung und -vergabe nicht erforderlichen Daten durch das KI-Tool zu vermeiden. Zwecks Datenminimierung sind Mechanismen in das KI-Tool zu integrieren, welche die Erläuterungen der menschlichen Berater:innen nachbilden, damit Verbraucher:innen die Bedeutung ihrer Angaben und die Folgen ihrer Entscheidungen nachvollziehen können.
- 3.12. Um die Richtigkeit der Daten sicherzustellen, sind Mechanismen zu etablieren, welche die Kundendaten regelmäßig überprüfen und aktualisieren.

Prüfung

- 3.13. Für die Prüfung von Kreditverträgen auf ihre Geeignetheit für den Kreditbedarf der rat-suchenden Person ist es empfehlenswert, dass das KI-Tool unterschiedliche Szenarien mit unterschiedlichen Tilgungssätzen berücksichtigt und deren jeweilige Konsequenz für die Zinsbelastung aufzeigt.

Empfehlung

- 3.14. Um die Auswahl- und Entscheidungsfreiheit der Verbraucher:innen zu wahren, ist zu empfehlen, dass das KI-Tool die Kreditvertragsalternativen objektiv und tabellarisch darstellt und einander gegenüberstellt.
 - 3.14.1. Bei der tabellarischen Darstellung und Gegenüberstellung der Kreditvertragsalternativen sollte das KI-Tool die Kreditkonditionen nach alternativen Risikoklassifizierungen sowie Tilgungssätzen auflisten, sodass Verbraucher:innen eine informierte Entscheidung treffen können, welche Alternative sie sich aussuchen oder ob sie keine der Alternativen in Anspruch nehmen möchten.
 - 3.14.2. In die tabellarische Darstellung und Gegenüberstellung des KI-Tools sollten die Vor- und Nachteile der empfohlenen Kreditvertragsalternativen integriert werden.
 - 3.14.3. Die tabellarische Darstellung und Gegenüberstellung ist übersichtlich und hat in einfacher Sprache zu erfolgen.
 - 3.14.4. Das KI-Tool hat dabei sowohl auf die mit den Kreditverträgen einhergehenden allgemeinen Risiken als auch auf die besonderen Risiken der empfohlenen Finanzierungsalternativen ausdrücklich hinzuweisen.
- 3.15. Die Transparenz der Empfehlungen des KI-Tools ist auch zu gewährleisten.
 - 3.15.1. Verbraucher:innen und als Kontrollinstanz menschliche Berater:innen sollten in der Lage sein, die Empfehlungen des KI-Tools zu verstehen.
 - 3.15.2. Zu diesem Zweck sollte das KI-Tool eine begründete Empfehlung oder, falls kein Kreditvertrag empfohlen werden kann, einen begründeten Hinweis geben, damit Verbraucher:innen eine informierte Entscheidung treffen können – etwa ob sie der Empfehlung folgen oder welche persönlichen bzw. finanziellen Voraussetzungen sie ändern müssen, um Zugang zum Kredit zu erhalten.
- 3.16. Den Verbraucher:innen ist eine Bedenkzeit zwischen 7 und 14 Tagen zu gewähren. Das KI-Tool sollte daher ermöglichen, dass die Verbraucher:innen diese Bedenkzeit in Anspruch nehmen, um danach gegebenenfalls denjenigen Kredit zu beantragen, für den sie sich entschieden haben.

Datenschutz

- 3.17. Banken haben Strategien zur Datenminimierung umzusetzen und sicherzustellen, dass nur Daten verarbeitet werden, die für die Kreditberatung oder -vergabe unbedingt erforderlich sind.

- 3.18. Banken müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Genauigkeit der Kreditdaten sicherzustellen.
- 3.19. Banken müssen technisch und organisatorisch moderne Sicherheitsmaßnahmen implementieren, um Finanzdaten vor Missbrauch, Veränderung oder unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 3.20. Banken sollten eine detaillierte Dokumentation über das Training, Nachtraining und den Einsatz von KI-Modellen führen, um die Einhaltung der DSGVO nachzuweisen und die Aufsicht zu unterstützen.
- 3.21. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe können sich die Banken auf die Vertragserfüllung oder ein berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage berufen.
- 3.22. Ob eine ausschließlich automatisierte Entscheidung iSv Art. 22 DSGVO vorliegt, hängt nicht davon ab, ob es theoretisch oder praktisch andere Alternativen gibt. Daher wird empfohlen, dass die Banken ihre Compliance-Strukturen für die Anwendung des Art. 22 DSGVO nicht daran ausrichten, ob solche Alternativen bestehen.
- 3.23. Wahrscheinlichkeitswerte, die als Ergebnis des internen Scorings gewonnen werden, stellen eine Entscheidung iSd Art. 22 Abs. 1 DSGVO dar. Insofern haben die Banken die damit zusammenhängenden Aufklärungspflichten zu erfüllen. Dies erfolgt nicht zuletzt aufgrund von Art. 18 Abs. 8 nVerbKrRL.
- 3.24. Das Recht der betroffenen Personen auf Erläuterungen gemäß Art. 86 KI-VO wird durch Art. 18 Abs. 8 nVerbKrRL und Art. 22 Abs. 3 DSGVO verdrängt. Für ein KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe ist es empfehlenswert, dass sich die datenschutzrechtlichen Schutzmechanismen an der DSGVO und nVerbKrRL orientieren.
- 3.25. Banken haben bei der ersten Kontaktaufnahme mit den Verbraucher:innen Datenschutzhinweise auf verständliche und transparente Weise bereitzustellen.
- 3.26. Banken sollten Schutzmaßnahmen für finanziell unerfahrene Nutzer einfügen (erweiterte Erläuterungen, langsamere Standardabläufe, Möglichkeit zur Beratung durch einen Menschen) und die Begründung in der Datenschutz-Folgenabschätzung dokumentieren.
- 3.27. Die Erklärbarkeit des KI-Tools für Kreditberatung und -vergabe ist von Anfang an zu gewährleisten (Privacy by Design).
- 3.27.1. Banken müssen verbraucherfreundliche Erklärungen in einfacher Sprache erstellen, um die Einhaltung von Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO und Art. 18 Abs. 8 nVerbKrRL sicherzustellen. Diese Erklärungen sollten die Schlüsselfaktoren und die Sensitivitätsanalyse („Was würde das Ergebnis verändern?“) beinhalten.
- 3.27.2. Geschäftsgeheimnisse können durch Offenlegung gegenüber Aufsichtsbehörden oder Gerichten geschützt werden. Daher sollten Banken auch eine Methode für den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen über die Datenschutzbehörden und Gerichte festlegen.

Antidiskriminierungsrecht

- 3.28. Die Outputs des KI-Systems sind mit Bezug auf Diskriminierungsrisiken regelmäßig zu prüfen.
- 3.28.1. Zusätzlich zu statistischen Verfahren ist für die Prüfung weitere Maßnahmen empfehlenswert, z. B. der Einsatz von individuellen oder kausalitätsbasierten Fairness-Metriken.
- 3.28.2. Es empfiehlt sich, Fairness Expert:innen in die Überprüfung einzubeziehen.

- 3.28.3. Ferner stellen Mystery-Shopping-Praktiken eine geeignete Maßnahme zur Prüfung der Diskriminierungsrisiken dar.

Unzulässige Verhaltensbeeinflussung

- 3.29. Unzulässige Verhaltensbeeinflussung kann Folge von Dark Patterns, unterschwelliger Beeinflussung und Ablenkungstechniken sein. Unzulässige Verhaltensbeeinflussung ist nach der KI-VO und dem UWG verboten.
- 3.30. Um das Risiko der unzulässigen Verhaltensbeeinflussung zu vermindern, sind z. B. folgende Maßnahmen zu treffen:
- 3.30.1. Das KI-Tool für Kreditberatung und -vergabe hat alle relevanten Informationen zu Kreditvertragsalternativen in einer neutralen Art und Weise bereitzustellen, die zu einer fundierten Entscheidungsfindung erforderlich sind.
- 3.30.2. Zudem sind Präventions- und Kontrollmechanismen zu implementieren, die den Betrieb des KI-Systems u. a. hinsichtlich des Risikos der unzulässigen Verhaltensbeeinflussung prüfen. Dazu gehören z. B. Mystery-Shopping-Praktiken.

4. Nachtraining des KI-Tools

- 4.1. Der Leitfaden für die Modellentwicklung und das Training gelten auch für das Nachtraining des KI-Modells.
- 4.2. Die während des Kreditberatungsprozesses vom KI-Tool für Kreditberatung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für das Nachtraining desselben Kreditberatungstools verwendet werden; eine Wiederverwendung für nicht relevante Zwecke oder GPAL ist nicht zulässig.
- 4.3. Die Einhaltung des Datenschutzrechts erfordert Schutzmaßnahmen, z. B. die Möglichkeit für betroffene Personen, zu verlangen, dass ihre Eingaben und Ausgaben vom Nachtraining ausgeschlossen werden, die Sicherstellung des fortbestehenden Widerspruchsrechts sowie die Einhaltung eines angemessenen Zeitabstands zwischen Datenerhebung und -verarbeitung, der den Verbraucher:innen eine reale Möglichkeit gibt, ihre Rechte auszuüben.

Literaturverzeichnis

Almada, Marco (2024): Law & Compliance in AI Security & Data Protection. Online verfügbar unter https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-06/spe-training-on-ai-and-data-protection-legal_en.pdf, zuletzt geprüft am 13.01.2026.

Andrade, Francisco; Morgado Rebelo, Diogo (2024): Schufa's Case C-634/21 on ADM: the 'Lenders' Quest' for GDPR-friendly Scoring has not been settled yet! Online verfügbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4882806, zuletzt geprüft am 12.01.2026.

Arnal, Judith (2025): Unfit for purpose? The legal maze of credit scoring under EU law. European Credit Research Institute (ECRI).

BaFin (2021): Big Data und künstliche Intelligenz: Prinzipien für den Einsatz von Algorithmen in Entscheidungsprozessen.

BaFin (Hg.) (2023): Wenn ein Algorithmus über den Kredit entscheidet (BaFin Journal). Online verfügbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2023/fa_bj_2305_Algorithmen_Kreditvergabe.html, zuletzt geprüft am 18.07.2024.

BaFin (2024): KI bei Banken und Versicherern: Automatisch fair?

Barocas, Solon; Selbst, Andrew D. (2016): Big Data's Disparate Impact. In: *California Law Review* 104, S. 671–732.

Bartlett, Robert; Morse, Adair; Stanton, Richard; Wallace, Nancy (2019): Consumer-Lending Discrimination in the FinTech Era. Online verfügbar unter <https://www.fdic.gov/bank/analytical/fintech/papers/stanton-paper.pdf>, zuletzt geprüft am 25.11.2021.

Beck, Susanne; Grunwald, Armin; Jacob, Kai; Matzner, Tobias (2019): Künstliche Intelligenz und Diskriminierung - Herausforderungen und Lösungsansätze. Whitepaper. München. Online verfügbar unter https://www.plattform-lernende-systeme.de/publikationen-details/kuenstliche-intelligenz-und-diskriminierung-herausforderungen-und-loesungsansaetze.html?file=files/Downloads/Publikationen/AG3_Whitepaper_250619.pdf, zuletzt geprüft am 01.12.2021.

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2023): Computer sagt Nein. 300.000 Euro Bußgeld gegen Bank nach mangelnder Transparenz über automatisierte Ablehnung eines Kreditkartenantrags. Online verfügbar unter <https://www.datenschutz-berlin.de/pressemitteilung/computer-sagt-nein>, zuletzt geprüft am 20.01.2026.

Borges, Georg (2025): Die Haftung für Software und KI-Systeme nach der neuen Produkthaftungsrichtlinie. In: *Computer und Recht*, S. 1–15.

Buck-Heeb, Petra (2014): Kreditberatung, Finanzierungsberatung. In: *BKR*, S. 221–236.

Buck-Heeb, Petra (2015): Aufklärungs- und Beratungspflichten bei Kreditverträgen - Verschärfungen durch die EuGH-Rechtsprechung und die Wohnimmobilienkredit-Richtlinie. In: *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht*, S. 177–186.

Buck-Heeb, Petra (2018): Finanzierungsberatung: Aufklärungspflichten und Haftung. In: *ZIP*, S. 705–714.

Buck-Heeb, Petra (2023): Rechtsunsicherheiten beim KI-Einsatz im Bankensektor. In: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* 35, S. 1625–1636.

Buck-Heeb, Petra; Lang, Volker (2016): Kreditwürdigkeitsprüfung, Exploration und Beratung bei Immobilial-Verbraucherdarlehen nach der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. In: *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft*, S. 320.

Bülow, Peter; Artz, Markus (2019): Verbraucher kreditrecht. 10. Aufl.

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.: Genossenschaftliche Finanzgruppe. Unser Genossenschaftsmodell. Online verfügbar unter https://www.bvr.de/Wer_wir_sind/Genossenschaftliche_FinanzGruppe, zuletzt geprüft am 20.01.2026.

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (2024): Alle Genossenschaftsbanken per Ende 2024 (vorläufige Werte in Tausend Euro). Online verfügbar unter https://www.bvr.de/Wer_wir_sind/Genossenschaftliche_FinanzGruppe, zuletzt geprüft am 20.01.2026.

Calders, Toon; Žliobaitė, Indrė (2013): Why Unbiased Computational Processes Can Lead to Discriminative Decision Procedures. In: B. H. M. Custers, Toon Calders, Bart Schermer und Tal Zarsky (Hg.): *Discrimination and Privacy in the Information Society. Data Mining and Profiling in Large Databases*, Bd. 3. Berlin, Heidelberg: Springer (SpringerLink Bücher, 3), S. 43–57.

Centre for Information Policy Leadership (Hg.) (2024): *Applying Data Protection Principles to Generative AI: Practical Approaches for Organizations and Regulators*. Online verfügbar unter https://www.informationpolicycentre.com/uploads/5/7/1/0/57104281/cipl_applying_data_protection_principles_genai_dec24.pdf, zuletzt geprüft am 13.01.2026.

Chouldechova, Alexandra; Roth, Aaron (2018): *The Frontiers of Fairness in Machine Learning*. Online verfügbar unter <https://arxiv.org/pdf/1810.08810>.

Daldrup, Andre; Gehrke, Nick (2003): *Automatisierte Ratenkreditvergabe im Privatkundengeschäft mit risikoadjustierten Konditionen*.

Damar, Duygu (2021): *Chancen und Risiken von künstlicher Intelligenz und Algorithmen aus anti-diskriminierungsrechtlicher Perspektive*. Gutachten. Stiftung Datenschutz.

Damar-Blanken, Duygu (2024): *Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe am Beispiel von Altersgrenzen*. In: *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht* 24, S. 425.

Damar-Blanken, Duygu; Klinger, Helena; Roggemann, Hanne; Peters, Sally; Größ, Ingrid; Daneshian, Daniel (2023): *Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe*. institut für finanzdienstleistungen e.V.

Damar-Blanken, Duygu; Riechert, Anne; Roggemann, Hanne; Größl, Ingrid; Klinger, Helena; Peters, Sally (2024): *Kreditwürdigkeitsprüfung - zwischen Überschuldungs- und Datenschutz. Perspektiven zur nationalen Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie*. institut für finanzdienstleistungen e.V. Berlin. Online verfügbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-05/24-05-14_Gutachten_iff_Kreditw%C3%BCrdigkeitspr%C3%BCfung.pdf, zuletzt geprüft am 13.06.2024.

Damar-Blanken, Duygu; Roggemann, Hanne; Peters, Sally; Lenze, Jana; Daneshian, Daniel (i. E.): *Digital abgehängt. Barrieren im Zahlungsverkehr überwinden*. institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff).

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (2024): *Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz*.

Ebers, Martin; Heinze, Christian; Krügel, Tina; Steinrötter, Björn (Hg.) (2020): *Künstliche Intelligenz und Robotik. Rechtshandbuch*. München: Verlag C.H.BECK oHG.

EIOPA, Consultative Expert Group on Digital Ethics in Insurance (2021): *Artificial Intelligence Governance Principles. Towards Ethical and Trustworthy Artificial Intelligence in the European Insurance Sector*. European Insurance and Occupational Pensions Authority. Luxembourg. Online verfügbar unter https://www.eiopa.europa.eu/document-library/report/artificial-intelligence-governance-principles-towards-ethical-and_en, zuletzt geprüft am 26.11.2021.

Ellenberger, Jürgen; Bunte, Hermann-Josef (Hg.) (2022): *Bankrechts-Handbuch*. 6. Aufl. München: Beck.

Ellenberger, Jürgen; Nobbe, Gerd (Hg.) (2023): *Kommentar zum Kreditrecht: Praxiskommentar zum Darlehens- und Kreditsicherungsrecht des BGB*. Unter Mitarbeit von Christian König. 4. Aufl. Heidelberg: Finanz Colloquium Heidelberg GmbH.

Engelfriet, Arnoud (2025): *An Uninterpretable Right: Legal and Practical Limits of the Right to an Explanation*. Online verfügbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5312780, zuletzt geprüft am 12.01.2026.

Engelhardt, Lisa; Teuber, Hanno (2025): *Künstliche Intelligenz in der Bankpraxis*. In: *ZHR* 189, S. 218–228.

Ernst & Young (2022): *Consumer-Banking Studie*. Online verfügbar unter https://www.ey.com/de_de/industries/banking-capital-markets/die-generation-z-transformiert-das-privatkundengeschaeft, zuletzt geprüft am 18.11.2025.

Esposito, Fabrizio; Grochowski, Mateusz (2022): The Consumer Benchmark, Vulnerability, and the Contract Terms Transparency: A Plea for Reconsideration. In: *European Review of Contract Law* 18 (1), S. 1–31. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1515/ercl-2022-2035>.

European Commission (2022): Behavioural study on unfair commercial practices in the digital environment: dark patterns and manipulative personalisation. Final Report.

Feldkamp, Jakob; Kappler, Quirin; Poretschkin, Maximilian; Schmitz, Anna; Weiss, Erik (2024): Rechtliche Fairnessanforderungen an KI-Systeme und ihre technische Evaluation – Eine Analyse anhand ausgewählter Kreditscoring-Systeme unter besonderer Berücksichtigung der zukünftigen europäischen KI-Verordnung. In: *Zeitschrift für Digitalisierung und Recht*.

Finance Watch (2025): Artificial intelligence in finance: how to trust a black box? Can and should the provision of AI-powered financial services be regulated?

Grochowski, Mateusz (2024): Infobrief 15/2024. Verbraucherfinanzdienstleistungen im Fernabsatz. Institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff). Hamburg.

Hacker, Philipp (2022): The European AI Liability Directives – Critique of a Half-Hearted Approach and Lessons for the Future. Online verfügbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4279796, zuletzt geprüft am 12.01.2026.

Hacker, Philipp (2024): The AI Act between Digital and Sectoral Regulations.

Hacker, Philipp; Eber, Maximilian (2025): The Future of Credit Underwriting and Insurance under the EU AI Act: Implications for Europe and Beyond. In: *Harvard Data Science Review* 7 (3). DOI: 10.1162/99608f92.171157d2.

Hansen, Ben R. (2025): Verlieren Banken den Kampf um ihre erhofften Erleichterungen bei Kreditswürdigkeits-Systemen? Online verfügbar unter <https://www.linkedin.com/pulse/verlieren-banken-den-kampf-um-ihre-erhofften-bei-hansen-ll-m--kceac/>.

Harvard John A. Paulson School of Engineering and Applied Sciences: Courses & Educational Materials. Online verfügbar unter <https://privacytools.seas.harvard.edu/courses-educational-materials>, zuletzt geprüft am 20.01.2026.

Hassani, Bertrand K. (2021): Societal Bias Reinforcement through Machine Learning - A Credit Scoring Perspective. In: *AI Ethics* 1 (3), S. 239–247. DOI: 10.1007/s43681-020-00026-z.

Hastenteufel, Jessica; Kiszka, Sabrina (2020): Die Bedeutung von Kundenerwartungen für das Forbestehen von Kreditinstituten. Das klägliche Scheitern des aktuellen Betreuungsansatzes.

Hau, Wolfgang; Poseck, Roman (Hg.) (2025): BeckOK BGB. 76. Aufl.

Heinze, Christian; Engel, Timon-Johannes (2025): Das Verbot von ausbeuterischen und manipulativen KI-Praktiken. Eine Analyse von Art. 5 Abs. 1 lit. a und lit. b KI-VO. In: *Künstliche Intelligenz und Recht*, S. 19–29.

Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz (2019): Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI. Brüssel. Online verfügbar unter file:///C:/Users/DUYGU~1.DAM/AppData/Local/Temp/ethics_guidelines_for_trustworthy_ai-de_87FCEDA3-0D4B-1829-E9376DF0CB2DFFFE_60425.pdf.

Irish Council for Civil Liberties (2025): AI system definition guidelines fail to provide clarity. Online verfügbar unter <https://www.iccl.ie/news/ai-system-definition-guidelines-fail-to-provide-clarity/>, zuletzt aktualisiert am 07.02.2025, zuletzt geprüft am 06.01.2026.

Jandt, Silke; Steidle, Roland; Ambrock, Jens; Aßmus, Ubbo (Hg.) (2025): Datenschutz und Internet. DSGVO, BDSG, TDDDG, KI-VO, DMA, DSA. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos (NomosPraxis).

Johnson, Kristin; Pasquale, Frank; Chapman, Jennifer (2019): Artificial Intelligence, Machine Learning, and Bias in Finance - Toward Responsible Innovation. In: *Fordham Law Review* 88, S. 499–530.

Klarreich, Erica (2012): Privacy by the Numbers: A New Approach to Safeguarding Data. Hg. v. Quanta Magazine. Online verfügbar unter <https://www.scientificamerican.com/article/privacy-by-the-numbers-a-new-approach-to-safeguarding-data/>, zuletzt geprüft am 13.01.2026.

Kleinberg, Jon; Ludwig, Jens; Mullainathan, Sendhil; Sunstein, Cass R. (2018): Discrimination in the Age of Algorithms. In: *Journal of Legal Analysis* 10, S. 113–174. DOI: 10.1093/jla/laz001.

Krüger, Ulrich (2016): Neue Beratungspflichten bei Verbraucherdarlehen - ein Paradigmenwechsel? In: *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht*, S. 397–402.

Langenbucher, Katja (2022): AI credit scoring and evaluation of creditworthiness – a test case for the EU proposal for an AI Act.

Langenbucher, Katja; Bliesener, Dirk H.; Spindler, Gerald (Hg.) (2020): Bankrechts-Kommentar. 3. Auflage. München: C.H. Beck.

Lauscher, Anne; Legner, Sarah (2022): Künstliche Intelligenz und Diskriminierung. In: *Zeitschrift für Digitalisierung und Recht*, S. 367–390.

Laux, Johann; Ruschemeier, Hannah (2025): Automation Bias in the AI Act: On the Legal Implications of Attempting to De-Bias Human Oversight of AI. In: *Eur. j. risk regul.*, S. 1–16. DOI: 10.1017/err.2025.10033.

Legner, Sarah (2024): KI-Verordnung und algorithmische Diskriminierung. In: *Recht Digital*, S. 426–432.

Li, Shu (2023): Compensation for non-material damage under Article 82 GDPR: A review of Case C-300/21. In: *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 30 (3), S. 335–345. DOI: 10.1177/1023263X231208835.

Meding, Kristof (2025): Einführung in die algorithmische Fairness. Wie Algorithmen faire Entscheidungen treffen können. In: *Künstliche Intelligenz und Recht*, S. 51–54.

Montagnani, Maria Lillà; Najjar, Marie-Claire; Davola, Antonio (2024): The EU Regulatory approach(es) to AI liability, and its Application to the financial services market. In: *Computer Law & Security Review* 53, S. 105984. DOI: 10.1016/j.clsr.2024.105984.

Orwat, Carsten (2019): Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen. Eine Studie, erstellt mit einer Zuwendung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Berlin: Nomos. Online verfügbar unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/studie_diskriminierungsrisiken_durch_verwendung_von_algorithmen.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Paal, Boris; Schulz, Lucas (2025): Art. 22 DS-GVO und KI-VO: Zum Recht der automatisierten Entscheidungsfindungen im Lichte des EuGH-SCHUFA-Urteils. In: *Zeitschrift für Digitalisierung und Recht*, S. 89–109.

Pedreschi, Dino; Ruggieri, Salvatore; Turini, Franco (2013): The Discovery of Discrimination. In: B. H. M. Custers, Toon Calders, Bart Schermer und Tal Zarsky (Hg.): *Discrimination and Privacy in the Information Society. Data Mining and Profiling in Large Databases*, Bd. 3. Berlin, Heidelberg: Springer (SpringerLink Bücher, 3), S. 91–108.

Peters, Sally; Gröbl, Ingrid; Happel, Birgit; Damar, Duygu; Roggemann, Hanne (2022): Die Bedeutung von Finanzdienstleistungen für die Lebenslage von Familien in herausfordernden Finanzsituationen. Hg. v. institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff). Online verfügbar unter <https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/06/iff-2022-Abschlussbericht-FDL-fuer-Familien.pdf>, zuletzt geprüft am 01.12.2022.

Radtke, Tristan (2025): 'Human Oversight under the AI Act and its Interplay with Art. 22 GDPR. In: Benjamin Raue, Antje von Ungern-Sternberg, Lea Katharina Kumkar und Thomas Rüfner (Hg.): *Artificial Intelligence and Fundamental Rights. The AI Act of the European Union and its Implications for Global Technology Regulation*. Trier (Trier Studies on Digital Law, 4), S. 91–109.

Reifner, Udo; Feldhusen, Claire (2019): *Handbuch Kreditrecht*.

Riechert, Anne; Bücken, Leander (2022): Zwischen Innovation und Wagnis. Der Einsatz Künstlicher Intelligenz im Finanzsektor. In: *REthinking: Law* 5 (6), S. 14–20.

Roggemann, Hanne; Damar-Blanken, Duygu; Riechert, Anne; Lenze, Jana; Gröbl, Ingrid; Peters, Sally (2024): Mehr Teilhabe am Kreditmarkt ermöglichen – was kann die SCHUFA dazu beitragen? institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff). Hamburg.

Roggemann, Hanne; Gröbl, Ingrid (2025): Verbraucherfreundliche Konsumentenkredite: Fair-verantwortungsvoll-sozial nachhaltig (Policy-Brief-1_2025). Online verfügbar unter <https://www.iff-hamburg.de/wp->

content/uploads/2025/03/Policy-Brief-1_2025_verbraucherfreundlicher-Kredit.pdf, zuletzt geprüft am 02.09.2025.

Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hg.) (2023): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. Auflage. München: C.H. Beck (Beck-online Bücher). Online verfügbar unter <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/MuekoBGB/cont/MuekoBGB.htm>.

Sargeant, Holli (2023): Algorithmic decision-making in financial services: economic and normative outcomes in consumer credit. In: *AI Ethics* 3, S. 1295–1311.

Scheer, Judith (2019): Algorithmen und ihr Diskriminierungsrisiko Eine erste Bestandsaufnahme. Hg. v. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Berlin.

Schefzig, Jens; Kilian, Robert (Hg.) (2025): BeckOK KI-Recht. 4. Aufl.

Schröder, Jan Henrik (2018): Die Implementierung einheitlicher CRM-Prozesse und Beratungsstandards im Privatkundengeschäft deutscher Genossenschaftsbanken: Empirische Befunde zur Umsetzung des BVR-Projekts Beratungsqualität durch Einführung der genossenschaftlichen Beratung. Working Paper.

Spindler, Gerald (2023): Different Approaches for Liability of Artificial Intelligence – Pros and Cons – the New Proposal of the EU Commission on Liability for Defective Products and AI Systems. Online verfügbar unter <https://ssrn.com/abstract=4354468>, zuletzt geprüft am 12.01.2026.

statista (2022a): Sparda-Bank-Kunden. Konsumenten & Marken.

statista (2022b): Volksbank-Kunden. Konsumenten & Marken.

Teambank (2024): Teambank Liquiditätsbarometer Deutschland 2024. Online verfügbar unter <https://www.teambank.de/wp-content/uploads/2024/08/240617-PI4-KI-Geschuetzte-Beratung.pdf>, zuletzt geprüft am 06.01.2026.

Theis, Ricarda (2024): Auswirkungen der KI-Verordnung und der KI-Haftungs-Richtlinie auf die Haftung beim KI-Einsatz in der Finanzbranche. In: *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht* (414-420).

Trivedi, Shrawan Kumar (2020): A Study on Credit Scoring Modeling with Different Feature Selection and Machine Learning Approaches. In: *Technology in Society* 63, S. 101413. DOI: 10.1016/j.tech-soc.2020.101413.

van Bekkum, Marvin (2025): Using sensitive data to de-bias AI systems: Article 10(5) of the EU AI act. In: *Computer Law & Security Review* 56, S. 106115. DOI: 10.1016/j.clsr.2025.106115.

Wachter, Sandra; Mittelstadt, Brent; Floridi, Luciano (2017): Why a right to explanation of automated decision-making does not exist in the General Data Protection Regulation. Online verfügbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2903469, zuletzt geprüft am 12.01.2026.

Weltersbach, Max; Aslan, Gabriel (2025): Praktische Umsetzung der KI-VO - Komponenten zur strategischen Ausrichtung. Ein Blick auf die regulierungsstrategische Umsetzung innerhalb der Institute. In: *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht*, S. 49–57.

Wenlong Li; Yueming Zhang; Qingqing Zheng; Aolan Li (2022): The quest for lawful AI training under data protection frameworks: Global controversies and practical implications. Online verfügbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5162653, zuletzt geprüft am 12.01.2026.

Wolff, Heinrich Amadeus; Brink, Stefan; v. Ungern-Sternberg, Antje (2023): BeckOK Datenschutzrecht. 24. Aufl.

Žliobaitė, Indrė; Custers, Bart (2016): Using Sensitive Personal Data May Be Necessary for Avoiding Discrimination in Data-driven Decision Models. In: *Artificial Intelligence and Law* 24, S. 183–201. DOI: 10.1007/s10506-016-9182-5.

Züger, Theresa; Mahlow, Philipp; Pothmann, Daniel; Mosene, Katharina (2025a): Human in the Loop im Feld Kreditvergabe. Praxisbericht für den Sektor Finanzdienstleistung.

Züger, Theresa; Mahlow, Philipp; Pothmann, Daniel; Mosene, Katharina; Burmeister, Fabian; Kettemann, Matthias; Schulz, Wolfgang (2025b): Crediting Humans: A Systematic Assessment of Influencing Factors for Human-in-the-Loop Figurations in Consumer Credit Lending Decisions. In: Proceedings of the 2025 ACM Conference on Fairness, Accountability, and Transparency. FAccT '25: The 2025 ACM Conference on

Leitlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen

Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 5/2014 zu Anonymisierungstechniken, 10.04.2014, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp216_de.pdf, letzter Zugriff: 20.01.2026

Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 8/2014 zu den jüngsten Entwicklungen im Internet der Dinge, 10.04.2014, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp216_de.pdf, letzter Zugriff: 20.01.2026

Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, Brüssel, 06.02.2018, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/article29/items/612053>, letzter Zugriff: 20.01.02026

Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, 07.10.2017, verfügbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/article29/items/611236/de>, letzter Zugriff: 20.01.2026

Commission Nationale de l’Informatique et des Libertés, AI system development: CNIL’s recommendations to comply with the GDPR, 05.01.02026, verfügbar unter: <https://www.cnil.fr/en/ai-system-development-cnils-recommendations-to-comply-gdpr#:~:text=Gathering%20consent%2C%20how-ever%2C%20is%20often,will%20generally%20be%20more%20suitable>, letzter Zugriff: 20.01.2026

Commission Nationale de l’Informatique et des Libertés, Relying on the legal basis of legitimate interests to develop an AI system, 05.01.02026, verfügbar unter: <https://www.cnil.fr/en/relying-legal-basis-legitimate-interests-develop-ai-system>, letzter Zugriff: 20.01.2026

Data Protection Authority of Belgium, General Secretariat, Artificial Intelligence Systems and the GDPR – A Data Protection Perspective, Brüssel, 2014, verfügbar unter: <https://www.autoriteprotectiondonnees.be/publications/artificial-intelligence-systems-and-the-gdpr---a-data-protection-perspective.pdf>, letzter Zugriff: 20.01.2026

Europäische Kommission, Liability for Artificial Intelligence and Other Emerging Digital Technologies: Report from the Expert Group on Liability and New Technologies – New Technologies Formation, Publications Office of the European Union, Luxemburg, 2019, verfügbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1c5e30be-1197-11ea-8c1f-01aa75ed71a1/language-en>, letzter Zugriff: 20.01.2026

Europäische Kommission, Bericht über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung, COM (2020) 64 final, Brüssel, 19.02.2020, verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52020DC0064>, letzter Zugriff: 20.01.2026

Europäische Kommission, Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), C(2025) 5052 final, Brüssel, 29.07.2025, verfügbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/commission-publishes-guidelines-prohibited-artificial-intelligence-ai-practices-defined-ai-act>, letzter Zugriff: 20.01.2026

Europäische Kommission, Leitlinien der Kommission zur Definition eines Systems der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), C(2025) 5053 final, Brüssel, 29.07.2025, verfügbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/commission-publishes-guidelines-ai-system-definition-facilitate-first-ai-acts-rules-application>, letzter Zugriff: 20.01.2026

Europäische Zentralbank, Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 29. Dezember 2021 zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (CON/2021/40) (2022/C 115/05), verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C:2022:115:TOC>, letzter Zugriff: 20.01.2026

Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 2/2019 für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Erbringung von Online-Diensten für betroffene Personen, verfügbar unter: https://www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines-art_6-1-b-adopted_after_public_consultation_de_0.pdf, letzter Zugriff: 20.01.2026

Europäischer Datenschutzausschuss, Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, Version 2.1, Brüssel, 07.07.2021, verfügbar unter: https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/documents/public-consultations/2020/guidelines-072020-concepts-controller-and_en, letzter Zugriff: 20.01.2026

Europäischer Datenschutzausschuss, Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR, Version 1.0, 08.10.2024, verfügbar unter: https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-10/edpb_guidelines_202401_legitimateinterest_de.pdf, letzter Zugriff: 20.01.2026

Europäischer Datenschutzausschuss, Stellungnahme 28/2024 zu gewissen Datenschutzaspekten der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI-Modellen, verfügbar unter: https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/opinion-board-art-64/opinion-282024-certain-data-protection-aspects_de, letzter Zugriff: 20.01.2026

Europäischer Datenschutzbeauftragter, Stellungnahme 11/2021 zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherkredite, 26.08.2021, verfügbar unter: https://www.edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions/edps-opinion-proposal-directive-consumer-credits_en, letzter Zugriff: 20.01.2026

Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)) (2018/C 252/25, Straßburg, 16.02.2017, verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2017-0051_DE.html, letzter Zugriff: 20.01.2026

Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Version 1.0, 06.05.2024, verfügbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf, letzter Zugriff: 20.01.2026

Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Orientierungshilfe zu empfohlenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Entwicklung und beim Betrieb von KI-Systemen, Version 1.0, Juni 2025, verfügbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/DSK-OH_KI-Systeme.pdf, letzter Zugriff: 20.01.2026